

BEKANNTMACHUNG

zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am **Donnerstag, 25.06.2026, 20:00 Uhr**
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen

Gleichzeitig wird für die Sitzung des Ältestenrates um **19:15 Uhr** am gleichen Ort eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 1. | Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Fragestunde | |
| 3. | Bericht des Gemeindevorstandes | |
| 4. | Haushalt 2026 Aufsichtsbehördliche Genehmigung | (MI-24/2026) |
| 5. | Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal - Stadt Wetter - Cölbe Jahresabschluss 2025 | (MI-18/2026) |
| 6. | Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal - Stadt Wetter - Cölbe I. Quartalsbericht 2026 | (MI-20/2026) |
| 7. | Haushaltsvollzug 2026 Quartalsbericht für das 1. Quartal 2026 gemäß § 28 GemHVO | (MI-23/2026) |
| 8. | Haushaltsvollzug 2026 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2026 | (MI-22/2026) |
| 9. | Kalkulation für das Kindergartenjahr 2026/2027 Festlegung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule | (VL-106/2026) |
| 10. | Kommunale Wärmeplanung | (MI-4/2026) |
| 11. | Beteiligung der Gemeinde Lahntal an einer noch zu gründenden Bürger-Energiegenossenschaft Lahntal | (VL-287/2022
1. Ergänzung) |

Thomas Rößer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal
am Donnerstag, 25.06.2026, 20:00 Uhr bis 20:43 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Lahntal, Oberdorfer Str. 1, 35094 Lahntal-Sterzhausen

Anwesenheiten

Vorsitz:

Rößler, Thomas (BLL)

Anwesend:

Peter-Muth, Joachim (SPD)
Christiansen, Sandra (GRÜNE)
Dalwig, Matthias (CDU)
Diele, Brigitte (CDU)
Dr. Frank, Tanja (GRÜNE)
Henkel, Tobias (BLL)
Höhl, Michael (SPD)
Imhof, Jeanette (SPD)
Jung, Hans (SPD)
Kieselbach, Rainer (SPD)
Lauer, Ortrud (SPD)
Nies, Michael (CDU)
Onderka, Ulrich (BLL)
Reichert, Guido (GRÜNE)
Sauerwald, Mirja (BLL)
Schmidt, Kai (BLL)
Weber, Paul-Felix (CDU)
Wolk, Beatrix (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Becker, Benjamin (BLL)
Bethke, Doris (CDU)
Briel, Holger (BLL)
Felgenhauer, Matthias (BLL)
Schmidt, Werner (BLL)
Streller, Philipp (BLL)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Laukel, Carsten (BLL)

Meyer-Bairam, Claudia (SPD)

Dersch, Dieter (CDU)

Dr. Opper, Claus (GRÜNE)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Moses, Katja (Schriftführerin)

Gäste:

Michael Meinel

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Bericht des Gemeindevorstandes
4. Haushalt 2026 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung (MI-24/2026)
5. Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal - Stadt Wetter - Cölbe | Jahresabschluss 2025 (MI-18/2026)
6. Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal - Stadt Wetter - Cölbe | I. Quartalsbericht 2026 (MI-20/2026)
7. Haushaltsvollzug 2026 | Quartalsbericht für das 1. Quartal 2026 gemäß § 28 GemHVO (MI-23/2026)
8. Haushaltsvollzug 2026 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2026 (MI-22/2026)
9. Kalkulation für das Kindergartenjahr 2026/2027 | Festlegung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule (VL-106/2026)
10. Kommunale Wärmeplanung (MI-4/2026)
11. Beteiligung der Gemeinde Lahntal an einer noch zu gründenden Bürger-Energiegenossenschaft Lahntal (VL-287/2022
1. Ergänzung)
12. Tischvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 25.06.2026 (MI-25/2026)

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

1.	Begrüßung, Eröffnung, Beschlussfähigkeit
----	---

Vorsitzender der Gemeindevertretung Thomas Rößer eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 11.06.2026 auf Donnerstag, 25.06.2026, 20:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren bekannt gegeben worden.

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung sind keine Einwendungen erhoben worden.

2.	Fragestunde
----	--------------------

Es lagen keine Anfragen vor.

Fragen aus aktuellem Anlass wurden mündlich in der Sitzung durch Herrn Bürgermeister Carsten Laukel beantwortet.

3.	Bericht des Gemeindevorstandes
----	---------------------------------------

3.1 Bauprojekte

- 3.1.1 Multifunktionssporthalle
- 3.1.2 Haus am Wollenberg
- 3.1.3 Brücke über die Bahn
- 3.1.4 Kindergarten Pustebume
- 3.1.5 Dorfgemeinschaftshaus Göttingen
- 3.1.6 Feuerwehr Sterzhausen

3.2 Verkehr

- 3.2.1 K81 (Hauptstraße-Sarnau)
- 3.2.2 B62 - Goßfelden
- 3.2.3 L3381-Goßfelden
- 3.2.4 B62 Sterzhausen
- 3.2.5 K75 (Kernbach)

3.3 Glasfaserausbau

Der Bericht erfolgte mündlich in der Sitzung durch Herrn Bürgermeister Laukel. Der Bericht lag ebenfalls schriftlich im Rahmen der Tischvorlage vor und wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

4.	Haushalt 2026 Aufsichtsbehördliche Genehmigung	MI-24/2026
----	---	-------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

5.	Zweckverband Kommunal Bauhof Lahntal - Stadt Wetter - Cölbe Jahresabschluss 2025	MI-18/2026
----	---	-------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

6.	Zweckverband Kommunal Bauhof Lahntal - Stadt Wetter - Cölbe I. Quartalsbericht 2026	MI-20/2026
----	--	-------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

7.	Haushaltsvollzug 2026 Quartalsbericht für das 1. Quartal 2026 gemäß § 28 Gem-HVO	MI-23/2026
----	---	-------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

8.	Haushaltsvollzug 2026 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2026	MI-22/2026
----	--	-------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

9.	Kalkulation für das Kindergartenjahr 2026/2027 Festlegung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule	VL-106/2026
----	--	--------------------

Geänderter Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt gemäß der Kostenkalkulation für das Kindergartenjahr 2026 / 2027 ohne Entgeltanpassung einen Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 1.862.841,00 € bereit zu stellen. Diese Zahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten; jeweils im Voraus.
2. Die Entgeltordnung des Vereins für das Kindergartenjahr 2026 / 2027 wird gemäß Anhang 1 (Beibehaltung der bestehenden Betreuungsentgelte) festgelegt.
3. Dem Stellenplan für das Kindergartenjahr 2026 / 2027 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	19	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

10.	Kommunale Wärmeplanung	MI-4/2026
-----	-------------------------------	------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis genommen.

11.	Beteiligung der Gemeinde Lahntal an einer noch zu gründenden Bürger-Energiegenossenschaft Lahntal	VL-287/2022 1. Ergänzung
-----	--	-------------------------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal bekräftigt ihren Grundsatzbeschluss vom 14.12.2022 zur Beteiligung an der Bürger-Energiegenossenschaft Lahntal (BEG).

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit in der Gründungsphase übernimmt die Gemeinde Lahntal eine Verlustausgleichszusage für die laufenden Fixkosten (insbes. Buchführung und gesetzliche Prüfung). Diese Zusage ist auf die ersten fünf Geschäftsjahre befristet und auf einen Höchstbetrag von 6.000,00 Euro jährlich begrenzt.

Die Gemeinde beteiligt sich mit einer projektbezogenen Kapitalanlage von bis zu 250.000,00 Euro. Über die konkrete Mittelverwendung ist im Rahmen künftiger Einzelprojektbeschlüsse zu entscheiden.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Beitrittsmodalitäten festzulegen. Die dauerhafte Interessenwahrnehmung der Gemeinde ist durch ein Entsendungsrecht für mindestens einen Kommunalvertreter sowie einen ständigen Sitz des Bürgermeisters im Aufsichtsrat satzungsrechtlich zu verankern.

Die Gemeinde stellt der BEG vorrangig geeignete kommunale Dach- und Freiflächen (z. B. Kita Goßfelden, Multifunktionssporthalle) zur Verpachtung bereit, sofern die Projektwirtschaftlichkeit gegeben ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	19	Nein-Stimmen		Enthaltungen	
------------	----	--------------	--	--------------	--

zurückgestellt	
----------------	--

Für die Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den laufenden Nummern 1 bis 11 (in Worten: eins bis elf).

Thomas Rößer
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Katja Moses
Schriftführerin

Gemeinde Lahntal

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-24/2026

- öffentlich -



Datum: 26.05.2026

Federführendes Amt	Finanzverwaltung
--------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.06.2026	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.06.2026	zur Kenntnis

Haushalt 2026 | Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage.

Sachdarstellung:

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 am 21. Mai 2026 genehmigt. Die Genehmigung und die Begleitverfügung sind als Anlage beigefügt. Der Landrat bittet in der Begleitverfügung darum, diese gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und der Kommunalaufsicht einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Anlage(n):

- (1) Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Christine Vandeberg



Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Straße 1
35094 Lahntal

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht

Geschäftszeichen: FD 30.2

Ansprechpartner: Herr Möglich
Telefon: 06421 405-1281
Telefax: 06421 405-1504
E-Mail: MueglichD@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20. März 2026

Datum: 21. Mai 2026

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 20. März 2026, eingegangen am 23. März 2026 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- ❖ Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2026 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).
- ❖ Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- ❖ Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigelegt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und der Haushaltsplan ist mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung **mehrmals jährlich** über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. **Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.**

● **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Ich bitte zudem diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist nachweislich am 10. März 2026 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 97 Absatz 3 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, sprich bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 23. März 2026 verzeichnen.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. **Ich erwarte eine entsprechende Beachtung.**
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2026 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2024 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 ist am 23. Februar 2026 durch den Gemeindevorstand nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Gemeindevertretung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2024 ist nachweislich am 10. März 2026 erfolgt.

In diesem Zusammenhang weise ich im Allgemeinen darauf hin, dass sowohl die Gemeindevertretung als auch die Aufsichtsbehörde **unverzüglich** über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten sind.

- ❖ Die HGO enthält in § 123a Absatz 4 neue Vorgaben zum Umgang mit dem Beteiligungsbericht.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der

stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2026 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf von 889.100 € ab. Auch in der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2025 bis 2029 übersteigen die Aufwendungen die Erträge. Zum 31. Dezember 2029 ergibt sich ein kumulierter Fehlbedarf in Höhe von 4.015.600 €.

Nach dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2026 verfügt die Gemeinde Lahntal jedoch über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2025 von 4.158.653 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 10.319.958 €. Diese reichen aus, um den Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis auch in der kumulierten Betrachtung auszugleichen.

Der Realsteuerhebesatz der Grundsteuer A wurde von bisher 335 % auf 420 % erhöht und liegt damit über dem Nivellierungshebesatz und den Durchschnittshebesätzen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Für die Grundsteuer B wurde der Hebesatz von bisher 390 % auf 470 % erhöht und liegt damit ebenfalls über dem Nivellierungshebesatz und den Durchschnittshebesätzen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde von bisher 380 % auf 381 % erhöht und entspricht damit dem Nivellierungshebesatz und unterhalb den Durchschnittshebesätzen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung rechnet die Gemeinde durchgängig mit Fehlbeträgen. Es bestehen somit bei den Realsteuerhebesätzen Potential zur Ertragssteigerung.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Lahntal ebenfalls nicht. Die Gemeinde plant mit einem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 200.950 €, die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ betragen 522.700 €. Der Finanzhaushalt weist zudem eine negative Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln in Höhe von 723.650 € aus.

Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Gemeinde Lahntal die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in den Planjahren 2025 bis 2029 nicht. In der kumulierten Betrachtung des Planungszeitraumes 2025 bis 2029 reichen die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit ebenfalls nicht aus, um die Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen auszugleichen.

Die Gemeinde Lahntal hat mir jedoch plausibel dargestellt, dass ausreichend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht, um das Defizit ausgleichen zu können.

In diesem Zusammenhang stelle ich fest, dass die ungebundene Liquidität bis zum Ende des Jahres 2029 planerisch fast vollständig aufgebraucht sein wird. Daher empfehle ich der Gemeinde Lahntal dringend bei der Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen, um weiterhin die Liquidität zu sichern.

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2026 werden Investitionskredite in Höhe von 1.341.350 € festgesetzt. Die geplante Kreditaufnahme ist höher als die ordentliche Tilgung und führt damit zu einer weiteren Nettoneuverschuldung in Höhe von **818.650 €**. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass in den Planjahren 2027 bis 2029 Kreditaufnahmen geplant sind, die zu einer weiteren Nettoneuverschuldung führen. In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass zukünftige Haushalte unter anderem durch steigende Zins- und Tilgungsleistungen sowie durch steigende Aufwendungen für Abschreibungen und Investitionsunterhaltungen stark strapaziert werden können. Deshalb sind bei der Planung und vor der Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen die Vorschriften des § 12 GemHVO unbedingt zu beachten.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2026 nicht veranschlagt.

Zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde Lahntal für das Haushaltsjahr 2026 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 2.000.000 € vorgesehen.

Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Danach werden diese insbesondere für Investitionszwischenfinanzierungen benötigt.

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung von Investitionen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Liquiditätskredit durch einen entsprechenden Investitionskredit abgelöst werden muss, bevor die Kreditermächtigung für den Investitionskredit abgelaufen ist. Ansonsten liegt ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war. Laut vorgelegter Liquiditätsplanung bestehen seitens der Gemeinde Lahntal zum 31. Dezember 2025 keine Liquiditätskredite.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt gemäß § 92 Absatz 6 HGO in der Rechnung auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2024 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2024 einen Überschuss in Höhe von 124.769 € aus. Entgegen dem Planergebnis eines Fehlbedarfes in Höhe von 591.200 € ist dies eine deutliche Verbesserung.

Das verbesserte Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2024 aus. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich entgegen der ursprünglichen Planung eines Überschusses in Höhe von 20.350 € auf einen Überschuss in Höhe von 1.409.680 € erhöht. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie das Sondervermögen „Hessenkasse“ betrugen 2.597.699 €. Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 5.597.333 €. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO werden somit erfüllt.

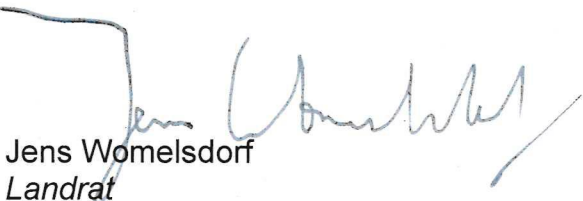
Nach Würdigung aller Umstände ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Lahntal aktuell als **noch gesichert** zu bezeichnen.

3. Allgemeine Hinweise

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 und 14. Oktober 2022 mit Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-22/001 und 11. Oktober 2023 Geschäftszeichen IV 2-15i04-01-23/001 und 11. November 2024 Geschäftszeichen 0005-IV2-43a09-00003#2024-00001 und 30. September 2025 Geschäftszeichen 0005-IV2-43a09-00003#2025-00001 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Jens Womelsdorf
Landrat



GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 97a Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich der Gemeinde Lahntal eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2026 in der Planung (§ 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO).

B)

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

1.341.350 Euro

(i.W.: Eine Million Dreihunderteinundvierzigtausenddreihundertfünfzig Euro)

C)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 Euro

(i.W.: Zwei Millionen Euro)

Marburg, 21. Mai 2026

Jens Womelsdorf
Landrat



Gemeinde Lahntal

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-18/2026

- öffentlich -



Datum: 12.05.2026

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	18.05.2026	zur Kenntnis
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.06.2026	zur Kenntnis

Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal - Stadt Wetter - Cölbe | Jahresabschluss 2025

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Anbei erhalten Sie den Jahresabschluss inkl. Anhang und Rechenschaftsbericht des Zweckverbandes Kommunalen Bauhof Lahntal – Stadt Wetter -Cölbe für das Jahr 2025 zur Kenntnisnahme.

Anlage(n):

- (1) Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht ZVKB 2025

Carsten Laukel
Bürgermeister

Zweckverband Kommunalen Bauhof

Lahntal-Wetter-Cölbe

**Jahresabschluss
Anhang und
Rechenschaftsbericht
2025**



Inhaltsverzeichnis

1 Vermögensrechnung	2
2 Ergebnisrechnung	4
3 Finanzrechnung	6
4 Anhang zum Jahresabschluss	8
4.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	8
5 Lage- und Rechenschaftsbericht	9
5.1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	10
5.1.1 Organe	10
5.1.1.1 Die Verbandsversammlung	10
5.1.1.2 Der Verbandsvorstand	11
5.2 Geschäftsverlauf des Haushaltsjahres	12
5.2.1 Ergebnisrechnung	12
5.2.1.1 Ergebnislage	13
5.2.1.2 Ertragslage	16
5.2.1.3 Aufwandslage	18
5.2.2 Finanzrechnung	21
5.2.2.1 Allgemeine Entwicklung	21
5.2.2.2 Investitionstätigkeit	21
5.2.2.3 Finanzentwicklung	24
5.2.3 Vermögensentwicklung	24
5.2.4 Kennzahlen	26
5.2.4.1 Personalaufwand	30
5.2.4.2 Kennzahlen zur Bilanz	31
5.2.6 Wesentliche organisatorische Veränderungen	31
5.2.7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	31
5.3 Prognosebericht - Risiken und Chancen	32
5.3.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital	33
5.3.2 Entwicklung der Verschuldung	33
6. Besondere Vorgänge des Wirtschaftsjahres und Ausblick auf zukünftige Entwicklung	34
6.1 Besondere Geschäftsrisiken, Risikoberichterstattung	34

1 Vermögensrechnung

Beschreibung	Ergebnis 2025	Ergebnis 2024
Aktiva		
1 Anlagevermögen	1.832.634,79	1.826.422,53
- frei -	0,00	0,00
- frei -	0,00	0,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.288,52	0,00
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn. Rechte	4.288,52	0,00
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	0,00	0,00
1.1.3 gel. Anz. auf immaterielle Verm. Gegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagevermögen	1.793.846,27	1.821.922,53
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	457.393,54	457.393,54
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	340.533,17	334.247,64
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	0,00	0,00
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	3.912,53	4.370,80
1.2.5 andere Anl., Betriebs- u. Geschäftsausstattung	992.007,03	1.025.910,55
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagevermögen	34.500,00	4.500,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3 Beteiligungen	2.500,00	2.500,00
1.3.4 Ausleih. an Untern., m. d. e. Bet.-Verh. besteht	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst. Finanzanlagen)	32.000,00	2.000,00
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2 Umlaufvermögen	525.495,76	763.197,22
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	27.965,00	11.202,53
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg. u. Waren	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	374.627,59	454.335,70
2.3.1 F. a. Zuw., Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	3.592,26	6.898,43
2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steueräbnl. Abgaben, Umlagen	0,00	0,00
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	371.035,33	447.437,27
2.3.4 F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V., und SV.	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Flüssige Mittel	122.903,17	297.658,99
3 Rechnungsabgrenzungsposten	4.704,20	5.154,21
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	2.362.834,75	2.594.773,96

Beschreibung	Ergebnis 2025	Ergebnis 2024
Passiva		
1 Eigenkapital	2.021.101,65	2.184.968,01
1.1 Netto-Position	502.625,71	502.625,71
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.682.342,30	1.861.629,91
1.2.1 Rückl. a. Übersch. d. ordentl. Ergebnisses	1.560.887,46	1.734.142,78
1.2.2 Rückl. a. Übersch. d. außerord. Ergebnisses	121.454,84	127.487,13
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00
davon: Sonderrücklagen	0,00	0,00
davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00	0,00
davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	-163.866,36	-179.287,61
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-163.866,36	-179.287,61
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-165.843,71	-173.255,32
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.977,35	-6.032,29
2 Sonderposten	0,00	0,00
2.1 Sonderp. f. erh. Inv. Zuw., -zusch. u. -beiträge	0,00	0,00
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	0,00	0,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	0,00	0,00
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3 Rückstellungen	110.804,09	106.733,26
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflicht.	0,00	0,00
3.2 Rückst. f. Finanzausgl. u. Steuerschuldverh.	0,00	0,00
3.3 Rückst. f. d. Rekultivierung u. Nachs. Abfalldep.	0,00	0,00
3.4 Rückst. f. d. Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	110.804,09	106.733,26
4 Verbindlichkeiten	229.879,01	303.072,69
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv. fördermaßnahm.	175.831,58	174.276,59
davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00



davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	175.831,58	174.276,59
4.2.1 Verbindlichk. g. Kreditinstituten	0,00	0,00
davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00
4.2.2 Verbindlichk. g. öffentl. Kreditgebern	175.831,58	174.276,59
davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	175.831,58	174.276,59
4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung	0,00	0,00
davon: gegenüber Kreditinstituten	-48.070,53	-48.070,53
davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern	48.070,53	48.070,53
davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
4.4 Verbindlichk. a. kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5 Verb. a. Zuw. u. Zusch., Transf. L. u. Inv. Zuw., Zusch.	0,00	0,00
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	55.755,46	118.163,16
4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähnl. Abgaben	0,00	126,00
4.8 Verb. g. verb. Untern. u. g. Untern. m. Bet. V. u. SV	0,00	0,00
davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00
4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00
4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	0,00	0,00
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.708,03	10.506,94
5 Rechnungsabgrenzungsposten	1.050,00	0,00
Summe Passiva	2.362.834,75	2.594.773,96

*) RLZ = Restlaufzeit

2 Ergebnisrechnung

Pos.	Name	Ansatz Rechnungs- jahr	Ergebnis Rechnungs- jahr
00	Ergebnishaushalt		
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.023.000,00	3.110.751,72
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	55.000,00	46.747,26

04	4 Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistg.	0,00	0,00
05	5 Steuern steueräh. Ertr. einschl. Ertr. aus ges. Uml.	0,00	0,00
06	6 Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00
07	7 Ertr. a. Zuweisgn. u. Zusch. f. lfd. Zwecke u. allg. Uml.	0,00	0,00
08	8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00
09	9 Sonstige ordentliche Erträge	10.100,00	11.870,74
10	10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	3.088.100,00	3.169.369,72
11	11 Personalaufwendungen	-2.178.144,92	-2.241.069,32
12	12 Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00
13	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-750.200,00	-836.580,35
13.1	13.1 Einstellung in Sonderposten	0,00	0,00
14	14 Abschreibungen	-158.975,00	-245.686,28
15	15 Aufw. f. Zuweisungen und Zuschüs. bes. Finanzaufw.	0,00	0,00
16	16 Steueraufw. einschl. Aufw. a. ges. Uml. verpfl.	0,00	0,00
17	17 Transferaufwendungen	0,00	0,00
18	18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.550,00	-5.478,64
19	19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	-3.094.869,92	-3.328.814,59
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-6.769,92	-159.444,87
21	21 Finanzerträge	0,00	2,73
22	22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-4.500,00	-6.401,57
23	23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-4.500,00	-6.398,84
24	24 Gesamtbetr. d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	3.088.100,00	3.169.372,45
24A	25 Gesamtbetr. d. ordentl. Aufw. (Nr.10 u. Nr.21)	-3.099.369,92	-3.335.216,16
24B	26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	-11.269,92	-165.843,71
25	27 Außerordentliche Erträge	46.000,00	8.604,99
26	28 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	-6.627,64
27	29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	46.000,00	1.977,35
28	30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	34.730,08	-163.866,36
29	31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00
30	32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00
31	33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00
32	Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	34.730,08	-163.866,36



3. Finanzrechnung

Pos.	Name	Ansatz Rechnungsjahr	Ergebnis Rechnungsjahr
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.023.000,00	3.187.132,77
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	55.000,00	50.053,43
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	0,00	0,00
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
06	6 Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	0,00	0,00
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	2,73
08	8 Sonst. ord. Einz. u. sonst. a. ordentl. Einz.	10.100,00	13.055,00
08A	die sich nicht aus Investitionstätigk. ergeben	0,00	0,00
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	3.088.100,00	3.250.243,93
10	10 Personalauszahlungen	-2.178.144,92	-2.277.544,05
11	11 Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-740.200,00	-880.672,96
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00
14	14 Ausz. f. Zuw. u. Zusch. f. laufende Zwecke sowie	0,00	0,00
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00
15	15 Ausz. f. Steuern einschl. Ausz. a. ges. Uml. Verpfl.	0,00	0,00
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-4.500,00	-6.026,57
17	17 Sonst. ord. Ausz. u. sonst. außerordentliche Ausz.	-7.550,00	-14.292,66
17A	die sich nicht aus Investitionstätigk. ergeben	0,00	0,00
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	-2.930.394,92	-3.178.536,24
19	19 Zahlg. mittel. übersch/-bedarf a. lfd.	157.705,08	71.707,69
19A	Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	0,00	0,00
20	20 Einz. a. Inv. zuw. u.-zusch. s. a. Inv. beitr.	64.000,00	0,00
21	21 Einz. a. Abg. v. Gegenst. d. Sachanlagevermögens und	92.000,00	8.205,00
21A	des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
22	22 Einz. a. Abg. v. Gegenst. d. Finanzanl. verm.	0,00	0,00
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	156.000,00	8.205,00
24	24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-85.000,00	-20.230,00
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00
26	26 Ausz. f. Invest. i. d. sonst. Sachanl. vermögen	-312.000,00	-205.993,50
26A	und immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00
27	27 Ausz. f. Invest. i. d. Finanzanl. Verm.	0,00	-30.000,00
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit	-397.000,00	-256.223,50



28A	(Nr. 24-27)	0,00	0,00
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions-	-241.000,00	-248.018,50
29A	tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)	0,00	0,00
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittel	-83.294,92	-176.310,81
29C	(Summe aus Nrn. 19 und 29)	0,00	0,00
30	31 Einz. a. d. Aufn. v. Kred. u inn. Darl. u. wirtschaftl.	60.000,00	60.000,00
30A	vergleichb. Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00
31	32 Ausz. f. d. Tilg. v. Kred. u. inn. Darl. wirtschaftl.	-62.880,00	-58.445,01
31A	vergleichb. Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00
32	33 Zahlungsm.übersch./-bedarf a. Finanz.tätigk.	-2.880,00	1.554,99
32A	(Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)	0,00	0,00
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum	-86.174,92	-174.755,82
32C	Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)	0,00	0,00
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu	0,00	0,00
32E	Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00
32F	36 Geplante Veränderung des Bestandes an	-86.174,92	-174.755,82
32G	Zahlungsmitteln (Nr. 34)	0,00	0,00
32H	37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln	-86.174,92	-174.755,82
32I	des Haushaltsjahres (SU a. d. SU Nrn. 35 u.36)	0,00	0,00
33	35 Haushaltsunwirk. Einzahl. (u.a. fremde Finanzm.,	0,00	10.933,93
33A	Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.)	0,00	0,00
34	36 Haushaltsunwirk. Auszahl. (u.a. fremde Finanzm.,	0,00	-10.933,93
34A	mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.)	0,00	0,00
35	37 Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed.	0,00	0,00
35A	aus	0,00	0,00
35A	haushaltsunwirks. Zahlungsvorg.	0,00	0,00
35A	(Nr. 35./Nr. 36)	0,00	0,00
36	38 Best.an Zahlungsm. zu Beginn des Haushalts	495.579,78	297.658,99
36	jahres	495.579,78	297.658,99
37	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand	0,00	0,00
37A	39 Veränd. des Best.an Zahlungsmitteln	-86.174,92	-174.755,82
37A	(Nr. 34 und 37)	-86.174,92	-174.755,82
38	40 Best. an Zahlgsm.am Ende des HHJ	409.404,86	122.903,17
38	(Nr.38 und 39)	409.404,86	122.903,17
50	38 Gepl. Anfangsbest. / Bestand an Zahlungs-	495.579,78	297.658,99
50	mitteln	495.579,78	297.658,99
50A	zu Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00
50B	Gepl. Anfangsbestand z. Beginn des Haushalts-	0,00	0,00
50B	jahres	0,00	0,00
50C	Best. an Zahlungsm. z. Beginn des Haushaltsjah-	495.579,78	297.658,99
50C	res	495.579,78	297.658,99
51	39 Gepl. Veränderung d. Bestandes/ Ver-	-86.174,92	-174.755,82
51	änderung d.	-86.174,92	-174.755,82



51A	Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	0,00	0,00
52	40 Gepl. Endbestand an Zahlungsmitteln/Bestand an	409.404,86	122.903,17
52A	Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	0,00	0,00
52B	(Summe a. d. Summen Nrn. 38 und 39)	0,00	0,00

4. Anhang zum Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 sowie den dazugehörigen Anhang und den Rechenschaftsbericht wurden die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02. April 2006, geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2021 sowie die Verwaltungsvorschriften und der Dritten Veränderung zur Gemeindehaushaltsverordnung vom 22. Februar 2024.

Das Gliederungsschema der Vermögensrechnung (Bilanz) richtet sich nach § 49 GemHVO. Nach § 112 HGO i. V. m. § 50 GemHVO ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Diese lauten im Wesentlichen:

- Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Einzelbewertung
- Vollständigkeit
- Stetigkeit

Der Grundsatz der Stetigkeit erfordert eine dauerhafte sachliche und formal vergleichbare Darstellung im Buchungswesen.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

4.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Bewertung ist grundsätzlich das Vorsichtsprinzip und das Niederstwertprinzip zu Grunde zu legen. Das heißt, dass alle Risiken und Verluste, die bis zum Stichtag der Bilanz entstanden sind, berücksichtigt werden müssen und dass der niedrigste beizumessende Wert der Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen werden muss.



Eine ausführliche Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen ist, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf diese ausführliche Darstellung verzichtet worden.

Zugänge im Anlagenvermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) abzüglich Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer festgelegt.

Die Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG 250,00 € - 1.000,00 €) sind jeweils mit ihren Anschaffungskosten in das Anlagevermögen aufgenommen worden; mit einer unterstellten Nutzungsdauer von fünf Jahren erfolgt eine entsprechende Abschreibung.

Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

5. Lage- und Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht ist gemäß § 51 GemHVO der Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in konzentrierter Form darzustellen. In den Ausführungen zur Lage des Zweckverbandes soll zum Ausdruck kommen, ob der Zweckverband über die finanzwirtschaftliche Grundlage verfügt, um die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern.

Wesentliches Ziel des Rechenschaftsberichtes ist es, die derzeitige und zukünftige Vermögens- sowie der Finanz- und Ertragslage sowie die Zielorientierung des Zweckverbandes auf der Basis von Werten und Kennzahlen darzustellen, so primär

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben und
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

So dokumentiert der Jahresabschluss das Ergebnis des Verwaltungs- und Organisationshandelns im abgelaufenen Haushaltsjahr nach betriebswirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Zahlen und erläuternden Angaben. Er soll damit über das abgelaufene Haushaltsjahr ordnungsgemäß Rechnung legen und allen Adressaten (der gewählten Vertretung, den Aufsichtsbehörden, den Bürgern) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermitteln.



5.1 Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

Im Jahr 2000 wurde die Gründung des Zweckverbandes Kommunal Bauhof Lahntal-Wetter beschlossen. Im Jahr 2010 wurde mit dem Beitritt der Gemeinde Cölbe der aktuell bestehende Zweckverband Kommunal Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe gegründet, der nun für drei Kommunen mit insgesamt 23 Ortsteilen (Gemeinde Lahntal 7, Stadt Wetter 10 und die Gemeinde Cölbe 6) und hierbei vor allem für die Pflege und Instandhaltung der kommunalen Flächen und Liegenschaften verantwortlich ist. Die drei Kommunen haben eine Bruttofläche von 171,8 km² (Gemeinde Lahntal 40,5 km², Stadt Wetter 104,6 km² und Cölbe 26,7 km²) wovon 18,8 km² Siedlungs- und Verkehrsfläche ist (Gemeinde Lahntal 5,3 km², Stadt Wetter 8,1 km² und die Gemeinde Cölbe 5,4 km²) sind.

Ein kalkulatorischer Verteilungsschlüssel für die zu erbringenden Leistungen des Bauhofes und dessen Personal für die drei Mitgliedskommunen wurde ermittelt, um die Verteilung der Bauhofleistungen auf die Mitgliedskommunen gemäß Aufwandsbedarf – und damit auch die Finanzierung des Zweckverbandes – zu steuern. Für die Gemeinde Lahntal stehen dementsprechend 30 %, für die Stadt Wetter 44 % und für die Gemeinde Cölbe 26% der Leistungen des Bauhofes zur Verfügung. Die Leistungen werden den Mitgliedskommunen in Rechnung gestellt und stellen den Ertrag des Bauhofes dar, der zur Unterhaltung des Bauhofes für Lohn und Gehalt sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen dient.

5.1.1 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand

Die Besetzung erfolgte aufgrund des Ergebnisses der Verbandsversammlung vom 15.06.2021.

5.1.1.1 Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunal Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe setzt sich gemäß § 7 der neugefassten Satzung des Zweckverbandes vom 22. Februar 2024 aus je fünf Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes zusammen. Jede Vertreterin bzw. jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie sollen den kommunalen Gremien angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wurde eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gewählt.



Die Verbandsversammlung setzt sich ab dem 15.06.2021 wie folgt zusammen:

Verbandsversammlung

Stellvertreter

Gemeinde Cölbe

Otto, Hildegard
Drescher, Jörg
Dr. Herzberg, Dominikus
Wenz, Gerhard
Heuser, Johannes

Lembke, Joachim
Hentrich, Marion
Dr. Lindemann, Anke
Fehler, Ernst
Scharf, Eckhard

Gemeinde Lahntal

Köster, Steffen
Felgenhauer, Matthias
Schmidt Werner
Bethke, Doris
Seitz, Barbara

Dr. Grundmann, Kornelia
Jung, Hans
Becker, Benjamin
Briel, Kevin
Demele, Merlin

Stadt Wetter (Hessen)

Nienhaus, Gerd
Müller-Schlegel, Burkhard
Kalden, Susann
Eich, Marion
Ronzheimer, Stefan

Althaus, Harald
Gerber, Klaus
Dr. Scheele, Jürgen
Marquardt, Andreas
Göbeler, Heike

5.1.1.2 Der Vorstandsvorstand

Die Zusammensetzung und die Stärke des Vorstandsvorstandes regelt § 11 der Satzung des Zweckverbandes Kommunal Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe. Demnach besteht der Vorstandsvorstand aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Diese sind die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sowie je ein Mitglied aus Magistrat bzw. Gemeindevorstand, die von den jeweiligen Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung gewählt wurden. Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher/in. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt. Seit dem 15.06.2021 ist Herr Dr. Jens Ried Vorstandsvorsteher, Herr Carsten Laukel und Herr Sven Schmidt-Mankel sind Stellvertretende Vorstandsvorsteher.

Die Zusammensetzung des Vorstandsvorstandes ab dem 01.07.2024

Funktion	Besetzung	Gemeindezugehörigkeit
Bürgermeister	Herr Dr. Jens Ried	Cölbe
1. Beigeordneter	Herr Jörg Block	Cölbe

Bürgermeister	Herr Carsten Laukel	Lahntal
1. Beigeordneter	Herr Dieter Dersch	Lahntal



Bürgermeister	Herr Sven Schmidt-Mankel	Wetter
Stadtrat	Herr Konrad Moog	Wetter

5.2 Geschäftsverlauf des Haushaltsjahres

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden für die Beurteilung der kommunalen Haushalte vorrangig die Erträge und Aufwendungen herangezogen. Gemäß § 92 Abs. 3 HGO soll der Haushalt in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich gilt, dass ein positives Jahresergebnis das Eigenkapital in der Bilanz erhöht und ein negatives Jahresergebnis das Eigenkapital belastet. Langfristig ist ein ausgeglichenes Ergebnis notwendig, um die Liquidität des Zweckverbandes zu sichern.

Der Haushaltsplan 2025 ist am 07. November 2024 von der Verbandsversammlung beschlossen und der Kommunalaufsicht am 11. November 2024 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Haushaltsplan 2025 wurde abschließend am 13. Dezember 2024 genehmigt.

In der Fassung des Haushaltsplanes 2025 wiesen die im Ergebnishaushalt getroffenen Veranschlagungen ein Jahresergebnis in Höhe von 34.730,08 € aus. Dem haushälterisch geplanten Ergebnis von 34.730,08 € steht im Jahresabschluss 2025 ein Ist-Ergebnis von -163.866,36 € gegenüber. Die Abweichung beträgt somit – 198.596,44 €.

5.2.1 Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis berechnet sich aus folgenden Ergebnisteilen:

Verwaltungsergebnis
+ Ergebnis der Finanzierungstätigkeit (Finanzergebnis)
= Ergebnis der ordentlichen Tätigkeit (Ordentliches Ergebnis)
+ Ergebnis der außerordentlichen Tätigkeit (Außerordentliches Ergebnis)

= Jahresergebnis



5.2.1.1 Ergebnislage

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes stellte sich im Berichtsjahr insgesamt stabil dar.

Der Personalstundensatz wurde zum 1. Juli 2025 des Berichtsjahres von 48,94 € auf 48,00 € gesenkt.

Zum 31.12.2025 endeten zwei befristete Arbeitsverhältnisse planmäßig. Hintergrund hierfür sind Einsparmaßnahmen der beteiligten Kommunen.

Zum 01.04.2025 wurde eine Mitarbeiterin zur Unterstützung der Verwaltung eingestellt. Diese war bereits seit dem Jahr 2023 stundenweise von der Gemeinde Cölbe an den Zweckverband abgeordnet und kannte sich somit fachlich aus.

Die Ergebnisse im Überblick

Nachfolgend wird das Jahresergebnis 2025 im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres sowie im Vergleich zur Haushaltsplanung 2025 dargestellt:

Ergebnis im Vergleich

	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Vergleich fortg. Ansatz / Ergebnis 2025
Ordentliche Erträge	3.062.472,30	3.088.100,00	3.169.369,72	81.269,72
Ordentliche Aufwendungen	-3.228.887,67	-3.094.869,92	-3.328.814,59	-233.941,94
Verwaltungsergebnis	-166.415,37	-6.769,92	-159.444,87	-152.672,22
Finanzerträge	0,00	0,00	2,73	0,00
Zinsen und sonstige Aufwendungen	-6.839,95	-4.500,00	-6.401,57	-1.901,57
Finanzergebnis	-6.839,95	-4.500,00	-6.398,84	-1.901,57
Ordentliches Ergebnis	-173.255,32	-11.269,92	-165.843,71	-154.573,79
Außerordentliche Erträge	19.167,72	46.000,00	8.604,99	-37.395,01
Außerordentliche Aufwendungen	-25.200,01	0,00	-6.627,64	-6.627,64
Außerordentliches Ergebnis	-6.032,29	46.000,00	1.977,35	-44.022,65
Jahresergebnis	-179.287,61	34.730,08	-163.866,36	-198.596,44



Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis zeigt an, ob die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können oder ob bereits aus der laufenden Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung Defizite entstehen. Die Finanzierungstätigkeit (Finanzerträge und Finanzaufwendungen wie z.B. Zinsen) bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor. Langfristig gesehen ist ein positives Verwaltungsergebnis zwingend notwendig, um eine Überschuldung zu verhindern.

Das Verwaltungsergebnis schließt in Höhe von -159.444,87 Euro ab. Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres beträgt die Veränderung 6.970,50 Euro. Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis ergibt sich eine Abweichung in Höhe von -152.674,95 Euro.

Finanzergebnis

Neben dem Verwaltungsergebnis steht das Finanzergebnis in Höhe von -6.398,84 Euro. Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 441,11 Euro und gegenüber dem Haushaltsplan um -1.898,84 Euro verändert.

Ordentliches Ergebnis

Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis ergeben das Ordentliche Ergebnis, was mit -165.843,71 Euro abschließt und vom Vorjahresergebnis um 7.411,61 Euro abweicht. Gegenüber dem Haushaltsplan beträgt die Abweichung -154.573,79 Euro.

Jahresergebnis

Neben dem ordentlichen Ergebnis fließt das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 1.977,35 Euro in das Jahresergebnis ein.

Das Jahresergebnis 2025 beträgt somit -163.866,36 Euro und verändert sich zum Vorjahresergebnis um 15.421,25 Euro. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von 34.730,08 Euro ergibt sich eine Abweichung in Höhe von -198.596,44 Euro.

Rücklagen

Jahresergebnisse haben Auswirkungen auf das Eigenkapital. Grundsätzlich gilt: Negative Jahresergebnisse reduzieren das Eigenkapital. positive Abschlüsse stärken das Eigenkapital. In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung des Eigenkapitals in Gänze und in seinen Einzelpositionen dargestellt:


Rücklagenentwicklung

	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025
1. - Eigenkapital	502.626	1.953.499	2.419.966	2.388.706	2.184.968	2.021.102
1.1. - Nettoposition	502.626	502.626	502.626	502.626	502.626	502.626
1.2. - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0	844.222	1.450.873	1.917.339	1.861.630	1.682.342
1.2.1 - Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	844.222	1.441.594	1.885.160	1.734.143	1.560.887
1.2.2. - Rücklagen aus Überschüssen des außerordentli- chen Ergebnisses	0	0	9.279	32.179	127.487	121.455
1.2.3. - Sonderrück- lagen	0	0	0	0	0	0
1.2.4. - Stiftungska- pital	0	0	0	0	0	0
1.3. - Ergebnisver- wendung	844.222	606.651	466.466	-55.710	-179.288	-163.866
1.3.1. - Ergebnis- vortrag	0	0	0	0	0	0
1.3.1.1 - Ordentli- che Ergebnisse aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
1.3.1.2 - Außeror- dentliche Ergeb- nisse aus Vorjahren	0	0	0	0	0	0
1.3.2. - Jahresüber- schuss / Jahresfehl- betrag	844.222	606.651	466.466	-55.710	-179.288	-163.866
1.3.2.1. - Ordentli- cher Jahresüber- schuss / Jahresfehl- betrag	844.222	597.372	443.566	-151.018	-173.255	-165.844
1.3.2.2. - Außeror- dentlicher Jahres- überschuss / Jah- resfehlbetrag	0	9.279	22.900	95.308	-6.032	1.977,35

Die kumulierten Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses aus den Haushaltsjahren 2020 (844.222,41 €), 2021 (606.651,31 €) und 2022 (466.466,19 €) belaufen sich insgesamt auf 1.917.339,91 €. Nach Abzug des Jahresfehlbetrags 2023 in Höhe von 151.017,63 € ergibt sich eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.734.142,37 €.

Die Entwicklung der Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses stellt sich abweichend dar. Unter Berücksichtigung der bis einschließlich 2022 gebildeten Rücklagen in Höhe von 32.179,32 € sowie des außerordentlichen Überschusses des Haushaltsjahres 2023 ergibt sich ein Rücklagenbestand von 127.486,95 €.

Im Haushaltsjahr 2024 waren im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf in Höhe von 173.255,32 € sowie im außerordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf in Höhe von 6.032,29 € zu verzeichnen. Infolgedessen verminderten sich die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses auf 1.560.887,46 € und die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses auf 121.454,84 €.

Im Haushaltsjahr 2025 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf in Höhe von 165.843,71 € festgestellt, während im außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 1.977,35 € erzielt wurde. Die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses wurden auf Grundlage des Erlasses des Hessischen Ministeriums vom 30.09.2025 (Nr. 2, a, Absatz 3) mit dem Fehlbedarf verrechnet. Der verbleibende weitere ordentliche Fehlbedarf wurde noch mit den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet, so dass zum 31. Dezember 2025 eine Rücklage von 1.518.475,94 € verbleibt.

5.2.1.2 Ertragslage

Ertragsarten im Überblick

	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Vergleich fortg. Ansatz / Ergebnis 2025
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.981.764,22	3.023.000,00	3.110.751,72	87.751,72
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	68.883,75	55.000,00	46.747,26	-8.252,74
Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Sonderposten aus	0,00	0,00	0,00	0,00

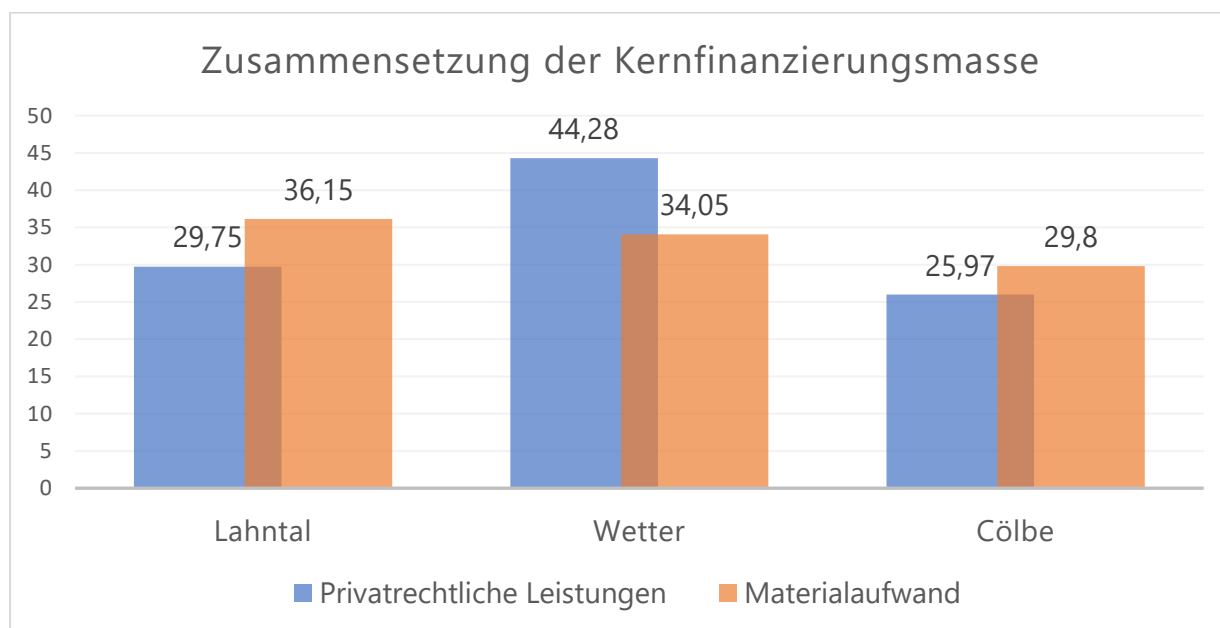


	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Vergleich fortg. Ansatz / Ergebnis 2025
Investitionszuweisungen, -zuschüssen & -beiträgen				
Sonstige ordentliche Er- träge	11.824,33	10.100,00	11.870,74	1.770,74
Ordentliche Erträge	3.062.472,30	3.088.100,00	3.169.369,72	81.269,72
Finanzerträge	0,00	0,00	2,73	2,73
Außerordentliche Erträge	19.167,72	46.000,00	8.604,99	-37.395,01
Summe	3.081.640,02	3.134.100,00	3.177.977,44	43.877,44

Die Erträge insgesamt weichen um 96.337,42 Euro vom Vorjahresergebnis und um 43.877,44 Euro von der Haushaltsplanung ab.

Zusammensetzung der Kernfinanzierungsmasse

	Lahntal		Wetter		Cölbe		Gesamt
	Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Ansatz 2025	Ergebnis 2025	
Priv. Leist.	846.900,00	845.008,32	1.242.120,00	1.257.402,88	733.980,00	737.570,59	2.839.981,79
%		29,75		44,28		25,97	100,00
Ma- terial	60.000,00	97.888,62	88.000,00	92.189,01	52.000,00	80.692,30	270.769,93
%		36,15		34,05		29,80	100,00





Weitere Ertragsarten

Pos. 09 „Sonstige ordentliche Erträge“ im Betrag von 11.870,74 Euro sind Mietzahlungen und Mietnebenkostenzahlungen des Wohnhauses enthalten.

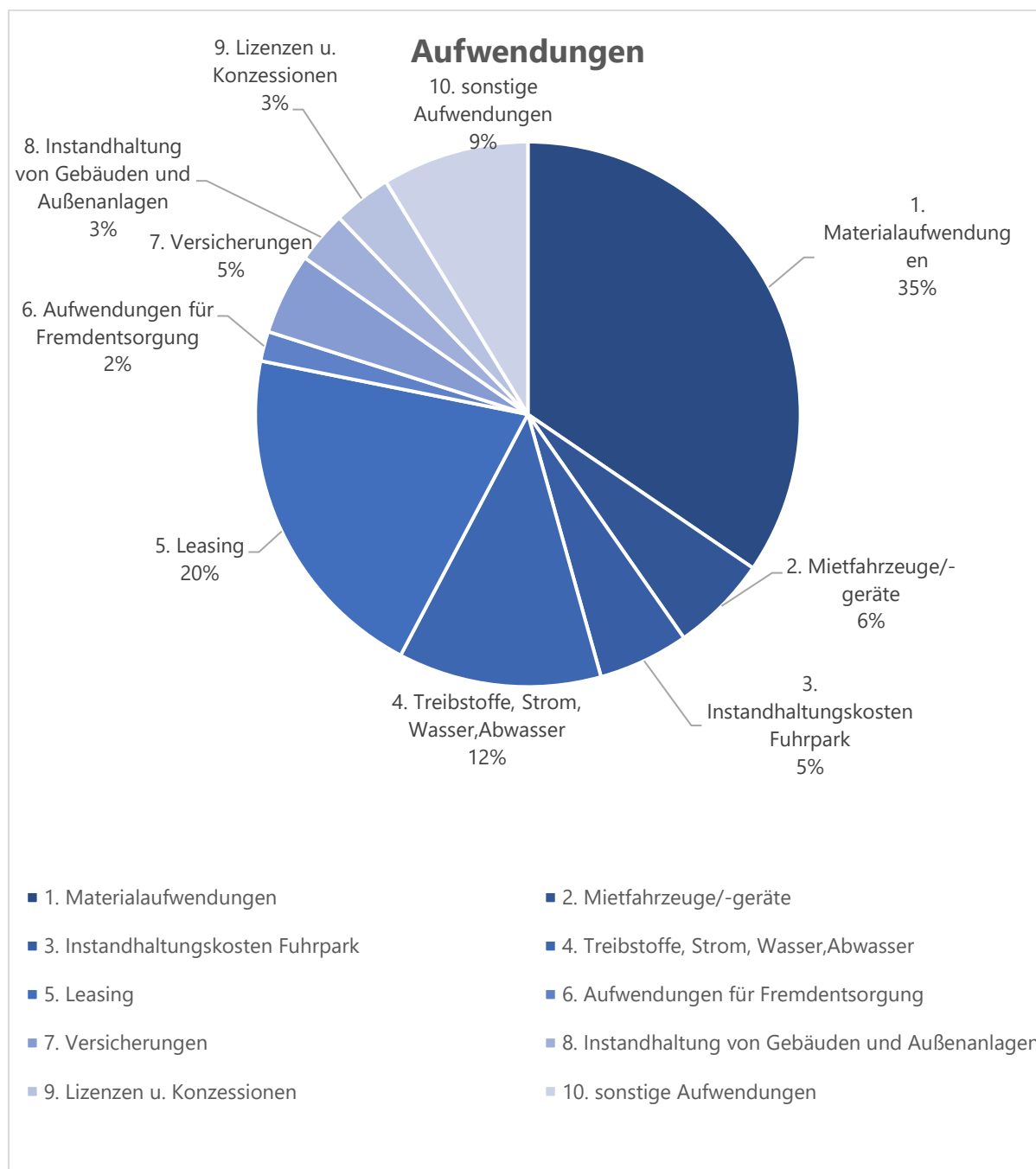
5.2.1.3 Aufwandslage

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Aufwandsarten und deren Abweichung zum Vorjahresergebnis sowie zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz:

Aufwandsarten im Überblick

	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Vergleich fortg. An- satz / Er- gebnis 2025
Personalaufwendungen	2.096.336,57	2.178.144,92	2.241.069,32	62.924,40
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	892.117,48	750.200,00	836.580,35	86.380,35
Abschreibungen	234.741,69	158.975,00	245.686,28	86.711,28
Aufw. für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufw.	0,00	0,00	0,00	0,00
Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlagever- pflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Auf- wendungen	5.691,93	7.550,00	5.478,64	-2.071,36
Ordentliche Aufwendun- gen	3.228.887,67	3.094.869,92	3.328.814,59	233.944,67
Zinsen und ähnliche Auf- wendungen	6.839,95	4.500,00	6.401,57	1.901,57
Außerordentliche Aufwen- dungen	25.200,01	0,00	6.627,64	6.627,64
Summe	3.260.927,63	3.099.369,92	3.341.843,80	242.473,88

Die Gesamtaufwendungen verändern sich gegenüber dem Vorjahresergebnis um 80.916,17 Euro. Die Abweichung zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz beträgt 242.473,88 Euro.



(Sonstige Aufwendungen ist ein Sammelposten der nicht zugeordneten Aufwendungen der nicht aufgeführten Bereich)

Die Grafik veranschaulicht die Kostenaufwendigsten Bereiche bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen welche beim Zweckverband Kommunal Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe die größte Ausgabeart darstellt.



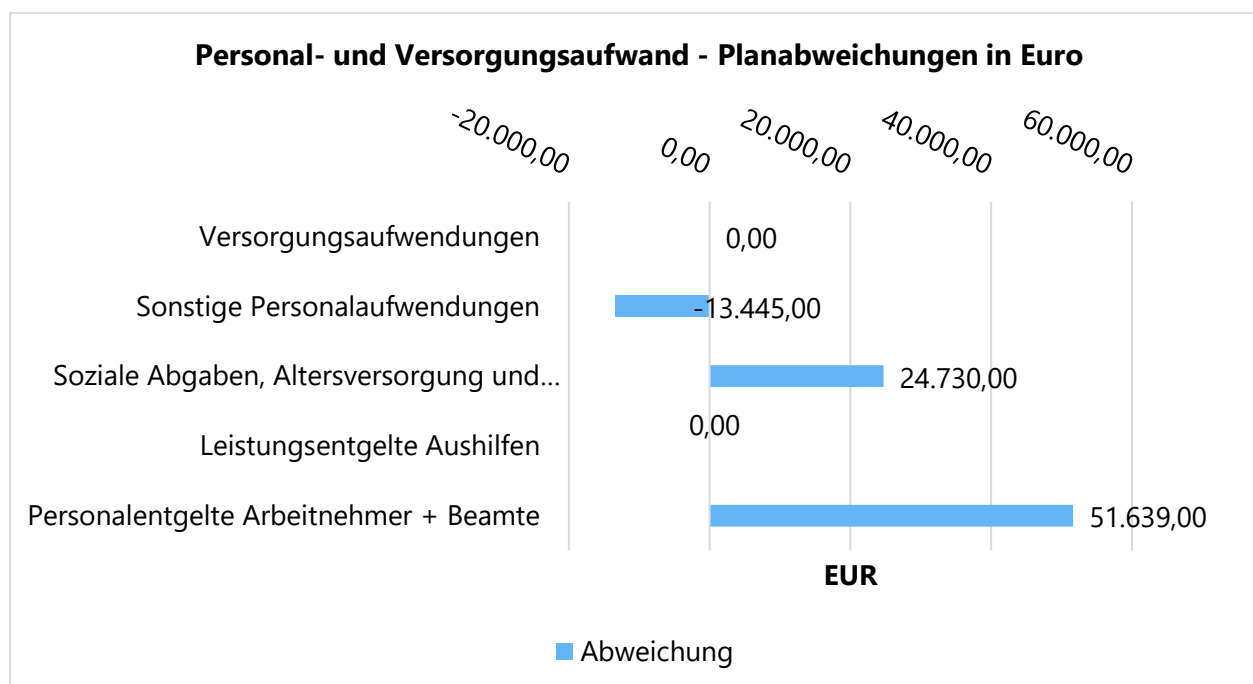
Personal- und Versorgungsaufwand

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden im Folgenden nach einzelnen Positionen abgebildet, um die Veränderungen gegenüber dem Vorjahresergebnis und die Abweichungen von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen differenziert beurteilen zu können:

Personal- und Versorgungsaufwand

	Ergebnis 2024	Fortgeschr. Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Vergleich fortg. Ansatz / Ergebnis 2025
Personalentgelte Arbeitnehmer	1.474.770	1.620.952	1.672.591	51.639
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung - Aktive	462.424	477.193	501.923	24.730
Leistungsentgelte Aushilfen	62.831	0	0	0
Sonstige Personalaufwendungen	96.312	80.000	66.555	-13.445
Summe Personalaufwendungen	2.096.337	2.178.145	2.241.069	62.924
Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0

Die Grafik zeigt die Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen:





5.2.2 Finanzrechnung

5.2.2.1 Allgemeine Entwicklung

Nachstehend ist der Finanzhaushalt im Vergleich zu den Ergebnissen des Vorjahres sowie zu den Planungen ersichtlich:

Finanzrechnung

	Fortgeschr. Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Vergleich fortg. An- satz / Er- gebnis 2025
09 - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.088.100,00	3.250.243,93	162.143,93
18 - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.930.394,92	-3.178.536,24	-248.141,32
19 - Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	157.705,08	71.707,69	-85.997,39
23 - Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	156.000,00	8.205,00	-147.795,00
28 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-397.000,00	-256.223,50	140.776,50
29 - Saldo aus Investitionstätigkeit	-241.000,00	-248.018,50	-7.018,50
30 - Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (laufende Verwaltungs- und Investitionstätigkeit)	-83.294,92	-176.310,81	-93.015,89
31 - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	60.000,00	60.000,00	0,00
32 - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-62.880,00	-58.445,01	4.434,99
33 - Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.880,00	1.554,99	4.434,99
37 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00
39 - Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelbedarf des Haushaltsjahres	-86.174,92	-174.755,82	-88.580,90

5.2.2.2 Investitionstätigkeit

Im Rahmen der Finanzrechnung ist insbesondere die kommunale Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Folgenden wird ersichtlich, wie sich die Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit insbesondere im Vergleich zur Haushaltsplanung darstellen.



Investitionstätigkeit

	Fortgeschr. Ansatz 2025	Ergebnis 2025	Vergleich fortg. Ansatz / Ergebnis 2025
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	64.000,00	0,00	-64.000,00
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	92.000,00	8.205,00	-83.795,00
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	156.000,00	8.205,00	-147.795,00
Auszahlungen für Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-85.000,00	-20.230,00	64.770,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	-312.000,00	-205.993,50	106.006,50
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagevermögen	0,00	-30.000,00	-30.000,00
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-397.000,00	-256.223,50	140.776,50
Saldo aus Investitionstätigkeit	-241.000,00	-248.018,50	-7.018,50

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen der Investitionstätigkeit 2025

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Bezeichnung	Ansatz 2025	Ergebnis 2025
Einzahlungen aus Abgängen von Sachanlagevermögen und immateriellem Anlagevermögen	92.000,00	8.205,00

Im Haushaltsjahr 2025 wurden ein Renault Traffic, ein Anhänger sowie ein Iveco-Kipper mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t veräußert. Die Veräußerung erfolgte, da die Fahrzeuge aufgrund ihres Alters sowie vorhandener technischer Defekte als wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll instandsetzbar bzw. einsetzbar eingestuft wurden.

Darüber hinaus wurde eine Mulag-Grabenräumfräse (Anbaugerät für Unimog) veräußert. Für dieses Gerät bestand kein weiterer betrieblicher Bedarf, zudem wurde es bereits seit mehreren Jahren nicht mehr im Einsatz des Zweckverbandes verwendet.



Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Ansatz 2025	Ergebnis 2025
Auszahlungen für Investitionen in bewegliches Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen	-312.000,00	-205.993,50

Im Haushaltsjahr 2025 wurden Auszahlungen für Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen sowie in das immaterielle Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 205.993,50 € geleistet. Dem steht ein Haushaltsansatz in Höhe von 312.000,00 € gegenüber. Die veranschlagten Mittel wurden somit nicht vollständig in Anspruch genommen. Nicht in Anspruch genommene Mittel wurden entweder eingespart oder – sofern haushaltsrechtlich zulässig und erforderlich - in das Folgejahr übertragen bzw. neu veranschlagt.

Die durchgeführten Investitionen waren zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Kommunal Bauhof erforderlich.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit waren:

- die Beschaffung eines Böschungsmähers (UNA 600) als Anbaugerät für den Unimog,
- die Erneuerung von Hallentoren zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen,
- der Erwerb eines Fahrzeugs (Citroën Jumper) aus Leasingrücklauf,
- Maßnahmen zum Werkstattausbau (Mercedes Sprinter),
- die Beschaffung eines Tiefladers zur Erweiterung der Transportkapazitäten.

Weitere Investitionen erfolgten im Bereich der Handmaschinen und Grünpfleegeräte zur Sicherstellung der operativen Einsatzfähigkeit. Aufgrund eines Diebstahls von mehreren Handmaschinen und Grünpfleegeräten war eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

Im Bereich der Verwaltungs- und Betriebsorganisation wurden eine Softwarelizenz für die digitale Leistungserfassung sowie IT-Ausstattung (Notebook, Tablet) beschafft. Ergänzend wurden ein Lagercontainer sowie weitere betriebliche Ausstattungsgegenstände erworben.

Die Vermögensgegenstände wurden entsprechend den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aktiviert und bewertet. Die Abschreibungen erfolgen planmäßig unter Beachtung der geltenden Abschreibungstabellen.

Die Investitionen tragen insgesamt zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit sowie zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes bei.



Bezeichnung	Ansatz 2025	Ergebnis 2025
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagen Vermögen	0,00	-30.000,00

Im Haushaltsjahr 2025 wurden Auszahlungen in Höhe von 30.000,00 Euro als Spareinlagen für zwei Bausparverträge bei der LBS geleistet. Die Mittel wurden dem Finanzanlagevermögen zugeordnet und dienen dem langfristigen Vermögensaufbau bzw. der Finanzierung zukünftiger investiver Maßnahmen.

5.2.2.3 Finanzentwicklung

Die finanzielle Lage des Zweckverbandes Kommunaler Bauhof stellte sich im Haushaltsjahr 2025 insgesamt stabil dar. Die Liquidität des Zweckverbandes war jederzeit gewährleistet, so dass die Inanspruchnahme eines Kassenkredites im Berichtsjahr nicht erforderlich war.

Der im Haushalt 2025 genehmigte Investitionskredit wurde genutzt um einen Dücker Mulcharm für den Unimoq zu kaufen. Die Kreditaufnahme war aufgrund arbeitssicherheitsrelevanter Anforderungen sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich.

Zum Ende des Haushaltsjahres wies die Kasse des Zweckverbandes folgende Bestände auf:

Sparkasse Marburg-Biedenkopf	122.894,65
Bestand der Barkasse	8,52

Der Zahlungsmittelbestand belief sich zum 31.12.2025 somit auf insgesamt 122.903,17 €.

5.2.3 Vermögensentwicklung

Die Bilanz gibt die Vermögenssituation einer Kommune zum Stichtag wieder. Aus der folgenden Bilanzabbildung kann die Entwicklung der Bilanzwerte im Vergleich zum Vorjahr sowie die jeweiligen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme abgelesen werden.

Bilanz im Jahresvergleich

Bilanzposition	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung abs. [EUR]	Veränderung [%]
1 - Anlagevermögen	1.832.634,79	1.826.422,53	+6.212,26	0,34
1.1 - Immaterielles Vermögen	4.288,52	0,00	+4.288,52	-
1.2 - Sachanlagevermögen	1.793.846,27	1.821.922,53	-28.076,26	-1,54
1.3 - Finanzanlagevermögen	34.500,00	4.500,00	+30.000,00	666,67

Bilanzposition	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung abs. [EUR]	Veränderung [%]
1.4 - Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00	-
2 - Umlaufvermögen	525.495,76	763.197,22	-237.701,46	-31,15
2.1 - Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.965,00	11.202,53	16.762,47	149,63
2.2 - Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen, Waren	0,00	0,00	0,00	-
2.3 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	374.627,59	454.335,70	-79.708,11	-17,54
2.4 - Flüssige Mittel	122.903,17	297.658,99	-174.755,82	-58,71
3 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.704,20	5.154,21	-450,01	-8,73
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-
Summe Aktiva	2.362.834,75	2.594.773,96	-231.939,21	-8,94
1 – Eigenkapital	2.021.101,65	2.184.968,01	-163.866,36	-7,50
1.1 - Nettoposition	502.625,71	502.625,71	0,00	0,00
1.2 - Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	1.682.342,30	1.861.629,91	-179.287,61	-9,63
1.3 - Ergebnisverwendung	-163.866,36	-179.287,61	15.421,25	8,60
1.3.1 - Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00	-
1.3.2.1 - Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ordentl. Ergebnis	-165.843,71	-173.255,32	7.411,61	-4,28
1.3.2.2 – Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag außerordent. Ergebnis	1.977,35	-6.032,29	8.009,64	132,78
2 - Sonderposten	0,00	0,00	0,00	-
2.1 - SoPo für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Beiträge	0,00	0,00	0,00	-
2.2 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00	-
2.3 - Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00	0,00	-
2.4 - Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00	-
3 - Rückstellungen	110.804,09	106.733,26	4.070,83	3,81
3.1 - Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00	-
3.2 - Rückstellung für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00	0,00	0,00	-

Bilanzposition	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung abs. [EUR]	Veränderung [%]
3.3 - Rückstellungen für Rekultivierung von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	-
3.4 - Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00	-
3.5 - Sonstige Rückstellungen	110.804,09	106.733,26	4.070,83	3,81
4 - Verbindlichkeiten	229.879,01	303.072,69	-73.193,68	-24,15
4.1 - Anleihen	0,00	0,00	0,00	-
4.2 - Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	175.831,58	174.276,59	1.554,99	0,89
4.3 - Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	-
4.4 - Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	-
4.5 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Beiträgen	0,00	0,00	0,00	-
4.6 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.755,46	118.163,16	-62.407,70	-52,81
4.7 - Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	126,00	-126,00	-100,00
4.8 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	-
4.9 - Sonstige Verbindlichkeiten	-1.708,03	10.506,94	-12.214,97	-116,26
5 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.050,00	0,00	1.050,00	-
Passiva	2.362.834,75	2.594.773,96	-231.939,21	-8,94

5.2.4 Kennzahlen

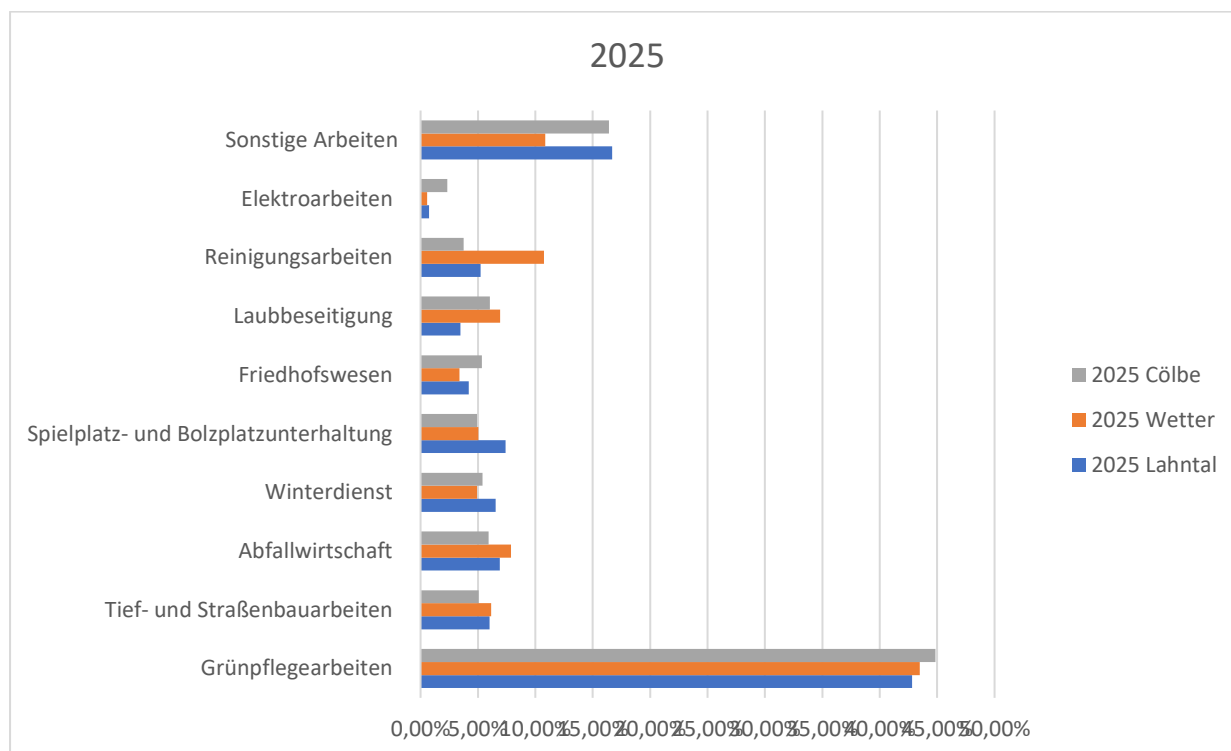
Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen. Die Betrachtung der Kennzahlenentwicklung im Mehrjahresverlauf ermöglicht eine finanzpolitische Beurteilung der Haushaltsentwicklung in seinen wesentlichen Ausprägungen.

Leistungsarten des Zweckverbandes Kommunal Bauhof

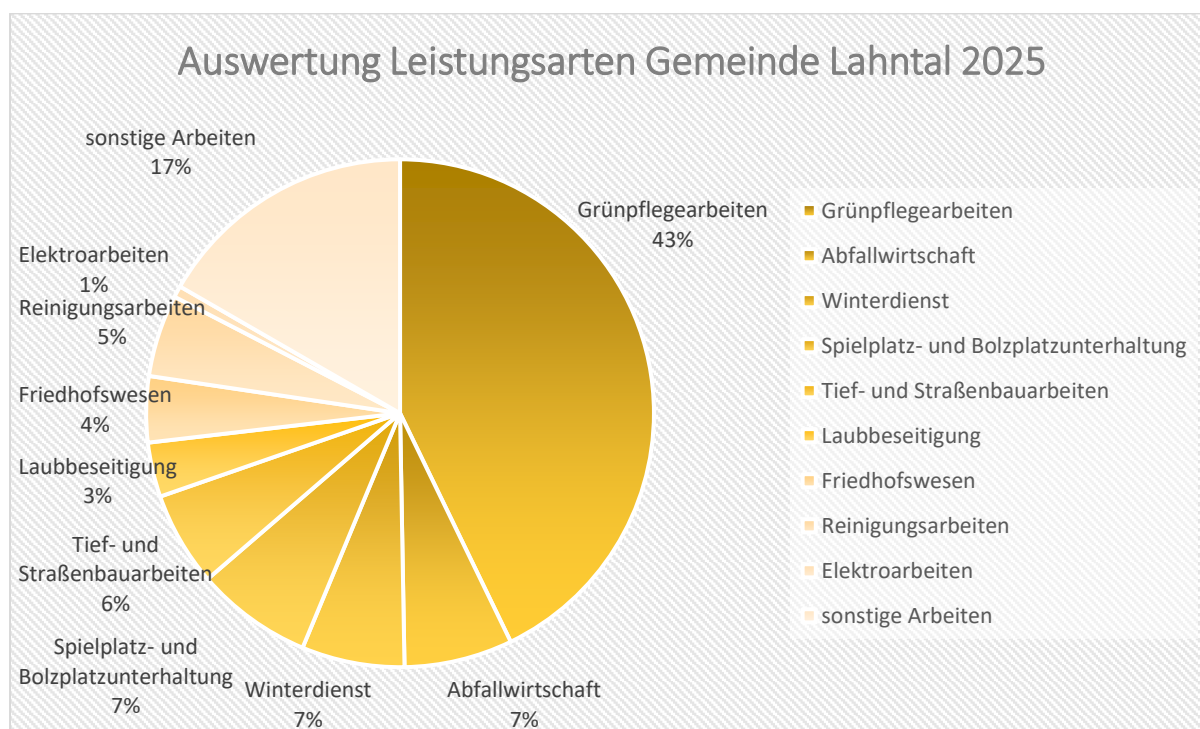
Dargestellt die 10 stärksten Leistungsarten des Zweckverbandes in der Entwicklung von 2024 zu 2025 und der Zuordnung zu den jeweiligen Mitgliedskommunen.

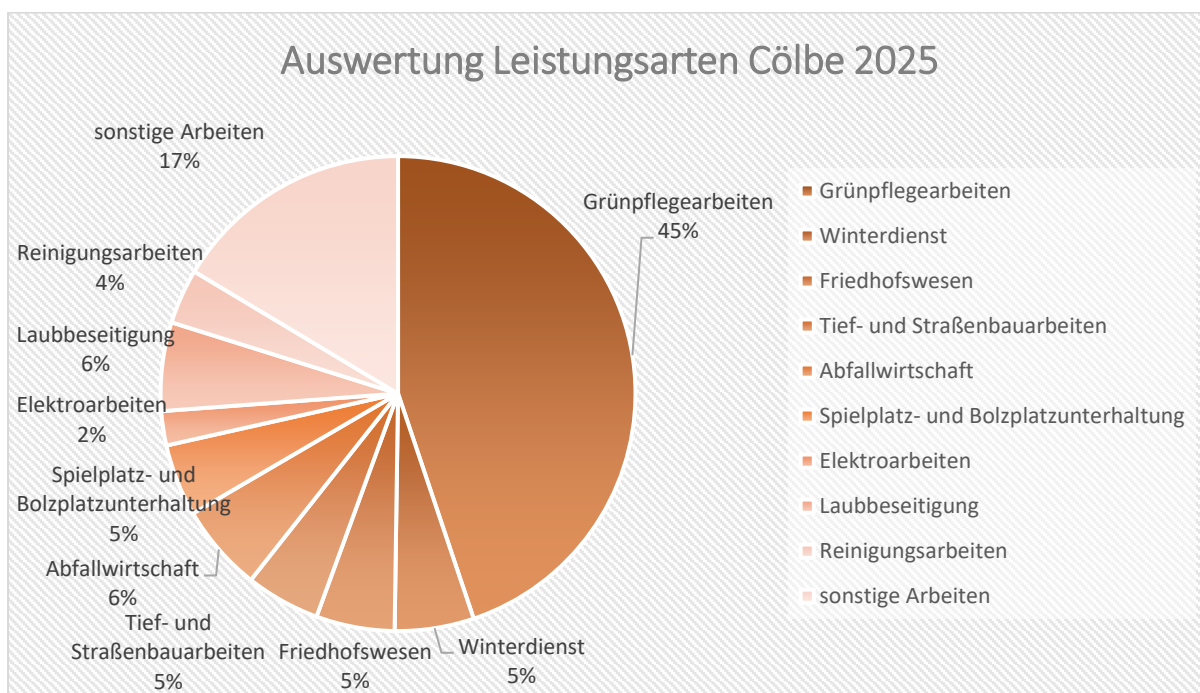
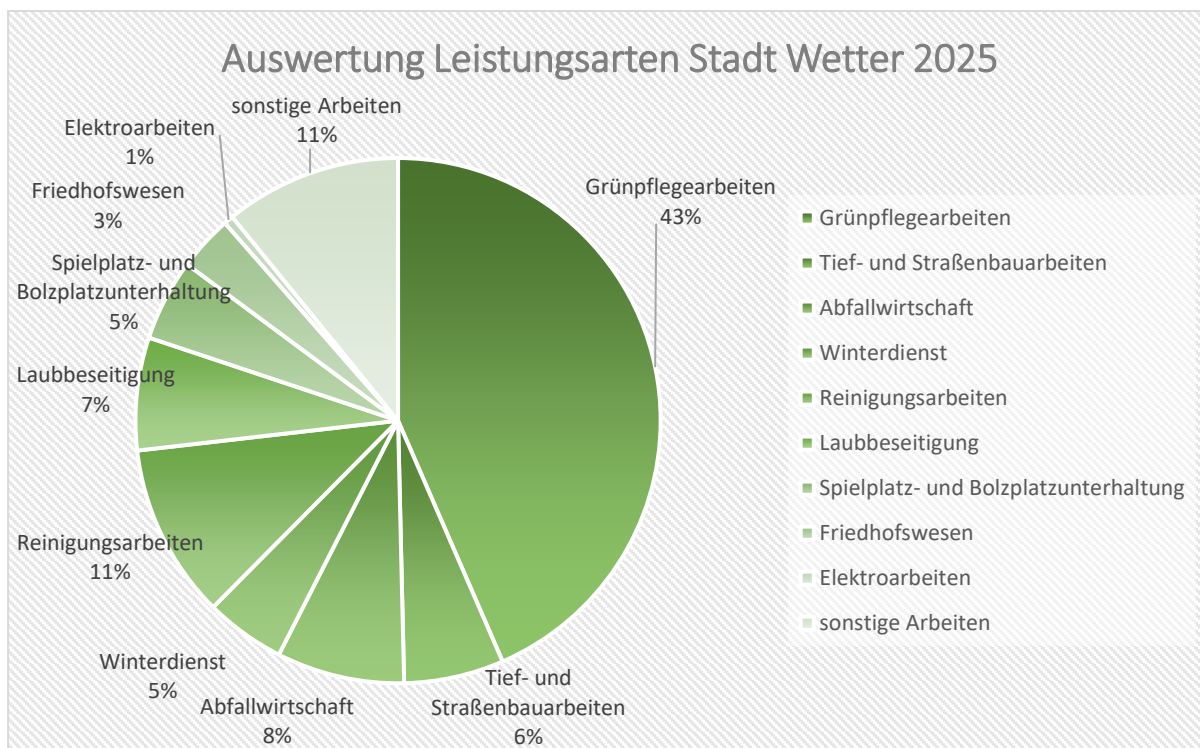
	2024			2025		
	Lahntal	Wetter	Cölbe	Lahntal	Wetter	Cölbe
Grünpflegearbeiten	49,15 %	44,65 %	48,77 %	42,82 %	43,48 %	44,84 %
Tief- und Straßenbauarbeiten	4,17 %	3,67 %	2,86 %	6,00 %	6,15 %	5,06 %
Abfallwirtschaft	7,73 %	6,52 %	4,88 %	6,90 %	7,87 %	5,94 %
Winterdienst	2,95 %	2,59 %	2,94 %	6,55 %	4,93 %	5,39 %
Spielplatz- und Bolzplatzunterhaltung	11,29 %	6,53 %	9,84 %	7,41 %	5,03 %	4,91 %
Friedhofswesen	4,16 %	3,28 %	4,74 %	4,20 %	3,40 %	5,35 %
Laubbeseitigung	2,77 %	7,54 %	7,24 %	3,47 %	6,94 %	6,03 %
Reinigungsarbeiten	5,22 %	9,41 %	3,40 %	5,24 %	10,75 %	3,74 %
Elektroarbeiten	1,17 %	0,38 %	1,18 %	0,73 %	0,58 %	2,33 %
Sonstige Arbeiten	11,40 %	15,42 %	14,15 %	16,68 %	10,87 %	16,41 %

(Unter sonstige Arbeiten, fallen mit unter Transportarbeiten, Weihnachtsbäume Auf-/Abbau, Hausmeistertätigkeiten, Maurerarbeiten, Kanalarbeiten und weitere, deren prozentualer Anteil unter 1,5 % ist.)



Nun noch einmal die 10 stärksten Leistungsarten des Zweckverbandes Kommunalen Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe dargestellt. Und im Anschluss zur jeweiligen Mitgliedkommune.



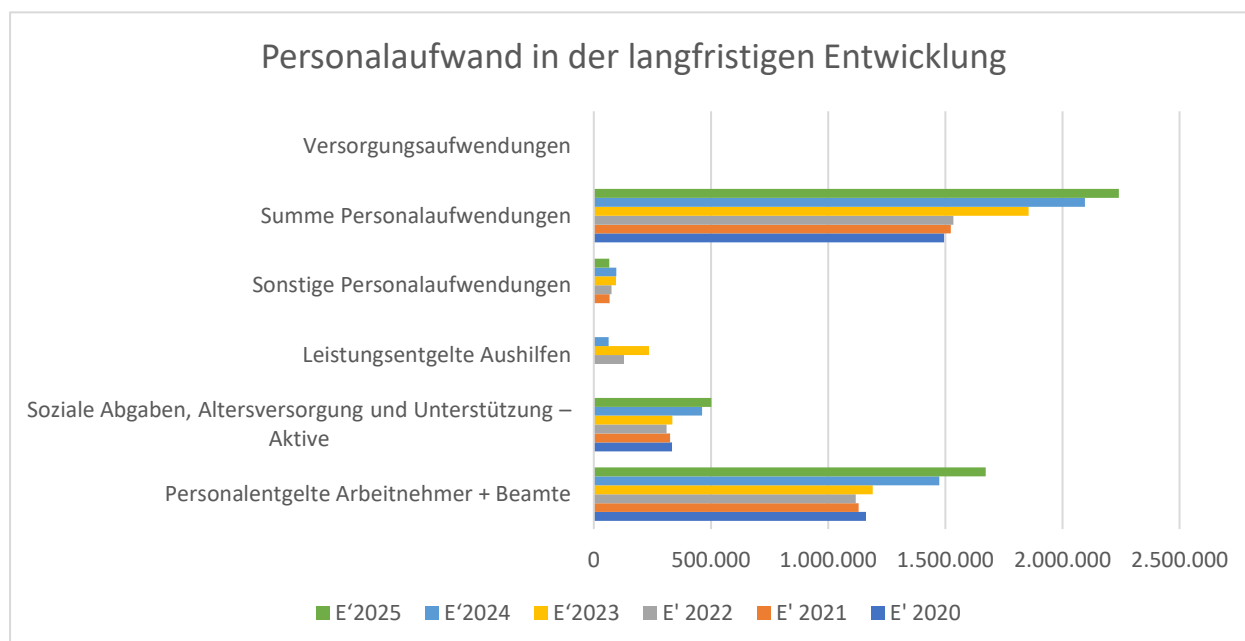


5.2.4.1 Personalaufwand

Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich im Beobachtungszeitraum wie folgt dar:

Personalaufwand

	E' 2020	E' 2021	E' 2022	E'2023	E'2024	E'2025
Personalentgelte Arbeitnehmer + Beamte	1.161.731	1.130.125	1.118.108	1.190.159	1.474.770	1.672.591
Soziale Abgaben, Altersversorgung und Unterstützung – Aktive	333.971	326.290	310.557	335.472	462.424	501.923
Leistungsentgelte Aushilfen	0	0	129.485	234.852	62.831	0
Sonstige Personalaufwendungen	0	67.748	75.940	94.807	96.312	66.555
Summe Personalaufwendungen	1.495.702	1.524.163	1.534.090	1.855.290	2.096.337	2.241.069
Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0



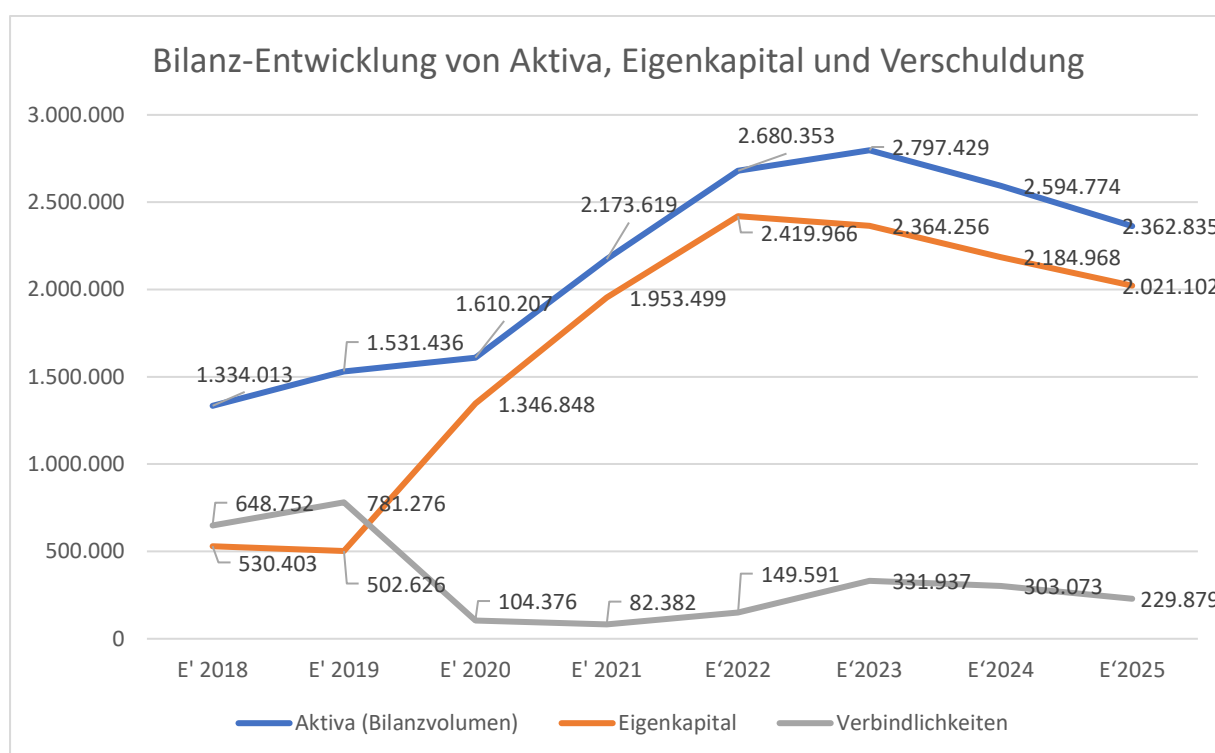
Den Personalaufwendungen darf noch eine Kostenerstattung in Höhe von insgesamt 46.413,29 Euro von der Bundesagentur für Arbeit gegenübergestellt werden.

5.2.4.2 Kennzahlen zur Bilanz

Nachfolgendes Schaubild zeigt die wesentlichsten Entwicklungen innerhalb der Bilanz, nämlich die Entwicklung des Bilanzvolumens und dessen Finanzierung durch Eigenkapital und Verbindlichkeiten.

Bilanz - Entwicklung von Aktiva, Eigenkapital und Verschuldung

	E' 2020	E' 2021	E'2022	E'2023	E'2024	E'2025
Aktiva (Bilanzvolumen)	1.610.207	2.173.619	2.680.353	2.797.429	2.594.774	2.362.835
Eigenkapital	1.346.848	1.953.499	2.419.966	2.364.256	2.184.968	2.021.102
Verbindlichkeiten	104.376	82.382	149.591	331.937	303.073	229.879



5.2.6 Wesentliche organisatorische Veränderungen

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen.

5.2.7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Teil A:	Verwaltung	4,01 Personen
Teil B:	Gewerbliche Arbeitnehmer	31,00 Personen
Teil B:	Auszubildende (gewerblich)	1,00 Person
Teil D:	Zusammenfassung	36,01 Personen

5.3 Prognosebericht - Risiken und Chancen

5.3.1 Entwicklung von Jahresergebnis und Eigenkapital

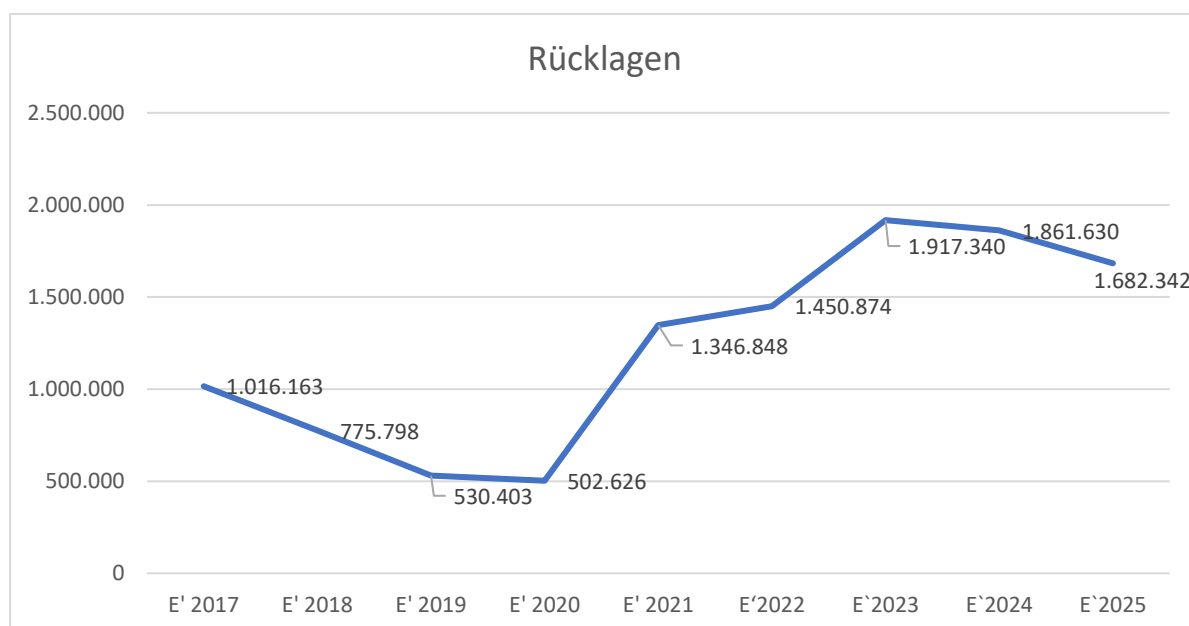
Der Zweckverband Kommunal Bauhof konnte in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 jeweils Jahresüberschüsse erzielen. Das Haushaltsjahr 2023 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 55.710,00 € ab. Im Haushaltsjahr 2024 ergab sich ein Fehlbedarf in Höhe von 179.287,61 €. Das Haushaltsjahr 2025 schloss mit einem Fehlbedarf in Höhe von 163.866,36 € ab. Infolge der Fehlbeträge minderte sich das Eigenkapital entsprechend. Insgesamt ist die finanzielle Lage des Bauhofs jedoch weiterhin als stabil einzustufen.

Grundsätzlich gilt: Überschüsse stärken das Eigenkapital und Fehlbeträge gehen zu Lasten des Eigenkapitals.

Nachfolgend wird die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals (Netto-Position und Rücklagen) in den zurückliegenden Jahren dargestellt. Ausgehend von den Jahresergebnissen der Haushaltsplanung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung lassen sich Prognosen zur weiteren Entwicklung des Eigenkapitals anstellen.

Jahresergebnisse verändern das Eigenkapital

	E' 2019	E' 2020	E' 2021	E'2022	E`2023	E`2024	E`2025
Rücklagen	530.403	502.626	1.346.848	1.450.874	1.917.340	1.861.630	1.682.342
Jahres- fehl/-über- schuss	-27.777	844.222	606.651	466.466	-31.259	-179.288	-163.866



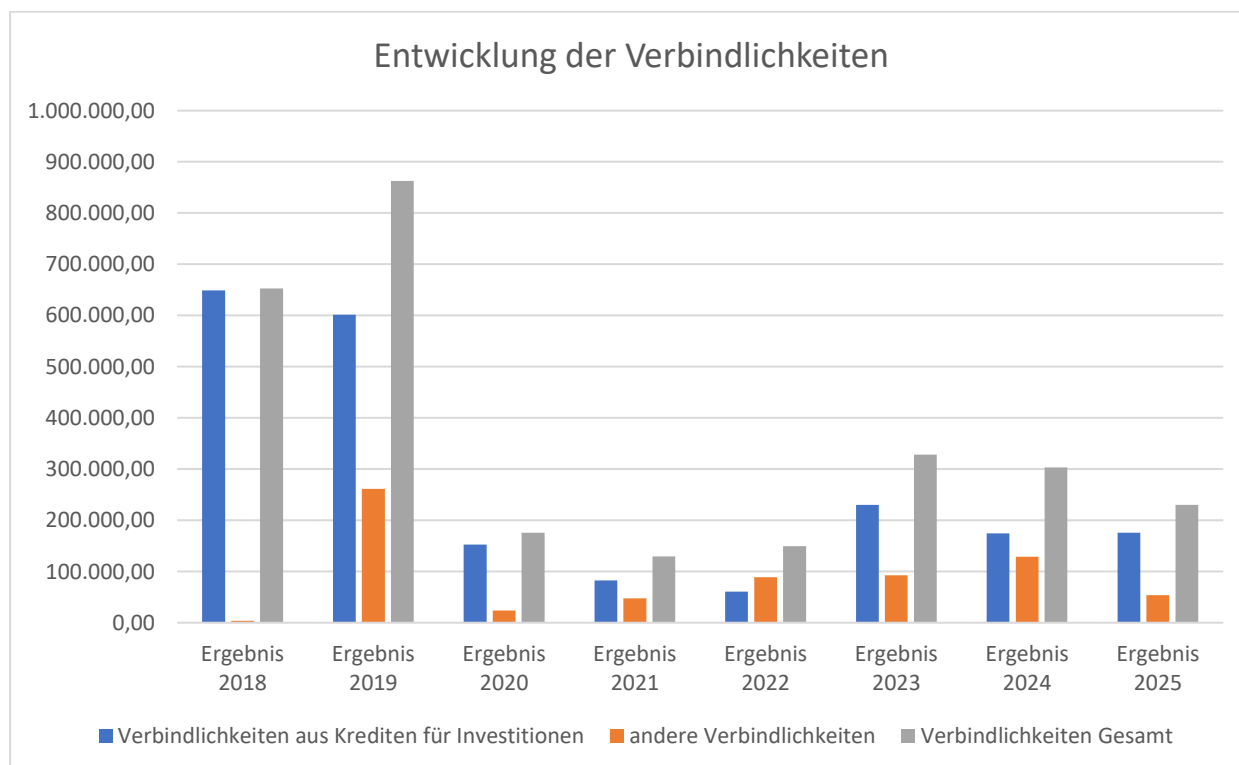
5.3.2 Entwicklung der Verschuldung

Das Jahresergebnis hat ebenso Auswirkungen auf die Verschuldung. Dargestellt wird die Entwicklung der Verschuldung in den zurückliegenden Perioden, wobei insbesondere nach langfristig finanzierten Investitionskrediten und kurzfristigen Liquiditätskrediten unterschieden wird.

Entwicklung der Verbindlichkeiten

	Ergebnis 2020	Ergebnis 2021	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ergebnis 2025
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	152.446,96	82.381,87	60.814,50	230.356,38	174.276,59	175.831,58
andere Verbindlichkeiten	23.590,19	47.281,24	88.776,77	88.851,70	128.796,10	54.047,43
Verbindlichkeiten Gesamt	176.037,15	129.663,11	149.591,27	331.933,66	303.072,69	229.879,01

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten in einer Grafik dargestellt:



6. Besondere Vorgänge nach Schluss des Wirtschaftsjahres und Ausblick auf die zukünftige Entwicklung

6.1 Besondere Geschäftsrisiken und Risikoberichterstattung

Die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage des Zweckverbandes erweist sich bisher und absehbar als robust – auch wenn die Rahmenbedingungen bei der Finanzausstattung der Kommunen deutliche Abstriche erforderlich machen und die wachsenden Komplexität der von Bau- und Betriebshöfen vorzuhaltenden Fahrzeugen und Maschinen und der damit zu erledigenden Aufgaben stetig steigenden Aufwand erfordern.

Das noch engmaschigere Monitoring der Liquidität hat für einen stabilen und ausreichenden Liquiditätssockel gesorgt, der insgesamt davon geprägt ist, nicht zu viele kommunale Mittel beim Zweckverband zu verwahren und gleichzeitig hinreichend Mittel für die laufenden Kosten zur Verfügung zu haben. Entscheidend ist hierbei die zügige Erstellung der Rechnungen und deren zeitnahe Begleichung durch die Mitgliedskommunen. Auf beiden Seiten konnten im vergangenen Jahr nochmals spürbare Optimierungen der Verfahren erreicht werden. Ein Liquiditätsengpass beim Zweckverband ist nicht zu erwarten. Zur Abfederung unvorhergesehener Finanzmittelbedarfe wurde wieder ein Liquiditätskredit im Haushaltsplan vorgesehen und genehmigt. Dies stärkt zusätzlich die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Zweckverbandes.

Durch die Reduzierung des Personalbestandes auf Grund veränderter Anforderungsprofile in der Grünpflege und zur Konsolidierung der Finanzlage stehen dem Zweckverband keine nennenswerten Personalreserven mehr zur Verfügung, um großflächigere oder längerfristige Ausfälle wirklich zu kompensieren. Darin liegt ein prinzipielles Risiko, die zugewiesenen Aufgaben nicht oder nicht vollständig oder nicht im gewünschten Zeitrahmen erledigen zu können. Dies ist allerdings nicht relevant für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes, da Ausfälle schon zumindest teilweise in die Kalkulation des Allgemeinen Verrechnungssatzes eingeflossen sind. Kurzfristige personelle Veränderungen, z.B. durch Wechsel des Arbeitgebers, müssen daher zügig kompensiert werden. Geeignetes sach- und fachkundiges Personal kann derzeit vom Zweckverband gut angeworben und eingestellt werden.

Zur mittel- und langfristigen Sicherung der gegebenen finanziellen Stabilität sind auch die Stundenverrechnungssätze der Fahrzeuge und Maschinen noch präziser durchzukalkulieren, um rascher und zuverlässiger die Wirtschaftlichkeit der Fahrzeuge und Maschinen zu ermitteln und ggf. die Verrechnungssätze den realistischen Gegebenheiten anzupassen.

Die Modernisierung des Fuhr- und Maschinenparks ist weitgehend abgeschlossen, so dass umfangreichere Investitionen in diesem Bereich in den kommenden Jahren nicht zu erwarten sind. Zur Finanzierung der absehbar notwendigen und anstehenden Arbeiten an den Gebäuden einschließlich einer energetischen Ertüchtigung des Betriebsgeländes hat der Zweckverband durch das Mittel des Bausparvertrages eine mittel- und langfristige Absicherung der Finanzierung dieser Maßnahmen in Angriff genommen. Dies dient auch der Entlastung der Haushalte der Mitgliedskommunen und sollte in den kommenden Jahren auch bei schwieriger werdender Finanzlage weitergeführt werden.



Besondere Geschäftsrisiken bestehen somit für den Zweckverband sowohl auf Grund seiner Struktur als auch auf Grund seiner Arbeitsweise nicht.

Goßfelden, den 25.03.2026

Der Verbandsvorsteher des
Zweckverbandes Kommunal Bauhof Lahntal-Wetter-Cölbe


Dr. Jens Ried
Bürgermeister

Gemeinde Lahntal

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-20/2026

- öffentlich -



Datum: 13.05.2026

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.06.2026	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.06.2026	zur Kenntnis

Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal - Stadt Wetter - Cölbe | I. Quartalsbericht 2026

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Anbei erhalten Sie den Quartalsbericht des Zweckverbandes Kommunalen Bauhof Lahntal – Stadt Wetter - Cölbe für das I. Quartal 2026 zur Kenntnisnahme.

Anlage(n):

- (1) 2026-04-01 I.Quartalsbericht 2026

Carsten Laukel
Bürgermeister

Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal – Stadt Wetter – Cölbe



Quartalsbericht zum 31.03.2026

Quartalsbericht zum 31.03.2026

Der Auszug aus der Ergebnisrechnung 2026 zum 31.03.2026 zeigt einen Ertrag aus privatrechtlichen Leistungsentgelten über **820.510,93 €**. Diesen Betrag leisten die drei Kommunen Lahntal, Wetter und Cölbe zu unterschiedlichen Teilen, die weiter unten aufgeschlüsselt werden.

Den Erträgen gegenüber stehen die wesentlichen Aufwendungen aus dem Bereich der Personalaufwendungen und den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen zum 31.03.2026 mit einem Gesamtbetrag von **830.053,57 €**.

Die geleisteten privatrechtlichen Leistungsentgelte, welche von den beteiligten Kommunen bezahlt werden, decken die Aufwendungen für Personal, Sach- und Dienstleistungen, sowie die Finanzaufwendungen eines KfW-Kredits zur energetischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes, hier beläuft sich der aktuelle Stand zum 31.03.2026 auf 10.391,00 €.

Zum Ende des 1. Quartals 2026 betragen die Spareinlagen der LBS-Bausparverträge 32.000,00 € und 12.000,00 €.

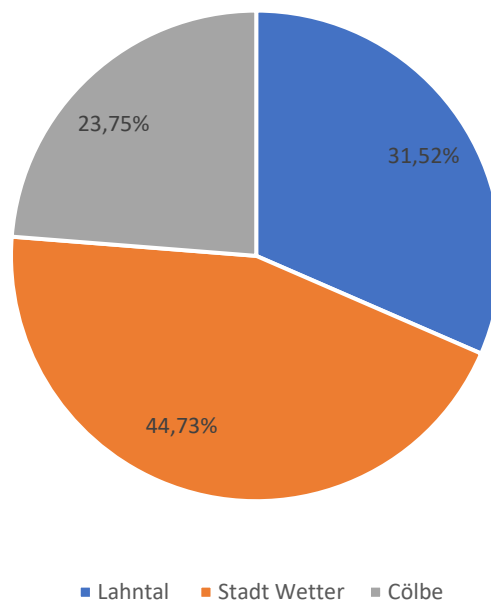
Bezeichnung	2026	31.03.2026	31.03.2026
Ergebnishaushalt	Ansatz	Ergebnis	Ergebnis in % v. Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.994.938,00 €	820.510,93 €	27,40 %
Personalaufwendungen	-2.010.531,00 €	-546.419,34 €	27,18 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-781.815,00 €	-283.634,23 €	36,28 %

Die Gesamtsumme der offenen Posten beläuft sich zum 31.03.2026 auf 235.585,88 Euro.

Kommune	Anteil an privatrechtl. Leistungsentgelten	In Prozent
Gemeinde Lahntal	258.609,35 €	31,52
Stadt Wetter	366.996,24 €	44,73
Gemeinde Cölbe	194.905,34 €	23,75
Gesamt:	820.510,93 €	100,00

Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal – Stadt Wetter – Cölbe

Aufschlüsselung der privatrechtlichen Leistungsentgelte



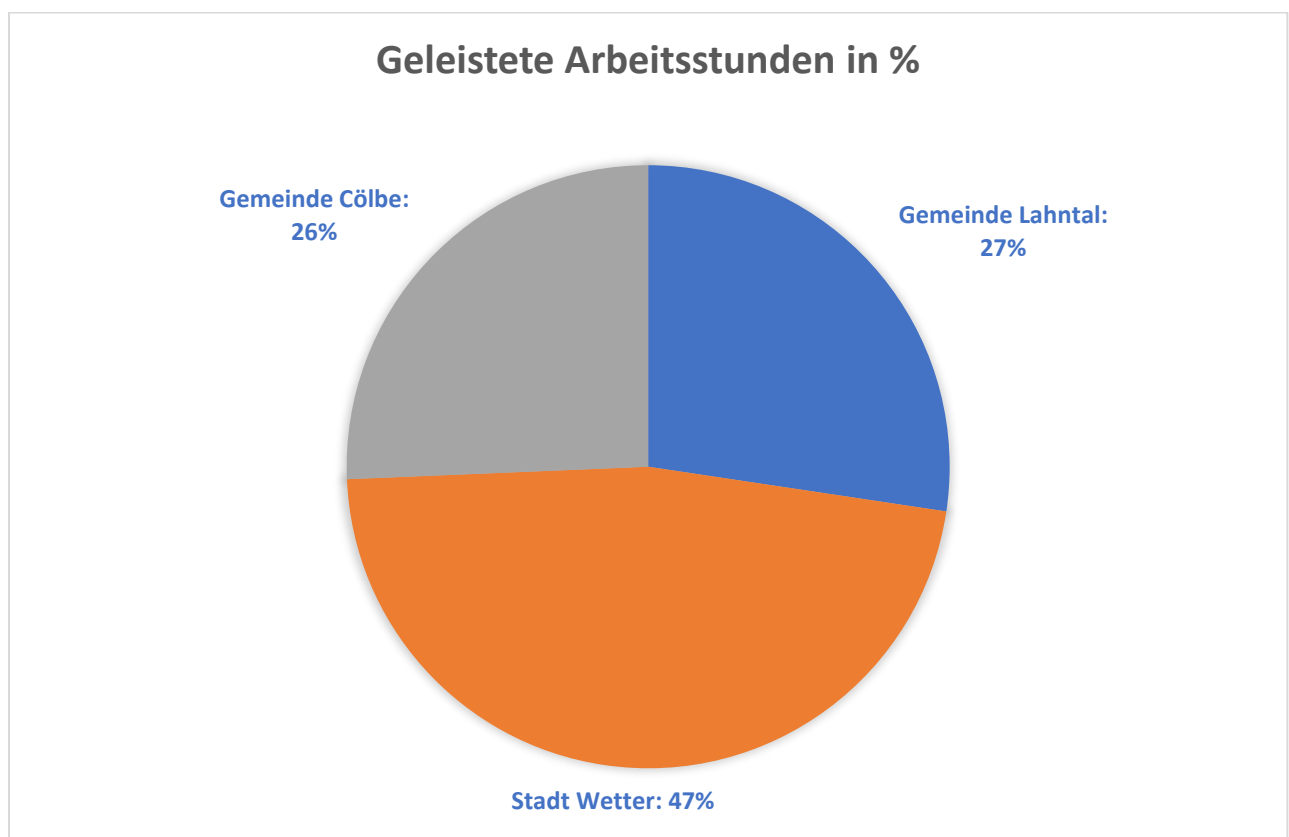
Die gezahlten privatrechtlichen Entgelte begleichen nicht nur die Lohnkosten, sondern auch andere Kosten, die ihren Niederschlag bei den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen finden; dies sind zum Beispiel die Materialkosten (Lager), die Instandhaltung für den Fuhr- und Maschinenpark, Mietgeräte, Anbauteile und Gerätschaften, usw.

Kostenbereiche	Lahntal	Stadt Wetter	Cölbe
Lohnkosten	123.252,00 €	211.512,00 €	115.579,20 €
entspricht Arbeitsstunden	2.568 Std.	4.407 Std.	2.408 Std.
Lager	49.383,65 €	43.254,56 €	24.820,05 €
Fuhr- und Maschinenpark	71.878,51 €	82.675,60 €	42.941,54 €
Mietgeräte	4.640,48 €	18.799,36 €	7.102,08 €
Anbauteile	7.878,74 €	6.093,47 €	3.394,71 €
Gerätschaften	1.575,97 €	4.661,25 €	1.067,76 €
Gesamt:	258.609,35 €	366.996,24 €	194.905,34 €
Auftragsvolumen lt. HHP 2026 (1. Quartal)	224.635,31 €	329.465,25 €	194.633,94 €
% Abweichung g. HHP	+ 15,12 %	+ 11,39 %	+ 0,14 %

Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal – Stadt Wetter – Cölbe

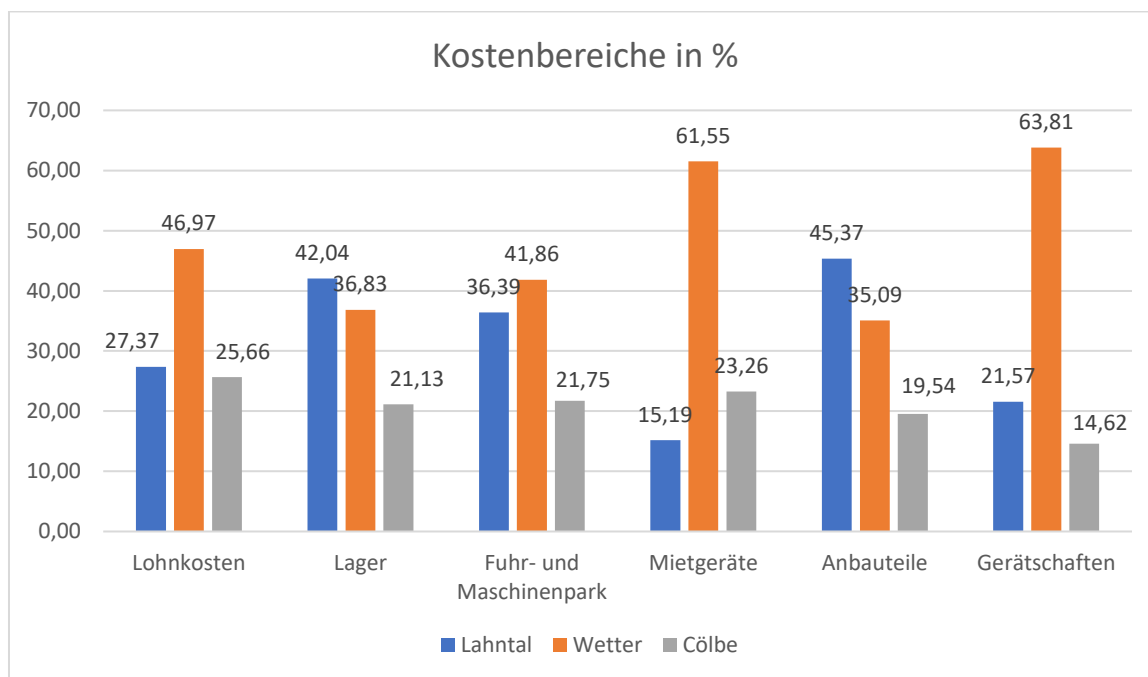
Teilt man die jeweiligen Lohnkosten durch den derzeitigen Stundenlohn von 48,00 €, ergeben sich folgende anteilige Stunden.

	Lahntal		Stadt Wetter		Cölbe	
Arbeitsstunden	2.568 Std.		4.407 Std.		2.408 Std.	
In Prozent (Ist)	27,37 %		46,97 %		25,66 %	
Anteil der Kommunen (Soll)	30,00 %	2.815 Std.	44,00 %	4.128 Std.	26,00 %	2.439 Std.
Differenz von Ist & Soll	- 8,77 %	- 247 Std.	+ 6,76 %	+ 278 Std.	- 1,27 %	- 31 Std.



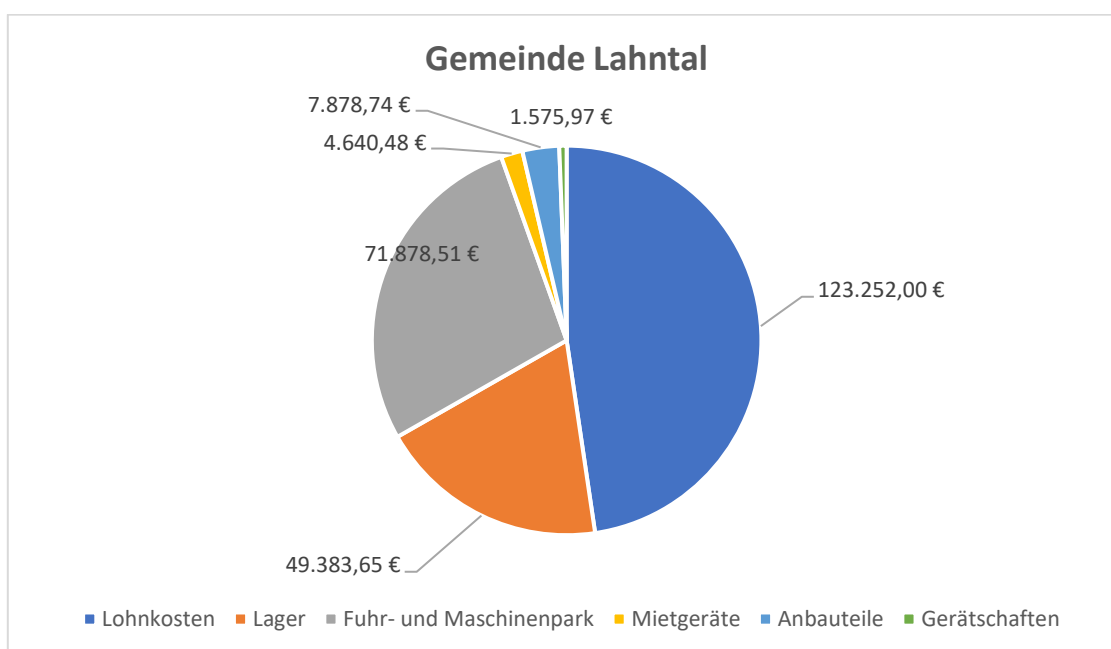
Den prozentualen Anteil der jeweiligen Kommune in den unterschiedlichen Kostenbereichen und deren Kostenerstattung ist in der folgenden Grafik nochmals hervorgehoben.

Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal – Stadt Wetter – Cölbe



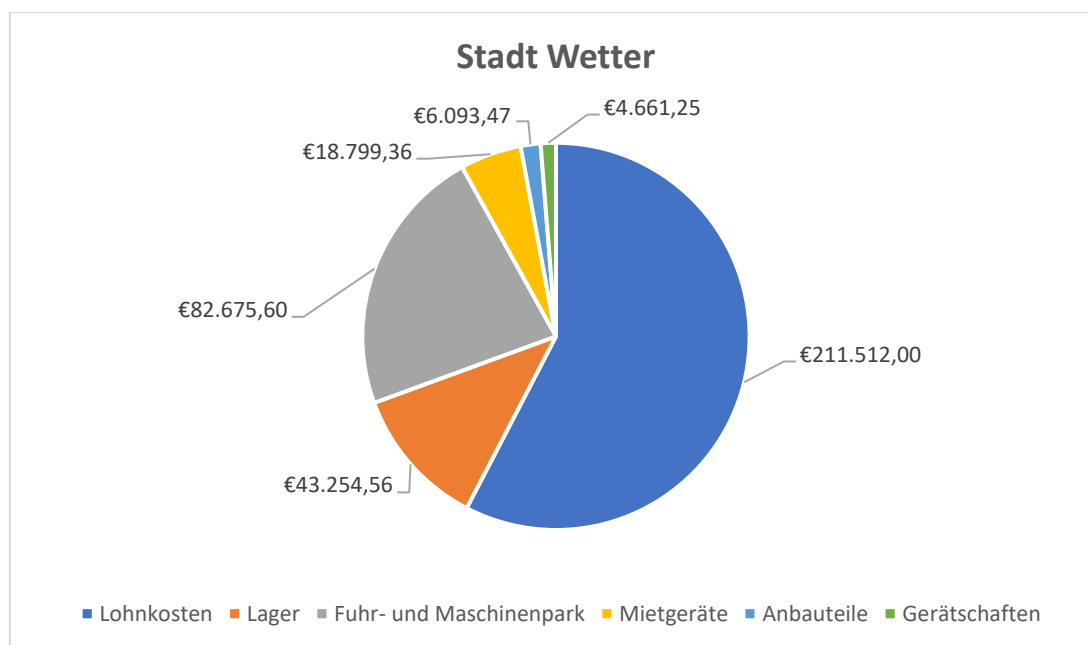
Im Anschluss werden die Kostenbereiche in einer Grafik zur Kommune dargestellt.

Lahntal	Kostenbereiche					
Gesamt	Lohnkosten	Lager	Fuhr- und Maschinenpark	Mietgeräte	Anbauteile	Gerätschaften
258.609,35 €	123.252,00 €	49.383,65 €	71.878,51 €	4.640,48 €	7.878,74 €	1.575,97 €

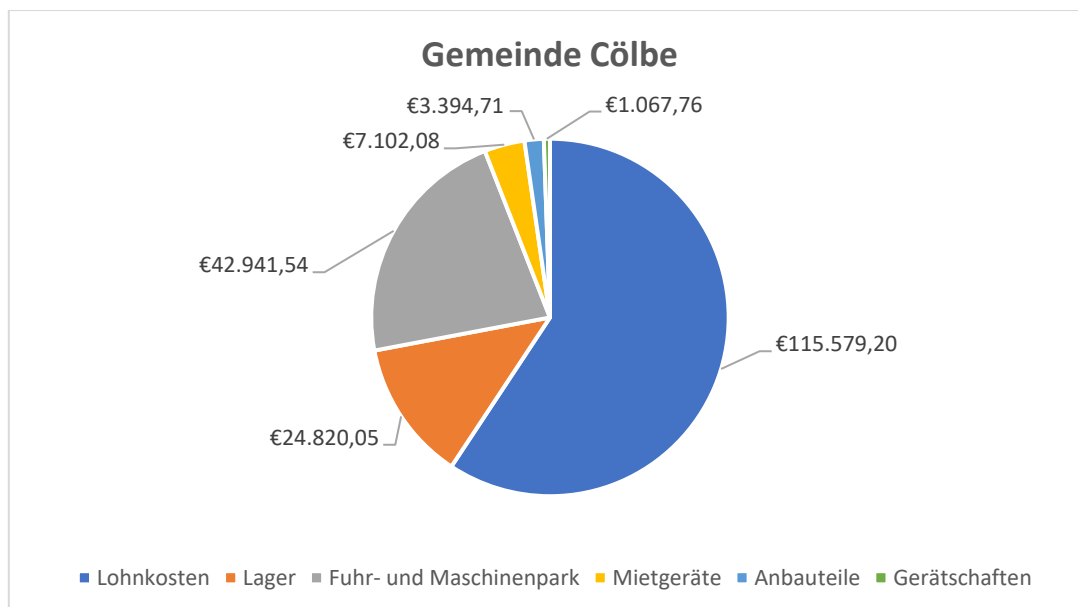


Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal – Stadt Wetter – Cölbe

Wetter	Kostenbereiche					
Gesamt	Lohnkosten	Lager	Fuhr- und Maschinenpark	Mietgeräte	Anbauteile	Gerätschaften
366.996,24 €	211.512,00 €	43.254,56 €	82.675,60 €	18.799,36 €	6.093,47 €	4.661,25 €



Cölbe	Kostenbereiche					
Gesamt	Lohnkosten	Lager	Fuhr- und Maschinenpark	Mietgeräte	Anbauteile	Gerätschaften
194.905,34 €	115.579,20 €	24.820,05 €	42.941,54 €	7.102,08 €	3.394,71 €	1.067,76 €

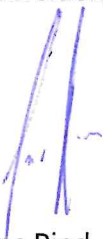


Zweckverband Kommunalen Bauhof Lahntal – Stadt Wetter – Cölbe

Das 1. Quartal 2026 endet zum 31.03.2026 mit einem Bank- und Kassenbestand von

Sparkasse Marburg-Biedenkopf	189.924,01 €
Barkasse	8,52 €
Gesamtsumme:	189.932,53 €

Goßfelden, den 16.04.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jens Ried', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Jens Ried

Verbandsvorsitzender

Gemeinde Lahntal

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-23/2026

- öffentlich -



Datum: 26.05.2026

Federführendes Amt	Finanzverwaltung
--------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.06.2026	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.06.2026	zur Kenntnis

Haushaltsvollzug 2026 | Quartalsbericht für das 1. Quartal 2026 gemäß § 28 GemHVO

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage.

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand setzt die Gemeindevertretung durch den beigefügten Quartalsbericht für das 1. Quartal 2026 über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 31. März 2026 gemäß § 28 GemHVO in Kenntnis.

Anlage(n):

- (1) Quartalsbericht für das 1. Quartal 2026

Christine Vandeberg

Haushalt 2026

Quartalsbericht für das 1. Quartal 2026

1. Vorbemerkungen

Nach § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten, da regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Gemeindevertretung unverzichtbar sind. Daher hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen; die Anzahl der jährlichen Berichte kann abhängig von den örtlichen Verhältnissen erhöht werden. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können. Abweichend davon ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal erfüllt seine Berichtspflicht, indem er der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal viermal jährlich jeweils nach Ablauf eines Quartals einen Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs in Form eines Quartalsberichtes vorlegt.

2. Ergebnisrechnung 2026

Der Ergebnishaushalt 2026 weist einen geplanten Jahresfehlbedarf in Höhe von 889.100 € aus, der sich aus geplanten Erträgen von 18.967.250 € und geplanten Aufwendungen von 19.856.350 € errechnet.

Nach Ablauf des 1. Quartals 2026 ist für das Haushaltsjahr 2026 mit folgenden Veränderungen gegenüber dem Ergebnishaushalt 2026 zu rechnen:

2.1 Stand zum 31. März 2026

Der Stand zum 31. März 2026 wurde folgendermaßen ermittelt: das erste Quartal 2026 ist buchungsmäßig nahezu abgeschlossen, d. h. fast alle Rechnungsbelege dieses Quartals liegen dem Fachbereich Finanzen vor und wurden entsprechend erfasst. Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, z. B. Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Zuführungen, Auflösungen und Herabsetzungen von Rückstellungen sowie die innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen von Personal- und Sachkosten und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, werden aber erst zum Jahresende im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht. Um für diesen Quartalbericht trotzdem ein annähernd realistisches Ergebnis zum 31. März 2026 ermitteln zu können, wurden die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes deshalb mit jeweils 25 Prozent des Haushaltsansatzes 2026 berücksichtigt.

Auf diese Weise errechnet sich zum 31. März 2026 ein Überschuss in Höhe von 381.554 €, was einer Verbesserung gegenüber dem geplanten Jahresfehlbedarf 2026 in Höhe von 1.270.654 € entsprechen würde.

2.2 Prognose zum 31. Dezember 2026

Die Prognose des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2026 wurde ausgehend von dem Stand zum 31. März 2026 unter Einbeziehung aller vorliegenden Daten für den weiteren Verlauf des Haushaltsjahres und der Erfahrungswerte aus den vergangenen Haushaltsjahren ermittelt.

Auf diese Weise errechnet sich zum 31. Dezember 2026 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 573.800 €, was einer Verbesserung gegenüber dem geplanten Jahresfehlbedarf 2026 in Höhe von 315.300 € entsprechen würde.

Die Prognose zum 31. Dezember 2026 geht von folgenden wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Haushalt 2026 aus:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Produkt 010101 Gemeindeorgane

- Verminderung der Aufwendungen (Personalkosten) um 23.100 €

Produkt 010102 Zentrale Verwaltung

- Verminderung der Aufwendungen (Personalkosten) um 129.500 €

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung

Produkt 020201 Sicherheit und Ordnung

- Erhöhung der Erträge (Verwaltungsgebühren) um 6.500 €
- Verminderung der Erträge (Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen) um 46.000 €
- Verminderung der Erträge (Kostenerstattungen der Mitgliedskommunen des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks Gefahrgutüberwachung) um 105.900 €
- Verminderung der Aufwendungen (Personalkosten des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks Gefahrgutüberwachung) um 101.500 €
- Verminderung der Aufwendungen (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) um 10.000 €

Produkt 020202 Pass- und Meldewesen

- Verminderung der Erträge (Verwaltungsgebühren) um 11.900 €
- Verminderung der Aufwendungen (Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzdienstleistungen) um 11.100 €
- Verminderung der Aufwendungen (Personalkosten) um 10.600 €

Produkt 020301 Freiwillige Feuerwehren

- Verminderung der Aufwendungen (Personalkosten) um 8.800 €

Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft

Produkt 041001 Heimat- und sonstige Kulturpflege

- Erhöhung der Erträge (Umsatzerlöse aus Veranstaltungen) um 1.500 €

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Produkt 050401 Angebote für Senioren

- Verminderung der Erträge (Umsatzerlöse aus Veranstaltungen) um 4.000 €
- Verminderung der Aufwendungen (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) um 4.000 €

Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Produkt 060101 Betrieb der Kindertagesstätten

- Verminderung der Erträge (Zuweisungen des Landes Hessen nach § 32c HKJGB) um 90.000 €
- Verminderung der Aufwendungen (Kostendeckungsbeitrag an den Trägerverein der Lahntaler Kindertagesstätten Kinder sind unsere Zukunft e. V.) um 52.700 €
- Verminderung der Aufwendungen (Ausgleichszahlungen nach §§ 28 und 32c HKJGB an andere Kommunen) um 50.000 €
- Verminderung der Aufwendungen (Weiterleitung der Landeszuweisungen nach § 32c HKJGB für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag an Kinder sind unsere Zukunft e. V.) um 99.100 €

Produkt 060301 Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- Verminderung der Erträge (Umsatzerlöse aus Veranstaltungen) um 4.000 €
- Verminderung der Aufwendungen (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) um 4.000 €
- Verminderung der Aufwendungen (Personalkosten) um 3.800 €

Produkt 060401 Kindertagesstätten

- Erhöhung der Aufwendungen (Fremdreinigung) um 69.000 €
- Erhöhung der Aufwendungen (Gebäudeversicherung) um 5.800 €

Produkt 060601 Spielplätze

- Verminderung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 10.000 €

Produktbereich 08 Sportförderung

Produkt 080101 Förderung von Sportvereinen

- Verminderung der Aufwendungen (Zuschüsse an Vereine) um 2.000 €

Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Produkt 090101 Räumliche Planung und Entwicklung

- Verminderung der Erträge (Kostenerstattungen von privaten Investoren) um 15.000 €
- Verminderung der Aufwendungen (Planungsleistungen) um 15.000 €

Produktbereich 10 Bauen und Wohnen

Produkt 100101 Bauen und Wohnen

- Verminderung der Aufwendungen (Personalkosten) um 177.800 €
- Erhöhung der Aufwendungen (Lizenzen und Konzessionen) um 4.100 €

Produkt 100102 Bebaute Grundstücke

- Erhöhung der Aufwendungen (Energiekosten) um 3.000 €

Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung

Produkt 110101 Elektrizitätsversorgung

- Verminderung der Erträge (Konzessionsabgaben) um 2.200 €

Produkt 110601 Abfallwirtschaft

- Verminderung der Erträge (Pacht für Altkleider-Containerstellplätze) um 7.200 €
- Verminderung der Aufwendungen (Fremdentsorgung) um 21.900 €

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Produkt 120101 Gemeindestraßen

- Erhöhung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 1.100 €

Produkt 120501 Straßenreinigung

- Verminderung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 7.900 €

Produkt 120502 Winterdienst

- Erhöhung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 75.100 €

Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege

Produkt 130101 Öffentliche Grünflächen

- Verminderung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 15.000 €

Produkt 130201 Öffentliche Gewässer

- Verminderung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 10.000 €

Produkt 130202 Wasserbauliche Anlagen

- Verminderung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 10.000 €

Produkt 130301 Friedhöfe

- Verminderung der Erträge (Benutzungsgebühren) um 48.300 €
- Verminderung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 18.800 €

Produkt 130501 Landwirtschaft

- Verminderung der Aufwendungen (Fremdinstandhaltung) um 15.000 €

Produkt 130502 Forstwirtschaft

- Erhöhung der Erträge (Umsatzerlöse aus Holzverkauf) um 7.500 €

Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus

Produkt 150201 Dorfgemeinschaftshäuser

- Erhöhung der Aufwendungen (Energiekosten) um 25.800 €
- Erhöhung der Aufwendungen (Fremdreinigung) um 14.300 €

Produkt 150204 Radwege

- Verminderung der Erträge (Kostenerstattung des Landes Hessen für die Vorplanung des Radweges zwischen Sterzhäusen und Caldern) um 37.200 €
- Verminderung der Aufwendungen (Planungsleistungen) um 14.500 €

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Produkt 160101 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

- Erhöhung der Erträge (Zuweisung des Landes Hessen zum Ausgleich der Umverteilungseffekte im Kommunalen Finanzausgleich) um 14.000 €
- Erhöhung der Erträge (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) um 34.950 €
- Erhöhung der Erträge (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) um 18.350 €
- Verminderung der Erträge (Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz) um 18.750 €
- Verminderung der Erträge (Grundsteuer B) um 50.300 €

Produkt 160201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

- Erhöhung der Erträge (Zinserträge aus Tages- und Festgeldkonten) um 36.000 €
- Verminderung der Aufwendungen (Zinsaufwendungen für Investitionskredite) um 9.000 €

Ergebnisrechnung 2026

Nummer	Bezeichnung	Haushalt 2026			Stand zum 31. März 2026			Prognose zum 31. Dezember 2026			
		Erträge	Aufwendungen	Saldo	Erträge	Aufwendungen	Saldo	Erträge	Aufwendungen	Saldo	Plan-Ist-Vergleich 2026
01	Innere Verwaltung	-1.875.400 €	2.100.150 €	224.750 €	-462.077 €	561.620 €	99.543 €	-1.872.600 €	1.955.850 €	83.250 €	-141.500 €
010101	Gemeindeorgane	-530.400 €	722.050 €	191.650 €	-141.278 €	189.634 €	48.356 €	-530.400 €	698.350 €	167.950 €	-23.700 €
010102	Zentrale Verwaltung	-1.345.000 €	1.378.100 €	33.100 €	-320.799 €	371.986 €	51.187 €	-1.342.200 €	1.257.500 €	-84.700 €	-117.800 €
02	Sicherheit und Ordnung	-467.400 €	1.801.000 €	1.333.600 €	-86.937 €	422.722 €	335.786 €	-311.400 €	1.648.600 €	1.337.200 €	3.600 €
020101	Statistik und Wahlen	0 €	39.050 €	39.050 €	0 €	18.851 €	18.851 €	0 €	35.350 €	35.350 €	-3.700 €
020201	Sicherheit und Ordnung	-258.450 €	430.900 €	172.450 €	-39.660 €	79.455 €	39.795 €	-113.300 €	318.150 €	204.850 €	32.400 €
020202	Pass- und Meldewesen	-131.350 €	343.600 €	212.250 €	-30.576 €	75.638 €	45.062 €	-119.500 €	320.450 €	200.950 €	-11.300 €
020203	Personenstandswesen	-6.300 €	45.550 €	39.250 €	-1.844 €	10.281 €	8.438 €	-6.300 €	42.550 €	36.250 €	-3.000 €
020301	Freiwillige Feuerwehren	-70.550 €	921.050 €	850.500 €	-14.669 €	234.361 €	219.692 €	-71.550 €	912.250 €	840.700 €	-9.800 €
020501	Katastrophenschutz	-750 €	20.850 €	20.100 €	-188 €	4.135 €	3.947 €	-750 €	19.850 €	19.100 €	-1.000 €
04	Kultur und Wissenschaft	-8.600 €	111.350 €	102.750 €	-1.300 €	21.112 €	19.812 €	-10.100 €	111.350 €	101.250 €	-1.500 €
040501	Förderung von Musik- und Gesangsvereinen	0 €	1.050 €	1.050 €	0 €	138 €	138 €	0 €	1.050 €	1.050 €	0 €
040801	Büchereien	-2.000 €	59.800 €	57.800 €	0 €	14.125 €	14.125 €	-2.000 €	59.800 €	57.800 €	0 €
041001	Heimat- und sonstige Kulturpflege	-6.600 €	48.550 €	41.950 €	-1.300 €	6.361 €	5.061 €	-8.100 €	48.550 €	40.450 €	-1.500 €
041101	Förderung von Kirchengemeinden	0 €	1.950 €	1.950 €	0 €	488 €	488 €	0 €	1.950 €	1.950 €	0 €
05	Soziale Leistungen	-19.500 €	93.850 €	74.350 €	-176 €	15.600 €	15.424 €	-15.800 €	90.150 €	74.350 €	0 €
050301	Hilfen für Asylbewerber	-9.000 €	27.300 €	18.300 €	0 €	4.606 €	4.606 €	-9.300 €	27.600 €	18.300 €	0 €
050401	Angebote für Senioren	-10.500 €	61.700 €	51.200 €	-176 €	10.794 €	10.618 €	-6.500 €	57.700 €	51.200 €	0 €
050402	Demografischer Wandel	0 €	4.850 €	4.850 €	0 €	200 €	200 €	0 €	4.850 €	4.850 €	0 €
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-880.900 €	4.302.900 €	3.422.000 €	-247.253 €	923.887 €	676.634 €	-786.850 €	4.161.550 €	3.374.700 €	-47.300 €
060101	Betrieb der Kindertagesstätten	-650.000 €	2.694.350 €	2.044.350 €	-204.978 €	498.578 €	293.601 €	-559.950 €	2.492.500 €	1.932.550 €	-111.800 €
060201	Jugendarbeit	0 €	41.900 €	41.900 €	0 €	6.316 €	6.316 €	0 €	41.900 €	41.900 €	0 €
060301	Sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-72.650 €	133.400 €	60.750 €	-17.038 €	31.050 €	14.013 €	-68.650 €	124.700 €	56.050 €	-4.700 €
060401	Kindertagesstätten	-149.100 €	1.182.900 €	1.033.800 €	-22.950 €	330.752 €	307.802 €	-149.100 €	1.261.900 €	1.112.800 €	79.000 €
060601	Spielplätze	-400 €	232.500 €	232.100 €	-100 €	53.832 €	53.732 €	-400 €	222.700 €	222.300 €	-9.800 €
060602	Bolzplätze	-8.750 €	17.850 €	9.100 €	-2.188 €	3.358 €	1.171 €	-8.750 €	17.850 €	9.100 €	0 €
08	Sportförderung	-48.750 €	389.600 €	340.850 €	-9.729 €	87.515 €	77.786 €	-48.750 €	387.600 €	338.850 €	-2.000 €
080101	Förderung von Sportvereinen	-650 €	21.350 €	20.700 €	0 €	2.838 €	2.838 €	-650 €	19.350 €	18.700 €	-2.000 €
080201	Sportstätten	-48.100 €	368.250 €	320.150 €	-9.729 €	84.677 €	74.949 €	-48.100 €	368.250 €	320.150 €	0 €
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	-26.900 €	155.850 €	128.950 €	-475 €	17.240 €	16.765 €	-11.900 €	142.250 €	130.350 €	1.400 €
090101	Räumliche Planung und Entwicklung	-26.900 €	155.850 €	128.950 €	-475 €	17.240 €	16.765 €	-11.900 €	142.250 €	130.350 €	1.400 €
10	Bauen und Wohnen	-758.850 €	972.800 €	213.950 €	-185.791 €	194.867 €	9.077 €	-759.350 €	801.200 €	41.850 €	-172.100 €
100101	Bauen und Planen	-684.750 €	810.950 €	126.200 €	-171.234 €	149.088 €	-22.146 €	-685.250 €	635.850 €	-49.400 €	-175.600 €
100102	Bebaute Grundstücke	-66.750 €	115.850 €	49.100 €	-14.307 €	32.908 €	18.601 €	-66.750 €	118.850 €	52.100 €	3.000 €
100103	Unbebaute Grundstücke	-6.350 €	40.300 €	33.950 €	0 €	12.071 €	12.071 €	-6.350 €	40.800 €	34.450 €	500 €
100301	Denkmäler	-1.000 €	5.700 €	4.700 €	-250 €	800 €	550 €	-1.000 €	5.700 €	4.700 €	0 €

Ergebnisrechnung 2026

Nummer	Bezeichnung	Haushalt 2026			Stand zum 31. März 2026			Prognose zum 31. Dezember 2026			
		Erträge	Aufwendungen	Saldo	Erträge	Aufwendungen	Saldo	Erträge	Aufwendungen	Saldo	Plan-Ist-Vergleich 2026
11	Ver- und Entsorgung	-185.650 €	105.150 €	-80.500 €	-42.850 €	22.009 €	-20.840 €	-176.250 €	82.950 €	-93.300 €	-12.800 €
110101	Elektrizitätsversorgung	-159.350 €	5.900 €	-153.450 €	-39.867 €	1.469 €	-38.399 €	-157.150 €	5.600 €	-151.550 €	1.900 €
110201	Gasversorgung	-6.000 €	800 €	-5.200 €	-1.540 €	200 €	-1.340 €	-6.000 €	800 €	-5.200 €	0 €
110601	Abfallwirtschaft	-20.300 €	98.450 €	78.150 €	-1.442 €	20.341 €	18.899 €	-13.100 €	76.550 €	63.450 €	-14.700 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-272.300 €	1.130.650 €	858.350 €	-67.618 €	373.203 €	305.585 €	-275.000 €	1.199.250 €	924.250 €	65.900 €
120101	Gemeindestraßen	-265.950 €	605.900 €	339.950 €	-66.278 €	146.527 €	80.250 €	-265.950 €	607.000 €	341.050 €	1.100 €
120102	Straßenbeleuchtung	-3.600 €	130.900 €	127.300 €	-900 €	29.965 €	29.065 €	-3.600 €	130.900 €	127.300 €	0 €
120103	Straßenentwässerung	0 €	224.750 €	224.750 €	0 €	56.175 €	56.175 €	0 €	224.750 €	224.750 €	0 €
120104	Stützmauern	0 €	10.400 €	10.400 €	0 €	1.975 €	1.975 €	0 €	10.400 €	10.400 €	0 €
120201	Kreisstraßen	-350 €	450 €	100 €	-88 €	113 €	25 €	-350 €	450 €	100 €	0 €
120401	Bundesstraßen	0 €	1.050 €	1.050 €	0 €	263 €	263 €	0 €	1.050 €	1.050 €	0 €
120501	Straßenreinigung	0 €	64.400 €	64.400 €	-193 €	16.082 €	15.888 €	-2.700 €	56.500 €	53.800 €	-10.600 €
120502	Winterdienst	0 €	52.150 €	52.150 €	0 €	110.057 €	110.057 €	0 €	127.250 €	127.250 €	75.100 €
120701	Öffentlicher Personennahverkehr	-400 €	16.800 €	16.400 €	-100 €	2.188 €	2.088 €	-400 €	16.600 €	16.200 €	-200 €
120801	Sonstiger Personen- und Güterverkehr	-2.000 €	23.850 €	21.850 €	-60 €	9.861 €	9.801 €	-2.000 €	24.350 €	22.350 €	500 €
13	Natur- und Landschaftspflege	-230.500 €	799.400 €	568.900 €	-56.019 €	143.142 €	87.123 €	-190.000 €	728.500 €	538.500 €	-30.400 €
130101	Öffentliche Grünflächen	-700 €	139.750 €	139.050 €	-25 €	14.481 €	14.456 €	-700 €	124.750 €	124.050 €	-15.000 €
130201	Öffentliche Gewässer	-3.700 €	66.150 €	62.450 €	-3.272 €	5.449 €	2.177 €	-3.700 €	56.150 €	52.450 €	-10.000 €
130202	Wasserbauliche Anlagen	-10.900 €	163.950 €	153.050 €	-2.725 €	39.598 €	36.873 €	-10.900 €	153.950 €	143.050 €	-10.000 €
130301	Friedhöfe	-160.150 €	268.050 €	107.900 €	-30.112 €	57.240 €	27.128 €	-112.150 €	247.150 €	135.000 €	27.100 €
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	-55.050 €	58.050 €	3.000 €	-19.885 €	9.812 €	-10.073 €	-55.050 €	58.050 €	3.000 €	0 €
130501	Landwirtschaft	0 €	95.150 €	95.150 €	0 €	15.901 €	15.901 €	0 €	80.150 €	80.150 €	-15.000 €
130502	Forstwirtschaft	0 €	8.300 €	8.300 €	0 €	662 €	662 €	-7.500 €	8.300 €	800 €	-7.500 €
14	Umweltschutz	-15.500 €	16.800 €	1.300 €	0 €	325 €	325 €	-15.500 €	16.800 €	1.300 €	0 €
140101	Umweltschutzmaßnahmen	-15.500 €	16.800 €	1.300 €	0 €	325 €	325 €	-15.500 €	16.800 €	1.300 €	0 €
15	Wirtschaft und Tourismus	-203.550 €	694.900 €	491.350 €	-32.376 €	203.264 €	170.888 €	-164.000 €	717.950 €	553.950 €	62.600 €
150101	Wirtschaftsförderung	0 €	1.250 €	1.250 €	0 €	313 €	313 €	0 €	1.250 €	1.250 €	0 €
150201	Dorfgemeinschaftshäuser	-161.050 €	609.700 €	448.650 €	-31.043 €	182.815 €	151.772 €	-160.100 €	647.950 €	487.850 €	39.200 €
150202	Festplätze	-4.950 €	22.450 €	17.500 €	-1.084 €	4.874 €	3.790 €	-3.550 €	22.450 €	18.900 €	1.400 €
150203	Schutz- und Grillhütten	-250 €	4.400 €	4.150 €	-224 €	699 €	476 €	-250 €	4.400 €	4.150 €	0 €
150204	Radwege	-37.200 €	43.500 €	6.300 €	0 €	6.339 €	6.339 €	0 €	29.000 €	29.000 €	22.700 €
150301	Tourismus	-100 €	13.600 €	13.500 €	-25 €	8.224 €	8.199 €	-100 €	12.900 €	12.800 €	-700 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-13.973.450 €	7.181.950 €	-6.791.500 €	-3.844.152 €	1.668.690 €	-2.175.462 €	-14.005.350 €	7.172.650 €	-6.832.700 €	-41.200 €
160101	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	-13.208.850 €	6.935.000 €	-6.273.850 €	-3.647.192 €	1.623.627 €	-2.023.565 €	-13.204.850 €	6.934.700 €	-6.270.150 €	3.700 €
160201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-764.600 €	246.950 €	-517.650 €	-196.960 €	45.064 €	-151.896 €	-800.500 €	237.950 €	-562.550 €	-44.900 €
01 - 16	Summe	-18.967.250 €	19.856.350 €	889.100 €	-5.036.751 €	4.655.197 €	-381.554 €	-18.642.850 €	19.216.650 €	573.800 €	-315.300 €

3. Finanzrechnung 2026

3.1 Investitionen 2026

Der Finanzhaushalt 2026 weist einen geplanten Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.341.350 € aus, der sich aus geplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 2.731.950 € und geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 4.073.300 € errechnet. Dieser geplante Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit soll durch die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in gleicher Höhe finanziert werden.

Zusätzlich zu den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2026 sind Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 8.161.489,29 € verfügbar, die gemäß § 21 GemHVO in das Haushaltsjahr 2026 übertragen wurden:

Investitionsnummer	Bezeichnung	Fortgeschriebener Ansatz 2025	Übertragener Haushaltsrest
I02030101	Feuerwehr Goßfelden-Sarnau-Göttingen Anschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.672,88 €	17.641,67 €
I02030102	Feuerwehr Sterzhausen Anschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.340,31 €	48.342,39 €
I02030103	Feuerwehr Caldern Anschaffung Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.759,41 €	6.714,47 €
I02030120	Feuerwehr Sterzhausen Anschaffung Gerätewagen-Logistik GW-L1	313.250,00 €	310.397,93 €
I02030121	Feuerwehr Caldern Anschaffung Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	230.000,00 €	215.405,01 €
I02030123	Feuerwehr Caldern Anschaffung Hilfeleistung-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	578.750,00 €	516.347,71 €
I08020102	Neubau Multifunktionssporthalle Goßfelden	11.092.994,20 €	6.163.302,03 €
I09010105	Umgestaltung DGH Sterzhausen (Dorfentwicklung Sterzhausen)	703.608,38 €	675.126,29 €
I12010135	Straßenbau Neubaugebiet „Oberm Dorf“ Sterzhausen	308.024,76 €	208.211,79 €
			8.161.489,29 €

Zum 31. März 2026 wurden von den geplanten Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 317.252,13 € vereinnahmt und von den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 1.240.664,18 € verausgabt.

Investitionen 2026

Nummer	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				
		Haushaltsansatz 2026	Deckung ÜPL/APL 2026	Ergebnis 2026	Plan-Ist-Vergleich 2026	Haushaltsansatz 2026	ÜPL/APL 2026	Haushaltsrest 2025	Ergebnis 2026	Plan-Ist-Vergleich 2026
010101	Gemeindeorgane	162.950,00 €	0,00 €	159.997,99 €	2.952,01 €	-4.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.700,00 €
I01010101	Bürgermeister Versorgungsfond (Pflichtzuführung)					-4.700,00 €				-4.700,00 €
I01010102	Bürgermeister Versorgungsfond (Freiwillige Zuführung)	162.950,00 €		159.997,99 €	2.952,01 €					
010102	Zentrale Verwaltung	119.550,00 €	0,00 €	64.259,70 €	55.290,30 €	-38.800,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.701,70 €	-35.098,30 €
I01010201	Hauptverwaltung Versorgungsfond (Pflichtzuführung)					-2.700,00 €				-2.700,00 €
I01010202	Hauptverwaltung Versorgungsfond (Freiwillige Zuführung)	96.100,00 €		47.079,67 €	49.020,33 €					
I01010207	Gemeindeverwaltung Anschaffung BGA					-12.500,00 €			-850,46 €	-11.649,54 €
I01010208	Gemeindeverwaltung Anschaffung Lizenzen und Homepage					-22.500,00 €			-2.851,24 €	-19.648,76 €
I01010210	Zentrale Verwaltung Versorgungsfond (Pflichtzuführung)					-1.100,00 €				-1.100,00 €
I01010211	Zentrale Verwaltung Versorgungsfond (Freiwillige Zuführung)	23.450,00 €		17.180,03 €	6.269,97 €					
020201	Sicherheit und Ordnung	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	-31.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-31.000,00 €
I02020104	Verkehrsüberwachung Anschaffung Geschwindigkeitsmesstafeln					-6.000,00 €				-6.000,00 €
I02020105	Gefahrgutüberwachung Anschaffung BGA	25.000,00 €			25.000,00 €	-25.000,00 €				-25.000,00 €
020301	Freiwillige Feuerwehren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-138.100,00 €	0,00 €	-1.114.849,18 €	-8.364,25 €	-1.244.584,93 €
I02030101	Feuerwehr Goßfelden-Sarnau-Göttingen Anschaffung BGA					-37.100,00 €		-17.641,67 €	-4.070,77 €	-50.670,90 €
I02030102	Feuerwehr Sterzhausen Anschaffung BGA					-13.900,00 €		-48.342,39 €	-1.470,71 €	-60.771,68 €
I02030103	Feuerwehr Caldern Anschaffung BGA					-9.600,00 €		-6.714,47 €	-1.640,35 €	-14.674,12 €
I02030104	Feuerwehren allgemein Anschaffung BGA								-1.182,42 €	1.182,42 €
I02030118	Feuerwehr Sterzhausen Neubau Feuerwehrhaus					-30.000,00 €				-30.000,00 €
I02030120	Feuerwehr Sterzhausen Anschaffung Gerätewagen-Logistik GW-L1							-310.397,93 €		-310.397,93 €
I02030121	Feuerwehr Caldern Anschaffung Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W					-38.150,00 €		-215.405,01 €		-253.555,01 €
I02030123	Feuerwehr Caldern Anschaffung Hilfeleistung-Löschgruppenfahrzeug HLF 20					-9.350,00 €		-516.347,71 €		-525.697,71 €
040801	Büchereien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.500,00 €	0,00 €	0,00 €	-293,95 €	-4.206,05 €
I04080101	Bücherei Goßfelden Ergänzung Medienbestand					-1.500,00 €			-43,20 €	-1.456,80 €
I04080102	Bücherei Sterzhausen Ergänzung Medienbestand					-1.500,00 €				-1.500,00 €
I04080103	Bücherei Caldern Ergänzung Medienbestand					-1.500,00 €			-250,75 €	-1.249,25 €
060401	Kindertagesstätten	442.000,00 €	0,00 €	0,00 €	442.000,00 €	-73.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-73.300,00 €
I06040101	Kindertagesstätte Goßfelden Anschaffung BGA					-4.500,00 €				-4.500,00 €
I06040102	Kindertagesstätte Sarnau Anschaffung BGA					-2.500,00 €				-2.500,00 €
I06040103	Kindertagesstätte Sterzhausen Anschaffung BGA					-2.500,00 €				-2.500,00 €
I06040104	Kindertagesstätte Caldern Anschaffung BGA					-3.800,00 €				-3.800,00 €
I06040110	Kinderkrippe Sterzhausen Verkauf Liegenschaft	400.000,00 €			400.000,00 €					
I06040116	Kindertagesstätte Sarnau Herstellung Photovoltaikanlage	42.000,00 €			42.000,00 €	-60.000,00 €				-60.000,00 €

Investitionen 2026

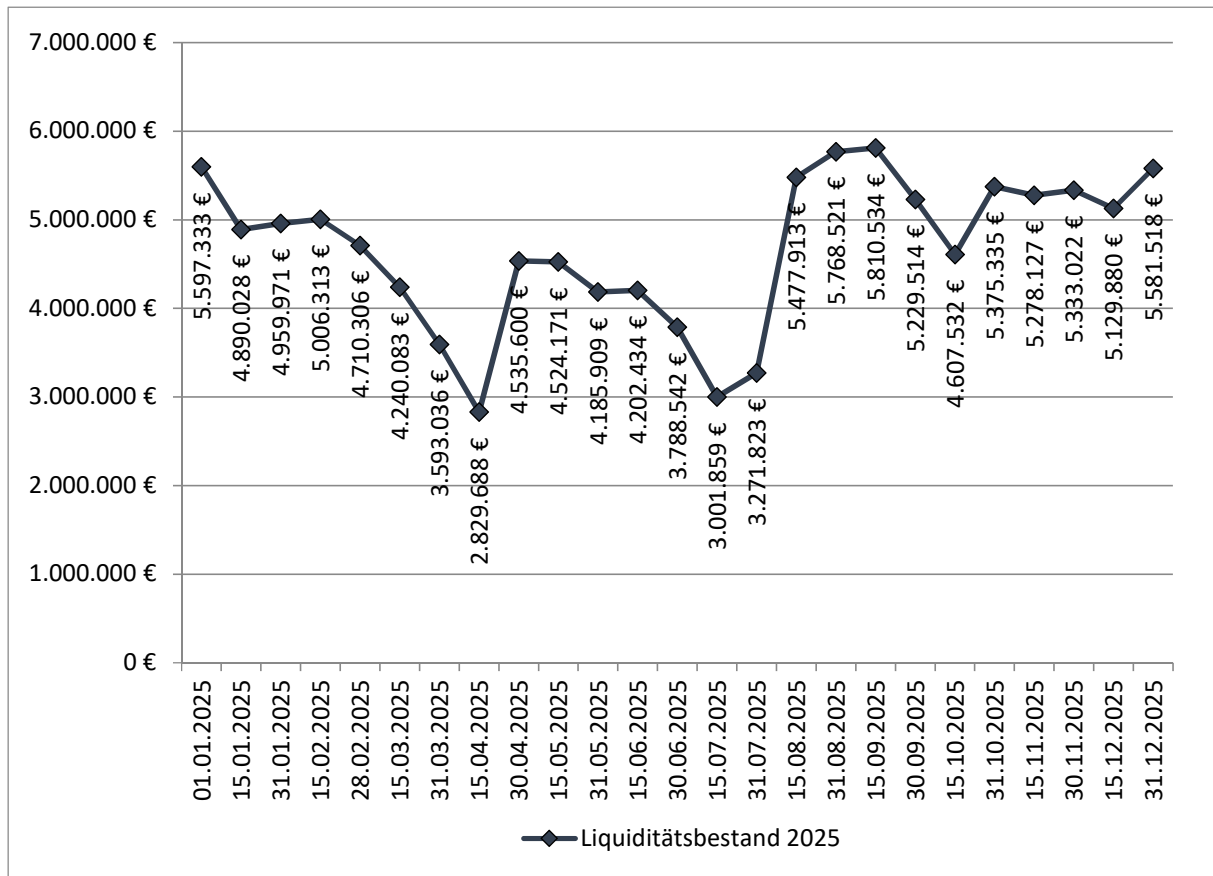
Nummer	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				
		Haushaltsansatz 2026	Deckung ÜPL/APL 2026	Ergebnis 2026	Plan-Ist- Vergleich 2026	Haushaltsansatz 2026	ÜPL/APL 2026	Haushaltsrest 2025	Ergebnis 2026	Plan-Ist- Vergleich 2026
060601	Spielplätze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-59.500,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.450,06 €	-57.049,94 €
I06060105	Spielplatz "Lindenstraße" Goßfelden Anschaffung BGA								-2.450,06 €	2.450,06 €
I06060106	Spielplatz "Otto-Ubbelohde-Weg" Goßfelden Anschaffung BGA					-47.000,00 €				-47.000,00 €
I06060112	Spielplatz "Schulstraße" Sterzhausen Anschaffung BGA					-10.000,00 €				-10.000,00 €
I06060115	Spielplatz "Kernbacher Straße" Caldern Anschaffung BGA					-2.500,00 €				-2.500,00 €
080101	Förderung von Sportvereinen	3.150,00 €	0,00 €	0,00 €	3.150,00 €	-1.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.300,00 €
I08010107	SG Lahnfels 1920/28 e.V. Rückzahlung Darlehen Anbau Sportlerheim	2.000,00 €			2.000,00 €					
I08010109	SV 1924 Sterzhausen e.V. Rückzahlung Darlehen Sanierung Be-/Entlüftungsanlage	1.150,00 €			1.150,00 €					
I08010118	SG Lahnfels 1920/28 e.V. Zuschuss Beregnungsanlage					-1.300,00 €				-1.300,00 €
080201	Sportstätten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-500.000,00 €	0,00 €	-6.163.302,03 €	-1.192.411,75 €	-5.470.890,28 €
I08020102	Neubau Multifunktionssporthalle Goßfelden					-500.000,00 €		-6.163.302,03 €	-1.192.411,75 €	-5.470.890,28 €
090101	Räumliche Planung und Entwicklung	423.000,00 €	0,00 €	0,00 €	423.000,00 €	-1.040.000,00 €	0,00 €	-675.126,29 €	-18.721,66 €	-1.696.404,63 €
I09010105	Umgestaltung DGH Sterzhausen (Dorfentwicklung Sterzhausen)	150.000,00 €			150.000,00 €	-650.000,00 €		-675.126,29 €	-18.721,66 €	-1.306.404,63 €
I09010110	Herstellung Photovoltaikanlage	273.000,00 €			273.000,00 €	-390.000,00 €				-390.000,00 €
100102	Bebaute Grundstücke	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-39,27 €	39,27 €
I10010205	Grunderwerb und -verkauf allgemein								-39,27 €	39,27 €
100103	Unbebaute Grundstücke	550.700,00 €	0,00 €	45.764,16 €	504.935,84 €	-525.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-525.000,00 €
I10010301	Grunderwerb und -verkauf allgemein	60.000,00 €		6.624,00 €	53.376,00 €					
I10010315	Bauplätze NBG "Auf der Leimkaul" Sterzhausen			7.897,56 €	-7.897,56 €					
I10010325	Bauplätze NBG Sprinkelwiesen II Caldern			31.242,60 €	-31.242,60 €					
I10010330	Gewerbeflächen GWG "Auf dem Sande" Goßfelden	490.700,00 €			490.700,00 €	-525.000,00 €				-525.000,00 €
120101	Gemeindestraßen	458.900,00 €	0,00 €	18.965,88 €	439.934,12 €	-550.200,00 €	0,00 €	-208.211,79 €	-332,93 €	-758.078,86 €
I12010132	Straßenbau NBG "Sprinkelwiesen II" Caldern			18.965,88 €	-18.965,88 €					
I12010135	Straßenbau NBG "Oberm Dorf" Sterzhausen							-208.211,79 €		-208.211,79 €
I12010136	Vereinfachte Umlegung Roßweg Goßfelden								-332,93 €	332,93 €
I12010141	Grundhafte Sanierung Niederwetttersche Straße Goßfelden					-20.000,00 €				-20.000,00 €
I12010144	Straßenbau GWG "Auf dem Sande" Goßfelden	458.900,00 €			458.900,00 €	-530.200,00 €				-530.200,00 €
120102	Straßenbeleuchtung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-14.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-14.000,00 €
I12010213	Ergänzung Straßenbeleuchtung Caldern					-10.000,00 €				-10.000,00 €
I12010215	Ergänzung Straßenbeleuchtung Göttingen					-4.000,00 €				-4.000,00 €
120401	Bundesstraßen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-200.000,00 €
I12040101	Umgestaltung B 62 Ortsdurchfahrt Sterzhausen					-200.000,00 €				-200.000,00 €
130202	Gewässerbauten	400.000,00 €	0,00 €	0,00 €	400.000,00 €	-500.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-500.000,00 €
I13020207	Neubau Rad- und Fußgängerbrücke Goßfelden	400.000,00 €			400.000,00 €	-500.000,00 €				-500.000,00 €

Investitionen 2026

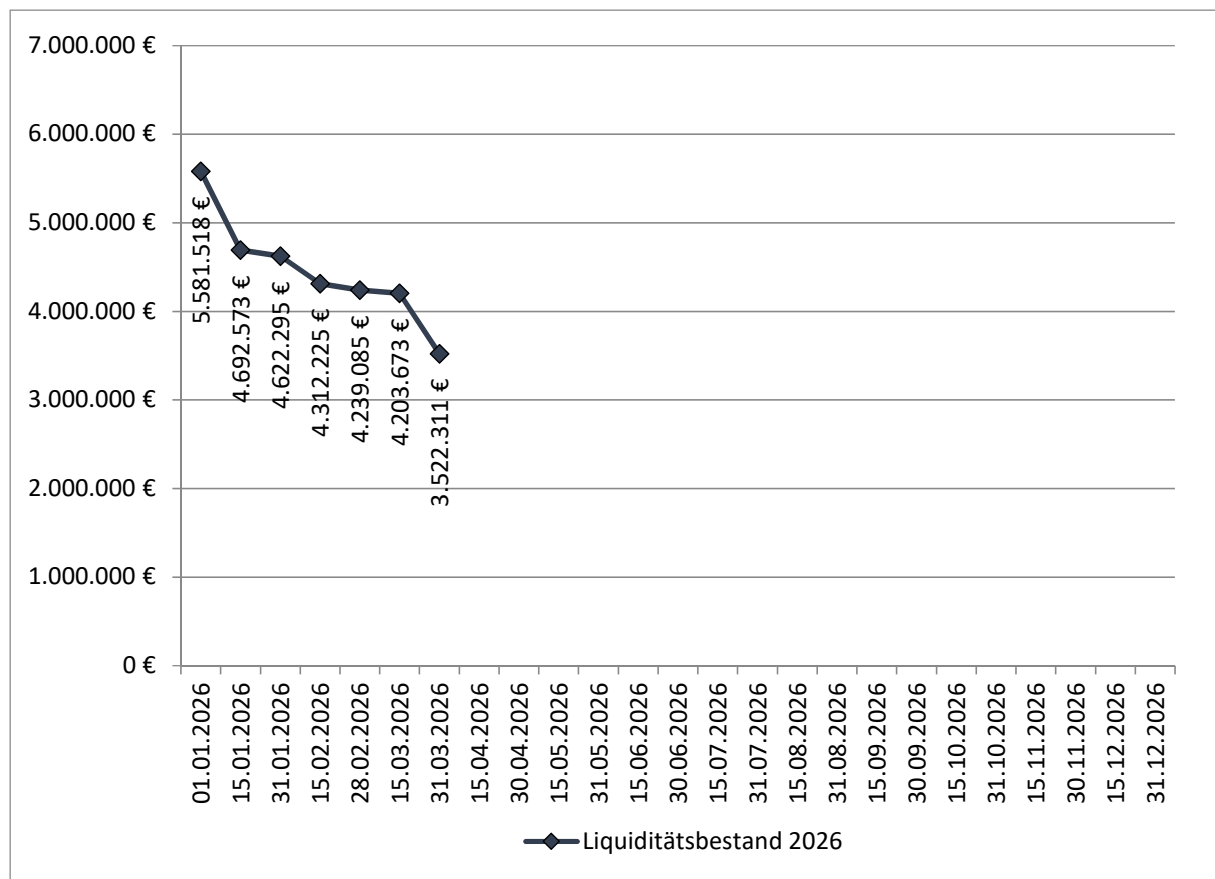
Nummer	Bezeichnung	Einzahlungen				Auszahlungen				
		Haushaltsansatz 2026	Deckung ÜPL/APL 2026	Ergebnis 2026	Plan-Ist- Vergleich 2026	Haushaltsansatz 2026	ÜPL/APL 2026	Haushaltsrest 2025	Ergebnis 2026	Plan-Ist- Vergleich 2026
130301	Friedhöfe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50.000,00 €
I13030128	Friedhof Goßfelden Herstellung Baumgrabfeld					-10.000,00 €				-10.000,00 €
I13030129	Friedhof Sarnau Herstellung Baumgrabfeld					-5.000,00 €				-5.000,00 €
I13030130	Friedhof Göttingen Herstellung Baumgrabfeld					-5.000,00 €				-5.000,00 €
I13030131	Friedhof Sterzhausen Herstellung Baumgrabfeld					-10.000,00 €				-10.000,00 €
I13030132	Friedhof Caldern Herstellung Baumgrabfeld					-10.000,00 €				-10.000,00 €
I13030133	Friedhof Kernbach Herstellung Baumgrabfeld					-5.000,00 €				-5.000,00 €
I13030134	Friedhof Brungershausen Herstellung Baumgrabfeld					-5.000,00 €				-5.000,00 €
130401	Naturschutz und Landschaftspflege	28.200,00 €	0,00 €	2.264,40 €	25.935,60 €	-200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.926,00 €	-189.074,00 €
I13040117	Ausgleichsmaßnahme NBG "Sprinkelwiesen II" Caldern			2.264,40 €	-2.264,40 €					
I13040125	Grunderwerb und -verkauf allgemein					-200.000,00 €			-10.926,00 €	-189.074,00 €
I13040126	Ausgleichsmaßnahme GWG "Auf dem Sande" Goßfelden	28.200,00 €			28.200,00 €					
130501	Landwirtschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.400,00 €
I13050107	Wirtschaftswege Sterzhausen Anschaffung Sitzbänke					-2.400,00 €				-2.400,00 €
150201	Dorfgemeinschaftshäuser	66.500,00 €	0,00 €	0,00 €	66.500,00 €	-139.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.273,86 €	-135.726,14 €
I15020103	DGH Göttingen Anschaffung BGA					-3.000,00 €				-3.000,00 €
I15020110	KGZ Goßfelden Anschaffung BGA								-3.273,86 €	3.273,86 €
I15020114	DGH Göttingen Energetische Sanierung	66.500,00 €			66.500,00 €	-135.000,00 €				-135.000,00 €
I15020115	DGH Brungershausen Herstellung Zaunanlage					-1.000,00 €				-1.000,00 €
150202	Festplätze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-148,75 €	148,75 €
I15020203	Festplatz Caldern Anschaffung Fitnessbank								-148,75 €	148,75 €
150301	Tourismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.500,00 €
I15030102	Tourismus Anschaffung Ortsinformationstafeln Sterzhausen					-1.500,00 €				-1.500,00 €
160101	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	52.000,00 €	0,00 €	26.000,00 €	26.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
I16010102	Investitionsstrukturpauschale für den ländlichen Raum	52.000,00 €		26.000,00 €	26.000,00 €					
01 - 16	Summe	2.731.950,00 €	0,00 €	317.252,13 €	2.414.697,87 €	-4.073.300,00 €	0,00 €	-8.161.489,29 €	-1.240.664,18 €	-10.994.125,11 €

3.2 Liquidität

Die Gemeinde Lahntal verfügte im Haushaltsjahr 2025 über einen durchschnittlichen Liquiditätsbestand in Höhe von 4.677.160 €. Damit standen stets ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, um die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen gewährleisten zu können, ohne unterjährig auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zurückgreifen zu müssen. Nicht zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen benötigte Liquidität wurde als Tages- und Festgeld bei den beiden Geschäftsbanken der Gemeinde Lahntal angelegt. Aus diesen Tages- und Festgeldanlagen wurden im Haushaltsjahr 2025 Zinserträge in Höhe von 73.797 € erzielt.



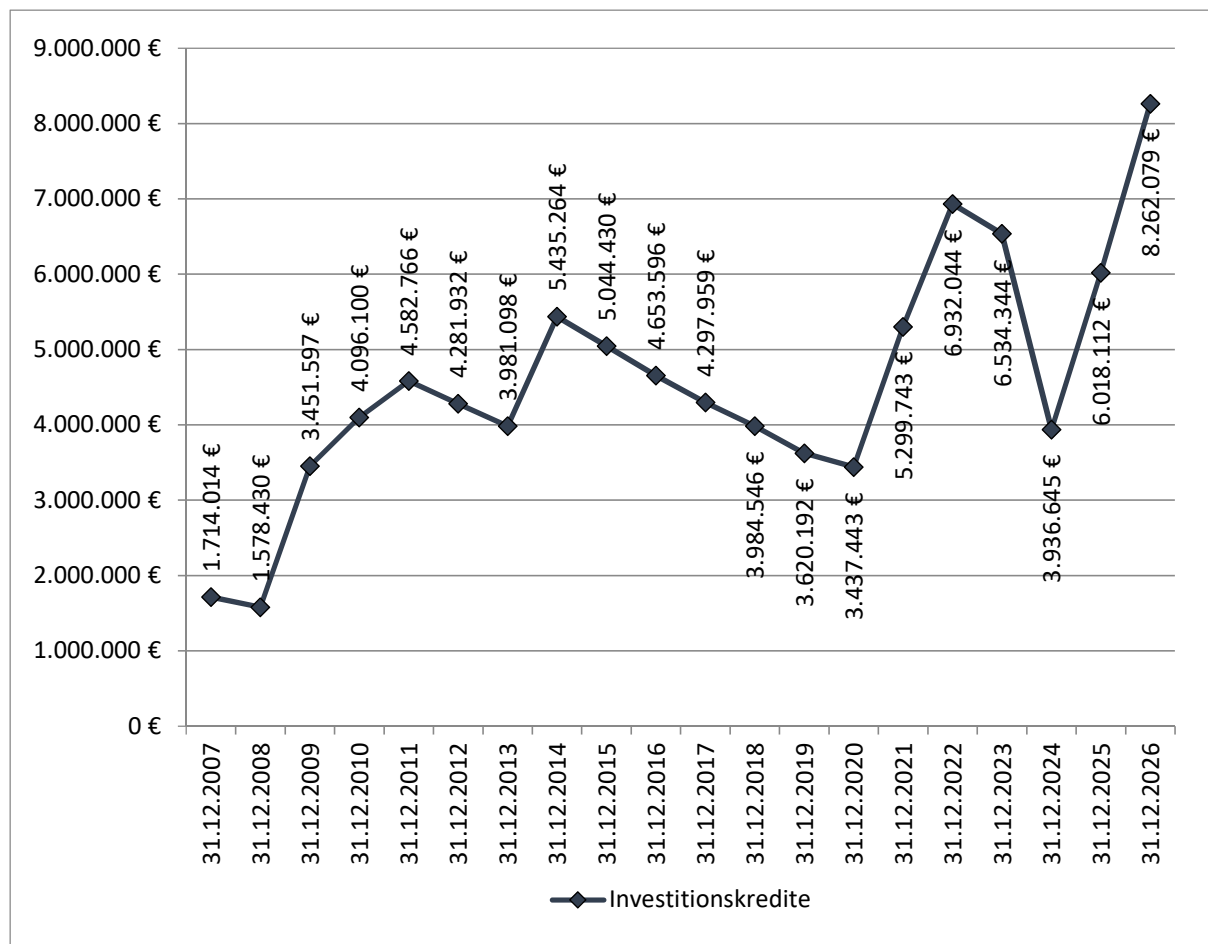
Im Haushaltsjahr 2026 dürfen zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu einem Höchstbetrag von 2.000.000 € in Anspruch genommen werden. Diesen Liquiditätskreditrahmen hat die Gemeinde Lahntal sich genehmigen lassen, um gegebenenfalls eine unterjährige Vorfinanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über Liquiditätskredite zu ermöglichen. Bis zum 31. März 2026 konnte auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten verzichtet werden und auch im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2026 werden voraussichtlich stets ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen gewährleisten zu können. Nicht zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen benötigte Liquidität wird als Tages- und Festgeld bei den beiden Geschäftsbanken der Gemeinde Lahntal angelegt. Aus diesen Tages- und Festgeldanlagen wurden bis zum 31. März 2026 Zinserträge in Höhe von 16.680 € erzielt. Vom 01. Januar 2026 bis zum 31. März 2026 verfügte die Gemeinde Lahntal über einen durchschnittlichen Liquiditätsbestand in Höhe von 4.453.383 €.



3.3 Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Lahntal hat im Haushaltsjahr 2025 den ersten Investitionskredit für den Neubau der Multifunktionssporthalle in Goßfelden in Höhe von 2.500.000 € aufgenommen. Hierfür stand die Kreditermächtigung in Höhe von 396.100 € aus dem Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung und gemäß aufsichtsbehördlicher Genehmigung durften Kreditverträge in Höhe von 4.896.900 € für das Haushaltsjahr 2025 abgeschlossen werden. Im gleichen Zeitraum wurden Tilgungen auf bestehende Kredite in Höhe von 418.533 € geleistet, so dass sich der Stand der von der Gemeinde Lahntal aufgenommenen Investitionskredite zum 31. Dezember 2025 auf 6.018.112 € belaufen hat.

Im Haushaltsjahr 2026 dürfen gemäß aufsichtsbehördlicher Genehmigung Kreditverträge in Höhe von 1.341.350 € abgeschlossen werden. Im Juni 2026 soll die Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2025 genutzt werden, um einen zweiten Investitionskredit in Höhe von 2.750.000 € für den Neubau der Multifunktionssporthalle in Goßfelden aufzunehmen. Da im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres 2026 voraussichtlich ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen werden, um die rechtzeitige Leistung von Investitionsauszahlungen zu gewährleisten, ist derzeit noch nicht entschieden, ob im Haushaltsjahr 2026 ein weiterer Investitionskredit in Anspruch genommen wird. Im Haushaltsjahr 2026 wird die Gemeinde Lahntal Tilgungen auf bestehende Kredite in Höhe von 506.033 € leisten, so dass sich der Stand der von der Gemeinde Lahntal aufgenommenen Investitionskredite zum 31. Dezember 2026 voraussichtlich auf 8.262.079 € belaufen wird.



4. Finanzstatusbericht 2026

Der durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erarbeitete Finanzstatusbericht soll dem Land Hessen, der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Kommune selbst als Grundlage zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit dienen. Der Finanzstatusbericht ist deshalb dem Haushaltsplan als Anlage hinzuzufügen und in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Der vollständige Finanzstatusbericht 2026 ist nachfolgend beigelegt.

Lahntal, 25. Juni 2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal

Carsten Laukel
Bürgermeister

Finanzstatusbericht zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Regierungsbezirk:	Gießen	Schlüsselnummer:	534012
Gemeinde:	Lahntal	Kreisfreie Stadt	
Landkreis:	Marburg-Biedenkopf	Haushaltsjahr	2026
Einwohnerzahl am:			
31.12. 2024	7.081		
31.12. 2023	7.123		
		Haushaltsjahr	Jahresabschluss
		2026	2024
		-€ -	-€ -
Ergebnishaushalt			
ordentliches Ergebnis			
Erträge	15.953.300,00	15.550.806,71	
Aufwendungen	16.842.400,00	15.426.037,25	
Saldo	-889.100,00	124.769,46	
außerordentliches Ergebnis			
Erträge		2.027.924,67	
Aufwendungen		147.883,41	
Saldo		1.880.041,26	
Überschuss (+)/			
Fehlbedarf (-)	-889.100,00	2.004.810,72	
Finanzhaushalt			
Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen aus laufender			
Verwaltungstätigkeit	+ 15.306.350,00	14.790.082,71	
Auszahlungen aus laufender			
Verwaltungstätigkeit	- 15.507.300,00	13.380.402,96	
Saldo	-200.950,00	1.409.679,75	
Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 2.731.950,00	+ 6.413.419,99	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 4.073.300,00	- 2.962.732,51	
Saldo	-1.341.350,00	3.450.687,48	
Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 1.341.350,00	+ 2.597.699,46	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 522.700,00	- 2.597.699,46	
Saldo	818.650,00	-2.597.699,46	
Finanzmittelüberschuss (+)/			
-fehlbedarf (-)	-723.650,00	2.262.667,77	
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des			
Haushaltsjahres	4.876.350,00	5.597.332,60	
		Haushaltsjahr	
		2026	
		-€ -	
Nachrichtlich			
Rechnersiche Neuverschuldung			
Kernhaushalt	818.650,00		
	0,00		
Insgesamt	818.650,00		

Im Finanzstatusbericht sind Eintragungen nur in den blau unterlegten Feldern vorzunehmen.

Einige Feldinhalte werden erst vollständig angezeigt, wenn im Deckblatt eine Eintragung im Feld „Haushaltsjahr“ erfolgte.

Soweit in den Feldern betragsmäßige Angaben erforderlich sind, sind diese im gesamten Finanzstatusbericht in € vorzunehmen.

Die betragsmäßigen Eingaben sind im Finanzstatusbericht grundsätzlich nur mit positivem Vorzeichen vorzunehmen, soweit nicht aufgrund eines negativen Planwertes bzw. Rechnungsergebnisses ausnahmsweise ein negatives Vorzeichen erforderlich ist.

In Haushaltsjahren mit Nachträgen sind Planwerte auf Basis des Nachtragsplanes anzugeben

Allgemeine Finanzinformationen

1. Rechnungsergebnisse, Plan-Ist-Vergleiche und Status Jahresabschlüsse

Haushaltsjahr	Ordentliches Ergebnis in €			Status Jahresabschluss (Bitte auswählen)	Ggf. Bemerkungen
	Plan	Ist	Differenz		
2019	14.300,00	135.854,85	121.554,85	Entlastungsbeschluss erfolgt	
2020	2.000,00	613.523,90	611.523,90	Entlastungsbeschluss erfolgt	
2021	-529.200,00	827.543,28	1.356.743,28	Entlastungsbeschluss erfolgt	
2022	-72.200,00	1.319.554,58	1.391.754,58	Entlastungsbeschluss erfolgt	
2023	-322.400,00	288.306,23	610.706,23	Entlastungsbeschluss erfolgt	

2.1 Stand der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2024

Aufstellungsbeschluss und vollständige Vorlage an RPA erfolgt	
---	--

2.2 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses für den Jahresabschluss 2024

23. Februar 2026	
------------------	--

3. Aufstellung der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach der HGO

[illegible][illegible]

4. Aufstellung Gesamtabchluss erforderlich für 2024

nein

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2026

	- € -	Erläuterungen
1. Geplantes ordentliches Ergebnis für 2026	-889.100,00	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
Bei einem geplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis bitte nebenstehend auswählen, ob ein Ausgleich des Defizits durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO beim Jahresabschluss geplant ist.	ja	
2. Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2025	4.158.652,57	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	0,00	Es ist der in der letzten aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. <u>Bestand der Liquiditätsreserve</u>		
Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2026	267.404,27	Es ist für das Haushaltsjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 1.1.2026	3.232.718,73	Es ist für das Haushaltsjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. <u>Angaben zur letzten aufgestellten Vermögensrechnung</u>		
5.1 Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung	2024	Es ist das Haushaltsjahr der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
5.2 Bestand an Eigenkapital	29.133.488,64	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der letzten aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2025	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00	Die Höhe der Verbindlichkeiten wird automatisch aus dem Blatt "Verbindlichkeiten" übernommen.
8. <u>Geplante zu erwirtschaftende Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	-723.650,00	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2026	-200.950,00	Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.2 Ordentliche Tilgung für 2026	522.700,00	Die Höhe der ordentlichen Tilgung wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2026	0,00	Die Höhe der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt" übernommen.
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2026	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.2 " übernommen.
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2026	0,00	Der Betrag wird automatisch aus dem Blatt "Finanzhaushalt - 4.3 " übernommen.
<u>Nachrichtlich:</u>		
Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2026	768,48	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Fiktive Hebesatzanhebung Grundsteuer B zum Erreichen des Ausgleichs im ordentlichen Ergebnis in v.H. für 2026	298,48	Diese Angabe wird bei einem geplanten negativen ordentlichen Ergebnis rechnerisch ermittelt.
Bestand Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2025	10.319.958,22	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres anzugeben.

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2026	-125,56	0,00
		30,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2025	4.158.652,57	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	29.133.488,64	5,00
Höhe der Kassenkreditverbindlichkeiten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2025	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	0,00	5,00
Geplante Differenz je Einwohner aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	-102,20	0,00
Summe und Status		60,00
Vorliegende Auswertung präjudiziert das Haushaltsgenehmigungsverfahren nicht. Die notwendige individuelle Prüfung und Beurteilung der Aufsichtsbehörde wird hierdurch nicht ersetzt.		
Hinweise der Gemeinde zur aktuellen Haushaltslage (optional)		

Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit für 2024

Erläuterungen

	- € -	
1. Ordentliches Ergebnis für 2024	124.769,46	Das ordentliche Ergebnis wird automatisch aus dem Blatt "Ergebnishaushalt" übernommen.
2. Rechnerischer Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vor Ergebnisverwendung zum 31.12.2024	3.797.252,57	Es ist der (ggf. voraussichtliche) Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Ende des Haushaltsvorjahres (Abschlussjahr) anzugeben.
3. Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert) zum 31.12.2024	0,00	Es ist der in der aufgestellten Bilanz ausgewiesene Fehlbetrag aus Vorjahren (§ 49 Abs. 4 Nr. 1.3.1.1 GemHVO) mit positivem Vorzeichen anzugeben.
4. Bestand der Liquiditätsreserve		
4.1 Mindestbetrag der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve für 2024	245.013,55	Es ist für das Haushaltsvorjahr der nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorzuhaltende Mindestbetrag von 2 v.H. der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre anzugeben.
4.2 Höhe der tatsächlich vorgehaltenen Liquiditätsreserve am 31.12.2024	3.272.060,57	Es ist für das Abschlussjahr die Höhe der tatsächlich vorhandenen Liquiditätsreserve anzugeben.
5. Bestand an Eigenkapital am 31.12.2024	29.133.488,64	Es ist die Höhe des Eigenkapitals (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO) aus der aufgestellten Vermögensrechnung anzugeben.
6. Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2024	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anzugeben
7. Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2024	0,00	Es ist die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse anzugeben
8. <u>Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse</u>	1.011.980,29	Diese Angabe wird rechnerisch aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse und zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse ermittelt.
8.1 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2024	1.409.679,75	
8.2 Ordentliche Tilgung für 2024	397.699,46	
8.3 Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2024	0,00	
8.4 Zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten für 2024	0,00	
8.5 Zweckgebundene Einzahlungen für Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse für 2024	0,00	
<u>Nachrichtlich:</u> Kash-Wert nach Planung für 2024	60,00	

Auswertung der Angaben zur Beurteilung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit

		Indikatorwert
Geplantes ordentliches Ergebnis je Einwohner für 2026	17,62	40,00
Bestand Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12. 2024	3.797.252,57	5,00
Ordentliche Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	5,00
Die Liquiditätsreserve wurde vollständig gebildet		5,00
Bestand an Eigenkapital	29.133.488,64	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kernverwaltung und Sondervermögen) zum 31.12.2024	0,00	5,00
Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum 31.12.2024	0,00	5,00
Erwirtschaftete Differenz aus Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und ordentlicher Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse je Einwohner	142,91	30,00
Summe und Status nach Abschlusswert		100,00
Summe und Status nach Planwert		60,00

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75		
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5		
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25		
	defizitär (weniger als -75 €) = 0		
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0		
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0		
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5		
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0		
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0		
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	
	im Korridor von 0 € bis + 5 € = 0,5		
	Saldo < 0 € = 0		
		100%	

Die rot markierten Eintragungen spiegeln die Änderungen ab dem 01.01.2019 wider

Vomhundertsätze erhobener Umlagen (Landkreis / LWV / Land Hessen)

Jahr	Kreisumlage		Schulumlage		Verbandsumlage LWV		Krankenhausumlage	
2026	30,91	v.H.	21,80	v.H.		v.H.		v.H.
2025	30,91	v.H.	21,80	v.H.		v.H.		v.H.
2024	29,36	v.H.	20,25	v.H.		v.H.		v.H.

Angaben für Gemeinden und Städte

Steuerhebesätze

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer		Vervielfältiger Gewerbsteuerumlage		Solidaritätsumlage		Heimatumlage	
2026	420,00	v.H.	470,00	v.H.	381,00	v.H.	35,00	v.H.		Euro	143.100,00	Euro
2025	335,00	v.H.	390,00	v.H.	380,00	v.H.	35,00	v.H.		Euro	143.100,00	Euro
2024	420,00	v.H.	520,00	v.H.	380,00	v.H.	35,00	v.H.		Euro	149.746,12	Euro

Angaben für Gemeinden und Städte

Nivellierungshebesätze nach FAG

Jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
2026	245,00	v.H.	320,00	v.H.	381,00	v.H.

Angaben zu weiteren Abgaben (ohne Gebühren)

Straßenbeiträge

wiederkehrende Beiträge

Weitere Abgaben, die erhoben werden:

Spielapparatesteuer	ja	Jagdsteuer	nein	Hundesteuer	ja
Zweitwohnungssteuer	nein	Fischereisteuer	nein	Gaststättenerlaubnissteuer	nein
Kurbeitrag	nein	Pferdesteuer	nein		
Tourismusbeitrag	nein	Getränkesteuer	nein		

Sonstige Abgaben:

Ergebnishaushalt			2024	2025	2026	2027	2028	2029
			vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	233.639,98	241.750,00	261.800,00	294.600,00	297.400,00	297.400,00
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	261.286,46	313.700,00	376.350,00	375.350,00	375.350,00	375.350,00
3	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	623.998,90	615.350,00	689.850,00	635.500,00	650.000,00	664.600,00
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.501.808,95	9.583.600,00	9.949.800,00	10.306.400,00	10.644.200,00	10.899.300,00
6	547	Erträge aus Transferleistungen	322.229,80	331.900,00	343.350,00	353.650,00	366.000,00	377.000,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.726.748,97	3.518.300,00	3.443.450,00	3.223.650,00	3.248.650,00	3.273.650,00
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	523.396,71	546.300,00	581.500,00	615.500,00	615.500,00	615.500,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	243.292,72	266.300,00	256.450,00	253.050,00	252.300,00	252.300,00
10		Summe der ordentlichen Erträge	15.436.402,49	15.417.200,00	15.902.550,00	16.057.700,00	16.449.400,00	16.755.100,00
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.044.129,31	2.427.400,00	2.487.700,00	2.546.800,00	2.608.000,00	2.671.200,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	316.628,95	288.400,00	337.700,00	337.700,00	337.700,00	337.700,00
13	60,61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.002.469,80	2.911.100,00	2.944.050,00	2.780.150,00	2.788.150,00	2.801.050,00
14	66	Abschreibungen	1.236.406,26	1.177.000,00	1.281.500,00	1.358.600,00	1.358.600,00	1.358.600,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.420.772,33	2.819.500,00	2.929.500,00	2.986.700,00	2.998.400,00	3.075.700,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.256.412,88	6.209.000,00	6.644.950,00	6.844.100,00	7.033.100,00	7.195.500,00
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.437,75	9.250,00	5.850,00	5.850,00	5.850,00	5.850,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen	15.295.257,28	15.841.650,00	16.631.250,00	16.859.900,00	17.129.800,00	17.445.600,00
20		Verwaltungsergebnis	141.145,21	-424.450,00	-728.700,00	-802.200,00	-680.400,00	-690.500,00
21	56,57	Finanzerträge	114.404,22	94.050,00	50.750,00	50.450,00	50.150,00	49.900,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	130.779,97	166.800,00	211.150,00	216.350,00	202.250,00	188.100,00
23		Finanzergebnis	-16.375,75	-72.750,00	-160.400,00	-165.900,00	-152.100,00	-138.200,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	15.550.806,71	15.511.250,00	15.953.300,00	16.108.150,00	16.499.550,00	16.805.000,00
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	15.426.037,25	16.008.450,00	16.842.400,00	17.076.250,00	17.332.050,00	17.633.700,00
26		Ordentliches Ergebnis	124.769,46	-497.200,00	-889.100,00	-968.100,00	-832.500,00	-828.700,00
27	59	Außerordentliche Erträge	2.027.924,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	147.883,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29		Außerordentliches Ergebnis	1.880.041,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Jahresergebnis	2.004.810,72	-497.200,00	-889.100,00	-968.100,00	-832.500,00	-828.700,00

Bitte im Blatt Finanzielle Leistungsfähigkeit unter 1 angeben, ob ein Ausgleich des Plandefizits durch die ordentliche Rücklage geplant ist.

Nachrichtlich

31	Hochrechnung ordentliches Ergebnis zum 31.12.2025	361.400,00
32	Summe vorgetragene Jahresfehlbeträge/Jahresüberschüsse zum 31.12.2024	3.797.252,57

Aufschlüsselung von Erträgen und Aufwendungen			2024	2025	2026	2027	2028	2029
			vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan	Ergebnisplan
Position	Konten	Bezeichnung	- € -					
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	9.501.808,95	9.583.600,00	9.949.800,00	10.306.400,00	10.644.200,00	10.899.300,00
davon	5500	Erträge aus Gemeindeanteil an Einkommensteuer (Produktgruppe 1601)	5.256.808,16	5.467.900,00	5.631.900,00	5.913.500,00	6.209.200,00	6.519.700,00
	5504	Erträge aus Gemeindeanteil an Umsatzsteuer (Produktgruppe 1601)	262.485,65	265.700,00	325.900,00	400.900,00	443.000,00	387.600,00
	5551	Erträge aus Grundsteuer A (Produktgruppe 1601)	51.856,14	50.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
	5552	Erträge aus Grundsteuer B (Produktgruppe 1601)	1.274.963,00	1.250.000,00	1.400.000,00	1.400.000,00	1.400.000,00	1.400.000,00
	5553	Erträge aus Gewerbesteuer (Produktgruppe 1601)	2.605.709,00	2.500.000,00	2.500.000,00	2.500.000,00	2.500.000,00	2.500.000,00
	5559	andere Steuern insgesamt (Produktgruppe 1601)	49.987,00	50.000,00	52.000,00	52.000,00	52.000,00	52.000,00
	5582	Erträge aus Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5583	Erträge aus Schulumlage (Produktgruppe 0313)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	3.726.748,97	3.518.300,00	3.443.450,00	3.223.650,00	3.248.650,00	3.273.650,00
davon	540101	Schlüsselzuweisung (Produktgruppe 1601)	2.921.754,00	3.016.850,00	2.672.250,00	2.672.250,00	2.672.250,00	2.672.250,00
		Sonstige Erträge	804.994,97	501.450,00	771.200,00	551.400,00	576.400,00	601.400,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.256.412,88	6.209.000,00	6.644.950,00	6.844.100,00	7.033.100,00	7.195.500,00
davon	7353	Krankenhausumlage (Produktgruppe 0701)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73541	Kreisumlage (Produktgruppe 1601)	3.115.147,00	3.417.100,00	3.672.750,00	3.789.550,00	3.900.400,00	3.995.600,00
	73542	Schulumlage (Produktgruppe 1601)	2.148.560,00	2.410.000,00	2.590.300,00	2.672.650,00	2.750.800,00	2.818.000,00
	73543	LWV-Umlage (Produktgruppe 1601)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Solidaritätsumlage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	735490	Weitere Umlagen (z.B. Regionalverband):	8.389,00	8.550,00	8.550,00	8.550,00	8.550,00	8.550,00
	73541	Zuführung zu Rückstellungen für Kreisumlage	348.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	73542	Zuführung zu Rückstellungen für Schulumlage	245.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	7380	Gewerbesteuerumlage (Produktgruppe 1601)	240.970,76	230.250,00	230.250,00	230.250,00	230.250,00	230.250,00
	735	Umlage starke Heimat Hessen (Produktgruppe 1601)	149.746,12	143.100,00	143.100,00	143.100,00	143.100,00	143.100,00
		Sonstige Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	130.779,97	166.800,00	211.150,00	216.350,00	202.250,00	188.100,00
		Zinsen für Liquiditätskredite (Produktgruppe 1602)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zinsen für Investitionskredite (Produktgruppe 1602)	129.927,97	161.800,00	206.150,00	211.350,00	197.250,00	183.100,00

Zahlungsmittelfluss nach § 3 GemHVO		2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nr. Konten		vorläufiges Rechnungsergebnis	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr	Fpl-Jahr
		- € -					
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (direkte Methode)							
1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.790.082,71	14.902.200,00	15.306.350,00	15.427.200,00	15.818.600,00	16.124.050,00
2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.380.402,96	14.788.550,00	15.507.300,00	15.664.050,00	15.919.850,00	16.221.500,00
3	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.409.679,75	113.650,00	-200.950,00	-236.850,00	-101.250,00	-97.450,00
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (direkte Methode)							
4 820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	2.042.245,47	5.197.000,00	1.495.600,00	1.839.100,00	727.000,00	139.500,00
4.1	Pos. 4: davon aus Schlüsselzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.3	Pos. 4: davon aus zweckgebundenen Einzahlungen für die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5 822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	4.113.162,01	2.222.100,00	950.700,00	490.700,00	250.000,00	125.000,00
6 823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	258.012,51	269.050,00	285.650,00	285.650,00	285.650,00	283.650,00
	davon Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten	25.372,22	25.350,00	3.150,00	3.150,00	3.150,00	1.150,00
7	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.413.419,99	7.688.150,00	2.731.950,00	2.615.450,00	1.262.650,00	548.150,00
8 841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	165.588,73	1.238.200,00	820.000,00	1.217.200,00	20.000,00	20.000,00
9 842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.491.208,30	9.961.000,00	2.515.200,00	2.100.000,00	2.000.000,00	1.369.500,00
10 840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	296.118,85	1.377.350,00	729.600,00	139.500,00	139.500,00	139.500,00
11 844	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	9.816,63	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00	8.500,00
	davon Auszahlungen aus der Gewährung von Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.962.732,51	12.585.050,00	4.073.300,00	3.465.200,00	2.168.000,00	1.537.500,00
13	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	3.450.687,48	-4.896.900,00	-1.341.350,00	-849.750,00	-905.350,00	-989.350,00
14	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarfs	4.860.367,23	-4.783.250,00	-1.542.300,00	-1.086.600,00	-1.006.600,00	-1.086.800,00
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (direkte Methode)							
15 826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	4.896.900,00	1.341.350,00	849.750,00	905.350,00	989.350,00
	davon Einzahlungen aus der Aufnahme von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16 846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	2.597.699,46	472.700,00	522.700,00	539.350,00	539.350,00	537.900,00
16.1	Pos. 16: davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten	397.699,46	472.700,00	522.700,00	539.350,00	539.350,00	537.900,00
16.2	Pos. 16: davon Auszahlungen aus der Tilgung von Umschuldungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.3	Pos. 16: davon Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-2.597.699,46	4.424.200,00	818.650,00	310.400,00	366.000,00	451.450,00
18	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	2.262.667,77	-359.050,00	-723.650,00	-776.200,00	-640.600,00	-635.350,00
19 829	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	285.752,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Aufnahme von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20 849	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	236.141,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	davon Rückzahlung von Liquiditätskrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	49.610,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.285.054,26	5.600.000,00	5.600.000,00	4.876.350,00	4.100.150,00	3.459.550,00
23	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	2.312.278,34	-359.050,00	-723.650,00	-776.200,00	-640.600,00	-635.350,00
24	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	5.597.332,60	5.240.950,00	4.876.350,00	4.100.150,00	3.459.550,00	2.824.200,00

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 Erläuterungen

Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	6.018.111,94	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Kernhaushalt -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
Verbindlichkeiten aus Krediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nach Abschluss des Vorjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	Anzugeben ist der (ggf. voraussichtliche) Gesamtbetrag an Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten
Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	6.018.111,94		
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse nach Abschluss des Vorjahres	0,00	€	Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse
Gesamtbetrag aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse - Kernhaushalt und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	6.018.111,94	€	

im Haushaltsjahr 2026 veranschlagte Kreditaufnahmen

im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Kernhaushalt -	1.341.350,00	€
im Haushaltsjahr veranschlagte Kreditaufnahmen - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€

im Haushaltsjahr 2026 veranschlagte Tilgungen für Kredite sowie Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse

Ordentliche Tilgung - Kernhaushalt	522.700,00	€	Die ordentliche Tilgung wird automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos. 16.1 - übernommen.
Ordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Kernhaushalt -	0,00	€	
Außerordentliche Tilgung - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€	
Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse		€	Die Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden automatisch aus dem Blatt Finanzhaushalt - Pos. 16.3 - übernommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten sowie gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse am Ende des Haushaltsjahres 2026

Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	6.836.761,94	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Kredite am Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	6.836.761,94	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite Kernhaushalt laut Haushaltssatzung	2.000.000,00	€
Höchstbetrag der Liquiditätskredite der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Liquiditätskredite zum Ende des Haushaltsjahres - Kernverwaltung und Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach HGO -	0,00	€
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	
Voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2026	4.876.350,00	€

Produktbereichsplan gemäß Muster 11 zu § 4 Abs. 2 GemHVO

PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	Haushaltsjahr							
		2026							
		Status:	Haushaltsansatz						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	372.000,00 €	52,53 €	1.875.400,00 €	264,85 €	2.038.850,00 €	287,93 €	2.100.150,00 €	296,59 €
2	Sicherheit und Ordnung	416.050,00 €	58,76 €	467.400,00 €	66,01 €	1.125.550,00 €	158,95 €	1.801.000,00 €	254,34 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	8.600,00 €	1,21 €	8.600,00 €	1,21 €	52.750,00 €	7,45 €	111.350,00 €	15,73 €
5	Soziale Leistungen	19.500,00 €	2,75 €	19.500,00 €	2,75 €	36.050,00 €	5,09 €	93.850,00 €	13,25 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	814.550,00 €	115,03 €	880.900,00 €	124,40 €	3.553.450,00 €	501,83 €	4.302.900,00 €	607,67 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	48.750,00 €	6,88 €	48.750,00 €	6,88 €	173.500,00 €	24,50 €	389.600,00 €	55,02 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	26.900,00 €	3,80 €	26.900,00 €	3,80 €	149.100,00 €	21,06 €	155.850,00 €	22,01 €
10	Bauen und Wohnen	82.500,00 €	11,65 €	758.850,00 €	107,17 €	851.200,00 €	120,21 €	972.800,00 €	137,38 €
11	Ver- und Entsorgung	185.650,00 €	26,22 €	185.650,00 €	26,22 €	80.100,00 €	11,31 €	105.150,00 €	14,85 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	272.300,00 €	38,46 €	272.300,00 €	38,46 €	944.800,00 €	133,43 €	1.130.650,00 €	159,67 €
13	Natur- und Landschaftspflege	230.500,00 €	32,55 €	230.500,00 €	32,55 €	554.150,00 €	78,26 €	799.400,00 €	112,89 €
14	Umweltschutz	15.500,00 €	2,19 €	15.500,00 €	2,19 €	15.500,00 €	2,19 €	16.800,00 €	2,37 €
15	Wirtschaft und Tourismus	203.550,00 €	28,75 €	203.550,00 €	28,75 €	413.350,00 €	58,37 €	694.900,00 €	98,14 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	13.258.950,00 €	1.872,19 €	13.973.450,00 €	1.973,37 €	6.854.050,00 €	967,95 €	7.181.950,00 €	1.014,26 €
Gesamtsumme		15.953.300,00 €	2.252,97 €	18.967.250,00 €	2.678,61 €	16.842.400,00 €	2.378,53 €	19.856.350,00 €	2.804,17 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 11 zu § 4 Abs. 2

PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	Haushaltsvorjahr							
		2025							
		Status:	Haushaltsansatz						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	357.300,00 €	50,46 €	1.813.150,00 €	256,06 €	1.973.100,00 €	278,65 €	2.036.725,00 €	287,63 €
2	Sicherheit und Ordnung	340.700,00 €	48,11 €	402.750,00 €	56,88 €	1.070.750,00 €	151,21 €	1.705.950,00 €	240,92 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	3.600,00 €	0,51 €	3.600,00 €	0,51 €	46.700,00 €	6,60 €	102.625,00 €	14,49 €
5	Soziale Leistungen	23.000,00 €	3,25 €	23.000,00 €	3,25 €	37.450,00 €	5,29 €	90.000,00 €	12,71 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	711.050,00 €	100,42 €	787.750,00 €	111,25 €	3.435.200,00 €	485,13 €	4.039.750,00 €	570,51 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	1.150,00 €	0,16 €	1.150,00 €	0,16 €	33.350,00 €	4,71 €	52.125,00 €	7,36 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	52.300,00 €	7,39 €	52.300,00 €	7,39 €	149.900,00 €	21,17 €	158.350,00 €	22,36 €
10	Bauen und Wohnen	78.900,00 €	11,14 €	723.700,00 €	102,20 €	858.600,00 €	121,25 €	988.025,00 €	139,53 €
11	Ver- und Entsorgung	188.700,00 €	26,65 €	188.700,00 €	26,65 €	79.250,00 €	11,19 €	104.150,00 €	14,71 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	273.700,00 €	38,65 €	273.700,00 €	38,65 €	968.950,00 €	136,84 €	1.163.025,00 €	164,25 €
13	Natur- und Landschaftspflege	209.150,00 €	29,54 €	209.150,00 €	29,54 €	540.650,00 €	76,35 €	743.425,00 €	104,99 €
14	Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
15	Wirtschaft und Tourismus	178.750,00 €	25,24 €	178.750,00 €	25,24 €	440.800,00 €	62,25 €	792.200,00 €	111,88 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	13.082.950,00 €	1.849,03 €	13.604.850,00 €	1.921,32 €	6.373.750,00 €	900,12 €	6.783.400,00 €	957,97 €
Gesamtsumme		15.511.250,00 €	2.190,55 €	18.262.550,00 €	2.579,09 €	16.008.450,00 €	2.260,76 €	18.759.750,00 €	2.649,31 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Produktbereichsplan gemäß Muster 11 zu § 4 Abs. 2

PBNr.	Produktbereich/Produktgruppe	Haushaltsvorvorjahr							
		2024							
		Status:	vorläufiges Rechnungsergebnis						
		ordentliche Erträge				ordentliche Aufwendungen			
		absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner	absolut vor ILV	pro Einwohner	absolut nach ILV	pro Einwohner
1	Innere Verwaltung	308.313,48 €	43,54 €	1.680.466,58 €	237,32 €	1.842.774,69 €	260,24 €	1.907.174,88 €	269,34 €
2	Sicherheit und Ordnung	302.240,94 €	42,68 €	352.738,97 €	49,81 €	993.433,92 €	140,30 €	1.629.235,40 €	230,09 €
3	Schulträgeraufgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	3.621,71 €	0,51 €	3.621,71 €	0,51 €	62.670,04 €	8,85 €	115.364,84 €	16,29 €
5	Soziale Leistungen	25.525,86 €	3,60 €	53.325,15 €	7,53 €	92.623,87 €	13,08 €	115.802,32 €	16,35 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	694.382,33 €	98,06 €	694.382,33 €	98,06 €	3.035.828,41 €	428,73 €	3.667.253,39 €	517,90 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Sportförderung	1.256,55 €	0,18 €	1.256,55 €	0,18 €	28.910,21 €	4,08 €	55.417,54 €	7,83 €
9	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	10.087,65 €	1,42 €	10.087,65 €	1,42 €	105.815,71 €	14,94 €	112.020,23 €	15,82 €
10	Bauen und Wohnen	88.160,52 €	12,45 €	637.783,22 €	90,07 €	723.649,68 €	102,20 €	838.763,65 €	118,45 €
11	Ver- und Entsorgung	184.853,14 €	26,11 €	184.853,14 €	26,11 €	69.979,41 €	9,88 €	92.377,40 €	13,05 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	521.954,93 €	73,71 €	521.954,93 €	73,71 €	943.108,51 €	133,19 €	1.119.504,57 €	158,10 €
13	Natur- und Landschaftspflege	160.793,07 €	22,71 €	160.793,07 €	22,71 €	551.100,98 €	77,83 €	777.701,24 €	109,83 €
14	Umweltschutz	89.912,31 €	12,70 €	89.912,31 €	12,70 €	99.182,30 €	14,01 €	100.373,57 €	14,18 €
15	Wirtschaft und Tourismus	227.980,85 €	32,20 €	227.980,85 €	32,20 €	434.727,13 €	61,39 €	699.927,73 €	98,85 €
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	12.931.723,37 €	1.826,26 €	13.472.053,17 €	1.902,56 €	6.442.232,39 €	909,79 €	6.735.523,41 €	951,21 €
Gesamtsumme		15.550.806,71 €	2.196,13 €	18.091.209,63 €	2.554,89 €	15.426.037,25 €	2.178,51 €	17.966.440,17 €	2.537,27 €

Anmerkungen:

Bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen sind die Finanzerträge bzw. Zinsen und anderen Finanzaufwendungen zu berücksichtigen.

Für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sind jeweils die absoluten Beträge vor internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut vor ILV") und nach internen Leistungsverrechnungen (Spalten "absolut nach ILV") anzugeben.

Bei den Eingaben im Feld "Status" ist Folgendes zu beachten: Wenn es sich um reine Planzahlen handelt, ist der Status auf Haushaltsansatz zu setzen.

Wenn Ist-Daten zum 31.12. des Haushaltsjahres vorliegen, ist der Status "Ist 31.12." zu wählen. Diese Auswahl ist auch dann vorzunehmen,

wenn die Jahresabschlussbuchungen noch nicht vorliegen.

Der Status "vorläufiges Rechnungsergebnis" ist zu wählen, sobald für das Haushaltsjahr ein vorläufiges, d.h. verwaltungsseitiges Rechnungsergebnis vorliegt. Sobald ein geprüftes Rechnungsergebnis vorliegt, ist dieser Status zu wählen.

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 3 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres
Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2026 (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltssatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite 2.000.000 €

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	5.600.000 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	- €				
Differenz	5.600.000 €				
Januar		544.350 €	1.565.700 €	- 1.021.350 €	4.578.650 €
Februar		1.168.550 €	1.194.950 €	- 26.400 €	4.552.250 €
März		658.100 €	947.900 €	- 289.800 €	4.262.450 €
April		2.262.750 €	1.225.500 €	1.037.250 €	5.299.700 €
Mai		1.402.350 €	1.166.600 €	235.750 €	5.535.450 €
Juni		525.350 €	1.091.300 €	- 565.950 €	4.969.500 €
Juli		1.882.450 €	1.355.100 €	527.350 €	5.496.850 €
August		1.155.900 €	1.905.500 €	- 749.600 €	4.747.250 €
September		690.450 €	1.147.200 €	- 456.750 €	4.290.500 €
Oktober		1.815.750 €	1.147.000 €	668.750 €	4.959.250 €
November		1.405.750 €	1.416.050 €	- 10.300 €	4.948.950 €
Dezember		1.794.600 €	1.344.500 €	450.100 €	5.399.050 €
Summe		15.306.350 €	15.507.300 €	- 200.950 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		15.306.350 €	15.507.300 €		
Differenz		- €	- €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				1.021.350 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					- 4.262.450 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.	2025	- €	wird von oben stehender Berechnung übernommen
davon für			
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	2025	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	2024	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	2024	- €
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)			- €
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren			- €
			("echte" Liquiditätskredite aus Vorjahren)

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo lfd. VwT gem Haushaltssatzung 2026
 vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)
 verbleibender Saldo
 Beitrag zur Hessenkasse
 Differenz

-	200.950,00 €	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
	522.700,00 €	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
-	723.650,00 €	
		Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
-	723.650,00 €	

vorgesehene Auszahlungen für Investitionen

4.073.300,00 €

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO

Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit

Vorjahr	Planzahl	2025	14.788.550,00 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Vorvorjahr	Ist	2024	13.380.402,96 €	bitte als positiven Betrag eintragen
3. Vorjahr	Ist	2023	11.941.688,16 €	bitte als positiven Betrag eintragen

Summe 40.110.641,12 €

Durchschnitt 13.370.213,71 €

davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve 267.404,27 €

voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres 5.600.000,00 € wird von oben übernommen

Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt ja

nachrichtlich:

Höchstbetrag Liquiditätskredite

höchste Inanspruchnahme

Haushaltsjahr

2025

2025

2.000.000,00 €

- €

Aufsichtsbehördliche Anmerkungen zur Haushaltsgenehmigung

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile

[Bitte auswählen](#)

Einzelgenehmigung der Kredite wegen Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit

[Bitte auswählen](#)

Haushaltssicherungskonzept erforderlich und vorgelegt

[Bitte auswählen](#)

**Individuelle Einschätzung der Aufsichtsbehörde zur
dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune:**

[Bitte auswählen](#)

Begründung der Einschätzung und Ausführungen zu Auflagen (Textfeld bitte mit Doppelklick öffnen)

(Behörde)

(Fachabteilung)

(Ansprechpartner(in))

(Telefon)

(Ort, Erstelldatum)

Federführendes Amt	Finanzverwaltung
--------------------	------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.06.2026	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.06.2026	zur Kenntnis

Haushaltsvollzug 2026 | Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Quartal 2026

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

Nach § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahntal gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO, wenn sie den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten. In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Der Gemeindevorstand setzt die Gemeindevertretung hiermit in Kenntnis, dass er im 1. Quartal 2026 keine Genehmigung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erteilt hat.

Christine Vandeberg

Beschlussvorlage

Drucksache VL-106/2026

- öffentlich -

Datum: 27.05.2026

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.06.2026	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	23.06.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	25.06.2026	beschließend

Kalkulation für das Kindergartenjahr 2026/2027 | Festlegung der Betreuungsentgelte für die Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Verein legt eine Kostenkalkulation für das Kita-Jahr 2026/2027 vor, die ohne Entgeltanpassung einen Ausgleich seiner Aufwendungen für die ehemaligen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahntal ein Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 1.862.841,00 € benötigt. Diese Zahlung würde in 12 gleichen Monatsraten; jeweils im Voraus, erfolgen.
2. Die Entgeltordnung des Vereins für das Kindergartenjahr 2026 / 2027 wird durch die Gremien gemäß Anhang 1 (Beibehaltung der bisherigen Betreuungsentgelte) festgelegt.
3. Dem Stellenplan für das Kindergartenjahr 2026 / 2027 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Sachdarstellung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Kostenplanung für das Kindergartenjahr 2026/2027.

Anlage(n):

- (1) 2026 08 01 Entgeltverzeichnis Lahntal
- (2) 2026 08 01 Betreuungsordnung Lahntal
- (3) Berechnung verschiedener Betreuungsentgelte
- (4) 2026-27 Erläuterung Kostenkalkulation

Carsten Laukel
Bürgermeister

Simone Karcher
Kinder sind unsere Zukunft

Entgeltverzeichnis

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

Gültig ab 1. August 2026

Entgeltverzeichnis für die Kindertagesstätten Lahntal-Goßfelden, Lahntal-Sarnau, Lahntal-Sterzhausen, Lahntal-Caldern, Krippen Lahntal Sarnau und Goßfelden und der Nachmittagsbetreuung für die Grundschulkinder in Goßfelden und Sterzhausen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindertagesstätte und die Betreute Grundschule haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsentgelte zu entrichten. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Entgelte gliedern sich in a) die Betreuungsentgelte, b) das Verpflegungsentgelt und c) die Bastelpauschale.
Das Betreuungsentgelt ist für den Besuch der Kindertagesstätte bzw. die Betreute Grundschule zu entrichten.
Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Die Bastelpauschale wird nur für den Besuch der Kindertagesstätte entrichtet.
Sowohl die Betreuungsentgelt als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
Es besteht die Möglichkeit Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen zu buchen, sofern Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2 Benutzungsentgelte

Es sind folgende Benutzungsentgelte zu entrichten.

Besuch der Kindertagesstätte	Betreuungszeit	festgesetzte Entgelte	Entgelte 6 Stunden Freistellung für Ü3
Modul 30	06:30 bis 12:30 Uhr	186,00 €/Monat	0,00 €/Monat
Modul 42,5	06:30 bis 14:30 Uhr	248,00 €/Monat	62,00 €/Monat
Modul 50	06:30 bis 17:00 Uhr	325,50 €/Monat	139,50 €/Monat
Modul 42,5 unter drei Jahren	06:30 bis 14:30 Uhr	297,60 €/Monat	297,60 €/Monat
Modul 50 unter drei Jahren	06:30 bis 17:00 Uhr	390,60 €/Monat	390,60 €/Monat
Aufschlag Krippe	06:30 bis 14:30 Uhr	55,00 €/Monat	55,00 €/Monat
Vertraglich geregelte Zusatzbetreuung	12:30 bis 14:30 Uhr		Aufschlag anteilig
	14:30 bis 17:00 Uhr		Aufschlag anteilig
Nachmittagsbetreuung Schulkinder	15:00 bis 17:00 Uhr	77,50 €/Monat	

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte und die Kinderkrippe in Lahntal erhalten sie folgende Ermäßigung für die Zeit der Vormittagsbetreuung:

2. Kind 50 % des festgesetzten Entgeltes für die Betreuungszeit Modul 30, für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
 3. Kind 75 % des festgesetzten Entgeltes für die Betreuungszeit Modul 30, für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr
- Wird das 4. Kind einer Familie in einer Kindertagesstätte in Lahntal betreut, erhält das Kind eine Ermäßigung in Höhe von 100%.

Die Kinder werden ab dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden für 6 Stunden Betreuungszeit (Modul 30, ü3) freigestellt. Für die Betreuungszeit der Kinder über drei Jahren wurde ein Stundensatz in Höhe von 31,00 € festgesetzt.

Weitere Betreuungsmodule für die betreuten Kinder über drei Jahren werden nur für die Betreuungsstunden, die über sechs Stunden hinausgehen, mit dem errechneten Stundensatz in Rechnung gestellt.

Für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren wird ein Stundensatz für die Betreuung festgesetzt. Dieser errechnet sich mit einem prozentualen Aufschlag in Höhe von 20 % auf den Stundensatz der Kinder über drei Jahren (37,20 €).

Kinder, die mit drei Jahren noch eine Krippeneinrichtung besuchen, erhalten ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Befreiung für sechs Stunden Betreuungszeit in Höhe des vom Land gezahlten Zuschusses für die Freistellung (2025: 151,87 2026 :151,87€ im Durchschnitt Kitajahr 25/26 151,87€/Monat), sofern ein Wechsel in eine altersübergreifende Gruppe auf Wunsch der Eltern nicht erfolgt. Sollte der Verein keinen Platz in einer altersübergreifenden Gruppe des Wunschkindergartens ab Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung stellen können, werden die Kinder für die Betreuungszeit von sechs Stunden/Tag freigestellt.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

Verpflegungsentgelt	78,50 €/Monat
Bastel- und Getränkepauschale	06,00 €/Monat

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten

Zusätzliche Betreuungseinheit, pro Stunde	2,00 €
---	---------------

Zusätzliches Verpflegungsentgelt	4,50 € / Essen
----------------------------------	-----------------------

Zusätzliche Betreuungsgebühr bei verspäteter Abholung nach der Öffnungszeit:

Für jede anfallende halbe Stunde	10,00 € / 30 min.
----------------------------------	--------------------------

§ 4 Einzelbescheide

Für die Erstellung des gesonderten Einzelbescheides ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 €/Abrechnung zu entrichten.

§ 5 Abwicklung

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Anmeldung in der Kindertagesstätte ab dem Monat der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen. Im Falle der rechtsverbindlichen Anmeldung sind die Benutzerentgelte für mindestens drei Monate zu zahlen, wenn es nicht zur Aufnahme aus von der Kindertagesstätte nicht zu vertretenden Gründen kommt, sofern die Anmeldung nicht mindestens zwei Monate vor der vorgesehenen Aufnahme durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird.

Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Einziehungsermächtigung, die vom Erziehungsberechtigten im Nachfolgenden ausdrücklich erteilt wird.

Das Benutzerentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft e.V.“ eingezogen. Eine Änderung bzw. Erhöhung des Beitrages sowie der Nebenkosten ist möglich. Bei Zahlungsverzug darf der Verein für jede schriftliche Mahnung neben den gesetzlichen Verzugszinsen (288 BGB) und Rücklastschriftkosten 5,- € pauschalierte Mahnkosten berechnen.

Das Entgelt wird für 12 Monate erhoben, auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen. Die Zahlung der Entgelte erfolgt auch an den genannten Schließungstagen und auch bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine Schließung notwendig machen (Wetter, Pandemie, Bauarbeiten).

Nimmt ein Kind nur für einzelne, an vornherein feststehenden Wochentagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und die Benutzungsentgelte nur anteilig im Umfange der Teilnahme zu entrichten.

Nimmt ein Kind an Einzeltagen am Mittagstisch und an der Ganztagsgruppe teil, so sind das Verpflegungsentgelt und das Benutzungsentgelt in Höhe der festgesetzten Entgelte für „Zusätzliches Verpflegungsentgelt und zusätzliche Betreuungsgebühr bei Buchungen zusätzlich zu den monatlich gebuchten Betreuungsformen und verspäteter Abholung während der Öffnungszeiten“ fällig. Dieses Entgelt wird durch einen gesonderten Einzelbescheid in Rechnung gestellt.

Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Entgeltentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Vereinsvorstand.

Bei Kuraufenthalten und nachgewiesenen Operationsaufenthalten werden keine Verpflegungsentgelte erhoben, solange das Kind nicht an einer Betreuung teilnehmen kann.

§ 6 Entgeltübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsentgelte beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

In Härtefällen entscheidet der Vereinsvorstand über eine Verringerung der Entgelte.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei rückständigen Benutzungsentgelten kann das Kind zunächst von Betreuungsformen, die über die Regelbetreuung hinausgehen, ausgeschlossen werden.

Sofern die Benutzerentgelte mittelfristig nicht gezahlt werden, kann das Kind ggf. von der Betreuung ganz ausgeschlossen werden.

§ 8 Festsetzung der Entgelte

Der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen ist berechtigt die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

§ 9 Schlussvorschrift, Inkrafttreten

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Dieses Entgeltverzeichnis tritt mit Wirkung zum **01. August 2026** in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden sämtliche bisherigen diesbezüglichen Vorschriften sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Betreuungsordnung

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

§ 1 Aufgaben

- 1) Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.
- 2) In der Kindertagesstätte des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen werden – bei entsprechendem Bedarf – altersgemischte Gruppen und Krippen eingerichtet. Die Betriebsorte werden jeweils von den Gemeinden Lahntal und Münchhausen festgelegt.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- 1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Münchhausen und Lahntal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 5. Lebensmonat bis zum Ende der Grundschulzeit offen.
- 2) Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein auf Aufnahme besteht nicht. Gesetzliche Rechtsansprüche richten sich an den Träger der Jugendhilfe (Landkreis Marburg-Biedenkopf)
- 3) In begründeten Fällen können Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, bevorzugt aufgenommen werden.
- 4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte bzw. eines ihrer Teilbereiche erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Sofern die Aufnahmekapazität der Kindertagesstätte erschöpft ist, ohne dass alle angemeldeten Kinder einen Kindertagesstättenplatz finden konnten, die einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme haben, richtet sich der gesetzliche Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gegen den Jugendhilfeträger.
- 5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- 6) Die Aufnahme von Kindern, die nicht zum Kreis der Berechtigten nach dieser Satzung zählen, ist nicht zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen (z.B. bei einem ersten Wohnsitz in einer anderen Kommune).
- 7) Gastkinder dürfen nur im Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung der Leiterin der Kindertagesstätte für wenige Tage aufgenommen werden.
- 8) Zur flexibleren Betreuungsmöglichkeit kann Verpflegung und Betreuung zusätzlich zur gebuchten Betreuung an Einzeltagen gebucht werden, sofern Plätze zur Verfügung stehen

§ 3 Betreuungszeiten

- 1) Die Kindertagesstätte mit ihren Betriebszweigen in den Ortsteilen Caldern, Goßfelden, Sarnau und Sterzhausen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
- 2) Es gelten folgende Betreuungszeiten:

Modul 30	06:30 bis 12:30 Uhr
Modul 42,5	06:30 bis 14:30 Uhr
Modul 50	06:30 bis 17:00 Uhr
Modul 42,5 unter drei Jahren	06:30 bis 14:30 Uhr
Modul 50 unter drei Jahren	06:30 bis 17:00 Uhr
Krippe	06:30 bis 14:30 Uhr
- 3) In der Zeit von 06:30 Uhr bis zum Beginn der Betreuungszeit der Kindertagesstätte und ist eine gleitende Bringzeit für berufstätige Mütter / Väter eingerichtet. Während der Bringzeit ist lediglich eine Beaufsichtigung der Kinder gewährleistet.
- 4) In allen Betriebszweigen der Kindertagesstätte Lahntal sind Gruppen mit einer Mittagstischbetreuung eingerichtet.

- 5) Die Kindertagesstätte kann während der Schulsommerferien bis zu drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen werden. Grundsätzlich sind alle Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen wird, zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres den Eltern mitzuteilen, um für berufstätige Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten
- 6) In Absprache mit den Elternbeiräten ist es zulässig, die Kindertagesstätte an anderen Tagen zu schließen (z.B. für bewegliche Schulferientage, Konzept- oder Fortbildungstagen). Die Bekanntgabe von zusätzlichen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist, erfolgt mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Schließung durch Aushang.
- 7) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- 8) Das Kindergartenjahr beginnt in der Kindertagesstätte am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07.
- 9) Die Anmeldung eines Kindes zu den weitergehenden Angeboten der Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich für eine regelmäßige Teilnahme an allen Betriebstagen der Kindertagesstätte. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, sofern betriebliche Gründe dies zulassen.
- 10) Die Bereitstellung oder die Einstellung der Betreuungsangebote erfolgt durch die Entscheidung der Gemeindevorstände der Gemeinden Lahntal und Münchhausen.
- 11) Ein Gruppenwechsel kann aus pädagogischer Notwendigkeit bzw. aus Belegungsgründen notwendig werden. Es besteht daher kein Anrecht auf einen Platz in einer Krippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
- 12) Eine Betreuung über die täglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus (verspätete Abholung) wird gesondert in Rechnung gestellt. Es werden die Entgelte für die in Anspruch genommenen Betreuungseinheit erhoben. Eine verspätete Abholung nach Ende der Öffnungszeit wird mit den anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden für die Bearbeitung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Entgelte sind im Entgeltverzeichnis geregelt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der von ihnen gewählten Kindertagesstätteneinrichtung, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sachlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen.
- 2) Kinder von Personensorgeberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Lahntal oder Münchhausen haben, finden vorrangig Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertagesstätteneinrichtungen des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen.
- 3) Kinder anderer Personensorgeberechtigter werden nur dann aufgenommen, wenn eine Finanzierung ihrer Betreuungsplätze durch ihre Wohnortgemeinde übernommen wird.
- 4) In allen Kindertagesstätteneinrichtungen des Vereins ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.
- 5) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten die Konzeption, die Betreuungsordnung und das Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Ärztliche Untersuchung / Erkrankungen

- 1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- 2) Jedes Kind muss eine Impfbescheinigung nach Vorgabe der Kindertagesstätte vom behandelnden Arzt vorlegen.
- 3) Kinder, die nicht oder unvollständig geimpft sind, können nach § 34 Infektionsschutzgesetz aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- 4) Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätteneinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 5) Für Regelungen im Krankheitsfall gilt der § 34, Abs.5 des Infektionsschutzgesetzes. Darin geregelt ist die Vorlage von Attesten, Besuchsverböten der Einrichtung usw.
- 6) Sollen auf Bitte der Personensorgeberechtigten ärztlich verordnete Medikamente in den Kindereinrichtungen verabreicht werden, muss eine ärztliche Bescheinigung über die Menge und die zeitliche Folge- und Zeitdauer der Medikation vorgelegt werden.
- 7) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so wird unverzüglich durch die vom Verein bestimmten Berechtigten das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen
- 8) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung erkrankt, durch sein auffälliges Verhalten nicht Gruppenfähig ist oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine im Elternfragebogen benannte Person zu benachrichtigen, die dafür Sorge zu tragen hat, das erkrankte, verunfallte oder nicht gruppenfähige Kind unverzüglich abzuholen.
- 9) Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Betreuungseinrichtung im Notfall verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Sorgeberechtigten oder die abholungsberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet. Die Sorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass das Kind im Notfall von der zuständigen Erzieherin oder einer anderen von der zuständigen Erzieherin beauftragten Person im privaten Fahrzeug zum Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht werden darf.
- 10) Wird das erkrankte, verunfallte bzw. nicht gruppenfähige Kind nicht unverzüglich abgeholt, steht es den pädagogischen Kräften frei, eine Zusatzkraft bzw. einen Pflegedienst zu bestellen. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen und sollen frühestens ab 12.20 Uhr bei der Regelbetreuung und 14.00 Uhr/16:30 bei der verlängerten Betreuungszeit abgeholt werden. Spätestens jedoch zu den gebuchten Betreuungsendzeiten.
- 2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- 3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab.
- 4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- 5) Die Erziehungsberechtigten erklären im Elternfragebogen, Anlage 3 des Betreuungsvertrages, bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- 6) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- 7) Fehltag des Kindes sind unverzüglich der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Vertreter/in der Leiterin der Kindertagesstätte für den jeweiligen Betriebszweig verpflichtet. ~~In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.~~
- 9) Ein Wechsel des Wohnortes für die Kindertagesstätte besuchende bzw. angemeldete Kinder ist der Kindertagesstätte anzuzeigen; dies gilt auch für einen Wohnortwechsel innerhalb der Gemeinden Lahntal und Münchhausen. Bei einem Wohnortwechsel außerhalb der Gemeinden Lahntal und Münchhausen kann das Kind nur bei einer Übernahme des Kommunalen Anteils der Standortgemeinde des jeweiligen Betriebszweiges von der Wohnortgemeinde in der Kindertagesstätte verbleiben. Ausnahmen können nur vom Vorstand des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen erteilt werden.
- 10) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnungsanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin der Einrichtung oder dem Verein „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen unverzüglich mitzuteilen.
- 11) Haben die Eltern in Personenmehrheit als Erziehungsberechtigte das Vertragsverhältnis abgeschlossen, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Erziehungsberechtigten in Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber beiden Erziehungsberechtigten abgegeben werden. Die Personenmehrheit der Erziehungsberechtigten bevollmächtigte sich jedoch unter Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen. Diese Vollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, jedoch nicht für Kündigungen oder Aufhebungsverträge. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

§ 7 Kündigung/Ausschluss

- 1) Das Vertragsverhältnis endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf bei Kindern, die die Betreuungseinrichtung besuchen, mit Ablauf des Betreuungsjahres in dem die Schulpflicht eintritt, bzw. die Einschulung erfolgt.
- 2) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses kann nur zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. April des laufenden Betreuungsjahres erfolgen. Für den Fall des Umzugs an einen anderen Wohnort kann das Vertragsverhältnis vom Erziehungsberechtigten in einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, es sei denn, dass der Erziehungsberechtigte die Ortsveränderung nicht mindestens zwei Monate vor der Kündigungserklärung angekündigt hat.
- 3) Abmeldungen nur von der Gruppe mit Mittagsverpflegung und von der Ganztagsbetreuung – ohne dass die Kindertagesstätte ansonsten verlassen wird – sind nur mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 4) Hiervon unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Eine Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses für den Verein liegt insbesondere dann vor, wenn der Sorgeberechtigte seinen durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus pädagogischen Gründen nicht mehr angezeigt und zumutbar ist.
- 6) Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten mit zwei aufeinander folgenden Monats-Beiträgen oder beharrlich und ständig mit den zu zahlenden Monats-Beiträgen in Zahlungsrückstand sind. Auch dann steht dem Verein ein außerordentliches Kündigungsrecht zur fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses zu. Die Verpflichtung der Beitragszahlung auch für den Verlängerungszeitraum bestehen, sofern der Kindertagesstättenplatz nicht durch eine Neuaufnahme wieder belegt werden kann. Der Verein kann darüber hinaus das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern, bzw. der Erziehungsberechtigte trotz Mahnung die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt beharrlich nicht beachtet haben. Für diesen Fall gilt in Bezug auf die fortwirkende Zahlungsverpflichtung das vorher Aufgeführte wie beim Zahlungsverzug. Auch für diesen Fall bleibt die Verpflichtung der Weiterzahlung des Beitrags bis zum Ende des Betreuungsjahres, oder wenn die vertraglichen Pflichtverletzungen nach dem 30.04. eines Jahres erfolgen, auch für den Verlängerungszeitraum bestehen.
- 7) Erweist sich ein Kind als für die Gemeinschaft der Betreuungseinrichtung untragbar und nicht integrierbar, ist der Verein berechtigt, den sofortigen Ausschluss des Kindes vorzunehmen. Vor einer entsprechenden Ausschlussmaßnahme sind die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten anzuhören. Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Ende des Ausschlussmonates.
- 8) Hiervon unberührt bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche gemäß den Bestimmungen des Dienstvertragsrechts.
- 9) Bei Selbstgefährdung des Kindes bzw. Fremdgefährdung durch das Kind kann dieses auch zeitweilig vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- 10) Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, kann der Betreuungsplatz anderweitig belegt werden. Für diesen Fall steht dem Verein auch das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund zu. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf für beide Parteien zwingend der Schriftform.
- 11) Für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, gilt eine Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Kenntnis des Kündigungsgrundes seitens der kündigenden Partei als vereinbart.

§ 8 Haftung

- 1) Für vom betreuten Kind verursachte Schäden in der Betreuungseinrichtung des Vereins gilt eine Haftung der Eltern, bzw. der oder des Erziehungsberechtigten als vereinbart, soweit keine Aufsichtspflichtverletzung seitens des Betreuungspersonals vorliegt.
- 2) Der Verein übernimmt für die von dem Kind eingebrachten Sachen keinerlei Haftung für die Gefahren des Verlustes, des Diebstahls, des Untergangs oder der Beschädigung.
- 3) Im Übrigen haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Mitbringen einrichtungsfremder Gegenstände ist nicht erlaubt.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch eine Verordnung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

Erhöhung Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal plus 0,00€/Stunde

Entgelt für	Std abzüglich Freistellung	Betreuungszeit	Stunden-satz	2025/2026 Entgelt/Monat	2026/2027 Entgelt/Monat	Differenz
Kindertageseinrichtungen						
1 Modul 30, 6 Std	0	6:30 - 12:30	31,00 €	- €	- €	0,00
2 Modul 42,5, 8	2	6:30 - 14:30		62,00 €	62,00 €	0,00
3 Modul 50, 10,5 Std	4,5	6:30 - 17:00		139,50 €	139,50 €	0,00
4 Modul 42,5 unter drei Jahren, 8 Std	8	6:30 - 14:30	37,20 €	297,60 €	297,60 €	0,00
5 Modul 50 unter drei Jahren, 10,5 Std	10,5	6:30 - 17:00		390,60 €	390,60 €	0,00
6 Aufschlag Krippe				55,00 €	55,00 €	0,00
7 Hort	2	15:00 - 17:00		57,00 €	77,50 €	20,50
8 Aufschlag vertragliche Zusatzbetreuung				anteilig	anteilig	
9 Verpflegungsentgelt (Essensgeld)				73,00 €	78,50 €	5,50
10 Bastelpauschale (Getränkepauschale)				6,00 €	6,00 €	0,00
11 zusätzliche Betreuungseinheit, pro Stunde				2,00 €	2,00 €	0,00
12 zusätzliches Essen, pro Stck				3,50 €	4,50 €	1,00
13 Gebühr für Einzelbescheide, pro Stck				3,00 €	3,00 €	0,00

Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr

Pos.	Kommune	Zweck	2025/2026	2026/2027	Differenz
2	Lahntal	Kindertagesstätte	1.989.263	1.862.841	-126.422
3	Lahntal	Betreute Grundschul	29.963	0	-29.963
5	Summe		2.019.226	1.862.841	-156.385
	Summe Lahntal		2.019.226	1.862.841	-156.385

Erhöhung Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal plus 0,50€/Stunde

Entgelt für	Std abzüglich Freistellung	Betreuungs-zeit	Stunden-satz	2025/2026 Entgelt/Monat	2026/2027 Entgelt/Monat	Differenz
Kindertageseinrichtungen						
1 Modul 30, 6 Std	0	6:30 - 12:30	31,50 €	- €	- €	0,00
2 Modul 42,5, 8	2	6:30 - 14:30		62,00 €	63,00 €	1,00
3 Modul 50, 10,5 Std	4,5	6:30 - 17:00		139,50 €	141,75 €	2,25
4 Modul 42,5 unter drei Jahren, 8 Std	8	6:30 - 14:30	37,80 €	297,60 €	302,40 €	4,80
5 Modul 50 unter drei Jahren, 10,5 Std	10,5	6:30 - 17:00		390,60 €	396,90 €	6,30
6 Aufschlag Krippe				55,00 €	55,00 €	0,00
7 Hort	2	15:00 - 17:00		57,00 €	78,75 €	21,75
8 Aufschlag vertragliche Zusatzbetreuung				anteilig	anteilig	
9 Verpflegungsentgelt (Essensgeld)				72,00 €	78,50 €	6,50
10 Bastelpauschale (Getränkepauschale)				6,00 €	6,00 €	0,00
11 zusätzliche Betreuungseinheit, pro Stunde				2,00 €	2,00 €	0,00
12 zusätzliches Essen, pro Stck				3,50 €	4,50 €	1,00
13 Gebühr für Einzelbescheide, pro Stck				3,00 €	3,00 €	0,00

Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr

Pos.	Kommune	Zweck	2025/2026	2026/2027	Differenz
2	Lahntal	Kindertagesstätte	1.989.263	1.857.041	-132.222
3	Lahntal	Betreute Grundschul	29.963	0	-29.963
5	Summe		2.019.226	1.857.041	-162.185
	Summe Lahntal		2.019.226	1.857.041	-162.185

Erhöhung Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal plus 1,00€/Stunde

Entgelt für	Std abzüglich Freistellung	Betreuungszeit	Stunden-satz	2025/2026 Entgelt/Monat	2026/2027 Entgelt/Monat	Differenz
Kindertageseinrichtungen						
1 Modul 30, 6 Std	0	6:30 - 12:30	32,00 €	- €	- €	0,00
2 Modul 42,5, 8	2	6:30 - 14:30		62,00 €	64,00 €	2,00
3 Modul 50, 10,5 Std	4,5	6:30 - 17:00		139,50 €	144,00 €	4,50
4 Modul 42,5 unter drei Jahren, 8 Std	8	6:30 - 14:30	38,40 €	297,60 €	307,20 €	9,60
5 Modul 50 unter drei Jahren, 10,5 Std	10,5	6:30 - 17:00		390,60 €	403,20 €	12,60
6 Aufschlag Krippe				55,00 €	55,00 €	0,00
7 Hort	2	15:00 - 17:00		57,00 €	80,00 €	23,00
8 Aufschlag vertragliche Zusatzbetreuung				anteilig	anteilig	
9 Verpflegungsentgelt (Essensgeld)				72,00 €	78,50 €	6,50
10 Bastelpauschale (Getränkepauschale)				6,00 €	6,00 €	0,00
11 zusätzliche Betreuungseinheit, pro Stunde				2,00 €	2,00 €	0,00
12 zusätzliches Essen, pro Stck				3,50 €	4,50 €	1,00
13 Gebühr für Einzelbescheide, pro Stck				3,00 €	3,00 €	0,00

Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr

Pos.	Kommune	Zweck	2025/2026	2026/2027	Differenz
2	Lahntal	Kindertagesstätte	1.989.263	1.851.241	-138.022
3	Lahntal	Betreute Grundschul	29.963	0	-29.963
5	Summe		2.019.226	1.851.241	-167.985
	Summe Lahntal		2.019.226	1.851.241	-167.985

Erhöhung Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal plus 1,50€/Stunde

Entgelt für	Std abzüglich Freistellung	Betreuungs-zeit	Stunden-satz	2025/2026 Entgelt/Monat	2026/2027 Entgelt/Monat	Differenz
Kindertageseinrichtungen						
1 Modul 30, 6 Std	0	6:30 - 12:30	32,50 €	- €	- €	0,00
2 Modul 42,5, 8	2	6:30 - 14:30		62,00 €	65,00 €	3,00
3 Modul 50, 10,5 Std	4,5	6:30 - 17:00		139,50 €	146,25 €	6,75
4 Modul 42,5 unter drei Jahren, 8 Std	8	6:30 - 14:30	39,00 €	297,60 €	312,00 €	14,40
5 Modul 50 unter drei Jahren, 10,5 Std	10,5	6:30 - 17:00		390,60 €	409,50 €	18,90
6 Aufschlag Krippe				55,00 €	55,00 €	0,00
7 Hort	2	15:00 - 17:00		57,00 €	81,25 €	24,25
8 Aufschlag vertragliche Zusatzbetreuung				anteilig	anteilig	
9 Verpflegungsentgelt (Essensgeld)				72,00 €	78,50 €	6,50
10 Bastelpauschale (Getränkepauschale)				6,00 €	6,00 €	0,00
11 zusätzliche Betreuungseinheit, pro Stunde				2,00 €	2,00 €	0,00
12 zusätzliches Essen, pro Stck				3,50 €	4,50 €	1,00
13 Gebühr für Einzelbescheide, pro Stck				3,00 €	3,00 €	0,00

Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr

Pos.	Kommune	Zweck	2025/2026	2026/2027	Differenz
2	Lahntal	Kindertagesstätte	1.989.263	1.845.341	-143.922
3	Lahntal	Betreute Grundschul	29.963	0	-29.963
5	Summe		2.019.226	1.845.341	-173.885
	Summe Lahntal		2.019.226	1.845.341	-173.885

KOSTENPLANUNG FÜR DAS KINDERTAGESSTÄTTENJAHR 2026-2027



Simone Karcher
Henrik Nendel

05.05.2026

Inhalt

1	Übersicht über die Deckungsbeiträge und Betreuungsentgelte für das Kindertagesstättenjahr 2026 / 2027	Seite 3
1.1	Deckungsbeiträge für das Kindertagesstättenjahr 2026 / 2027	Seite 3
1.2	Betreuungsentgelte in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Münchhausen	Seite 3
1.3	Betreuungsentgelte in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal	Seite 4
1.4	Ergänzende Erläuterungen	Seite 5
2	Belegungsentwicklung	Seite 6
2.1	Übersicht über die zur Verfügung stehenden Plätze und Veränderungen zum Vorjahr	Seite 6
2.2	Belegungsübersicht (freie Plätze)	Seite 7

Anlagen

1	Gesamtbudget
2	Gebührenkalkulationen Lahntal
3	Kalkulationsteil für Kindertagesstätten
4	Gebührenkalkulationen Münchhausen
5	Stellenplan mit Erläuterungen
6	Tarife und Update
7	Vereinsbudget
8	Entgeltverzeichnis Lahntal
9	Betreuungsordnung Lahntal
10	Entgeltverzeichnis Münchhausen
11	Betreuungsordnung Münchhausen

Version

Erstellungsdatum: 05.05.2026

1. Übersicht über die Deckungsbeiträge und Betreuungsentgelte für das Kindergartenjahr

1.1 Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr Erhöhung für Lahntal und Münchhausen mit einberechnet.

Deckungsbeiträge für das Kindergartenjahr

Pos.	Kommune	Zweck	2025/2026	2026/2027	Differenz
1	Münchhausen	Kindertagesstätte	556.548	642.991	86.443
2	Lahntal	Kindertagesstätte	1.989.263	1.862.841	-126.422
3	Lahntal	Betreute Grundschul	29.963	0	-29.963
5	Summe		2.575.774	2.505.832	-69.942
Summe Lahntal			2.019.226	1.862.841	-156.385

Durch die nicht Belegung von einer Gruppe im Lahntal und einer Gruppe in Münchhausen, fallen die Deckungsbeiträge niedriger aus. Die Tarifierhöhung wurde in der Kalkulation berücksichtigt.

1.2 Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Münchhausen

Entgelt für	Std über Freistellung	Betreuungszeit	Stunden-satz	Entgelt/Monat
Kindertageseinrichtungen				
Modul 30, 6 Std	0	6:45 - 12:45	26,67 €	- €
Modul 42,5, 7,5 Std	1,5	6:45 - 14:15		40,00 €
Modul 50	3,75	6:45 - 16:30		100,00 €
Modul 30 unter drei Jahren	6	6:45 - 12:45	32,00 €	entfällt
Modul 42,5 unter drei Jahren	7,5	6:45 - 14:15		240,00 €
Modul 50 unter drei Jahren	9,75	6:45 - 16:30		312,00 €
Aufschlag Krippe				32,00 €
Modul 42,5 Krippe	7,5	6:45 - 14:15		272,00 €
Modul 50 Krippe	9,75	6:45 - 16:30		344,00 €
Aufschlag vertragliche Zusatzbetreuung				anteilig
Verpflegungsentgelt (Essensgeld)				83,25 €
Bastelpauschale (Getränkepauschale)				6,00 €
Gebühr für Einzelbescheide, pro Stck				3,00 €
zusätzliche Betreuungseinheit, pro Stunde				2,00 €
zusätzliches Essen, pro Stck				4,50 €

1.3 Betreuungsentgelte in Kinderbetreuungseinrichtungen in Lahntal

Entgelt für	Std über Freistellun g	Betreuungs- zeit	Stunden- satz	Entgelt/Monat
Kindertageseinrichtungen				
1 Modul 30, 6 Std	0	6:30 - 12:30	31,00 €	- €
2 Modul 42,5, 8	2	6:30 - 14:30		62,00 €
3 Modul 50, 10,5 Std	4,5	6:30 - 17:00		139,50 €
4 Modul 42,5 unter drei Jahren, 8 Std	8	6:30 - 14:30	37,20 €	297,60 €
5 Modul 50 unter drei Jahren, 10,5 Std	10,5	6:30 - 17:00		390,60 €
6 Aufschlag Krippe				55,00 €
7 Hort	2	15:00 - 17:00		77,50 €
8 Aufschlag vertragliche Zusatzbetreuung				anteilig
9 Verpflegungsentgelt (Essensgeld)				78,50 €
10 Bastelpauschale (Getränkepauschale)				6,00 €
11 zusätzliche Betreuungseinheit, pro Stunde				2,00 €
12 zusätzliches Essen, pro Stck				4,50 €
13 Gebühr für Einzelbescheide, pro Stck				3,00 €

1.4 Ergänzende Erläuterungen

In der Kalkulation wurde gemäß Vorstandsbeschluss des Gemeindevorstands der Gemeinde Lahntal die Kita Caldern mit drei Gruppen kalkuliert. Die Kita Sarnau wird in den Öffnungszeiten auf das Modul 42,5 (6:30 bis 14:30 Uhr) reduziert. Die Freistellung für die Kinder über 3 Jahren wurde mit den festgesetzten Entgelten für das Modul 30 berechnet. In den vergangenen Jahren wurde lediglich der Landeszuschuss angesetzt. Dadurch verringert sich der Kostendeckungsbeitrag für die Gemeinde Lahntal (in Münchhausen lagen die festgesetzten Entgelte bisher in etwa der gleichen Höhe wie der Landeszuschuss).

In der Kita Kesterburg in Münchhausen wurde in der Kalkulation die Öffnung einer weiteren Krippengruppe einkalkuliert. Das Personal für diese Gruppe kann erst nach Genehmigung der Änderung der Betriebserlaubnis eingestellt werden. Ebenfalls können die Zusagen für diese zweite Krippengruppe erst nach Genehmigung des Änderungsantrags erfolgen.

Die Personalplanung soll in Zukunft auch die Hausgehilfinnen für den Mittagstisch berücksichtigen. Die Einstellung des Personals soll, wie in der Kita Münchhausen bereits umgesetzt ist, durch den Verein erfolgen. Da es noch keine endgültige Entscheidung zur Überleitung zum Zeitpunkt der Kalkulation gab, wurden diese Personalkosten nicht berücksichtigt und werden gegebenenfalls für das laufende Kindertagesstättenjahr durch eine gesonderte Abrechnung mit der Kommune umgesetzt.

In der Kalkulation wurde das Mittagessen mit einer Durchschnittspauschale pro Monat berechnet. In beiden Kommunen sind 12 Essen pro Jahr freigestellt. Dadurch ergeben sich folgende monatliche Pauschalen: Lahntal 78,50 € und Münchhausen 83,25 €.

In Absprache mit den beiden Vorsitzenden soll die Kalkulation lediglich geringe finanzielle „Puffer“ enthalten.

Dies bedeutet, dass es bei einer höheren Belegung, als kalkuliert, zu Nachforderungen an die beiden Mitgliedskommunen kommen kann.

Die Übergangsfrist für die Umsetzung der Leitungsfreistellung endet zum 31.07.2027 und regelt, dass die im Gesetz verankerte Leitungsfreistellung noch nicht zwingend umgesetzt werden muss. Da die Fördergelder abgerufen werden, ist die sukzessive Umsetzung erforderlich:

„Es sind am 01.03.2026 die folgenden personellen Mindestbedarfe vorzuhalten: Zusätzlich zur Summe der kindbezogenen personellen Mindestbedarfe nach § 25c Abs. 2 HKJGB 22 % dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten und 20 % derselben Summe für die vom Gruppendienst freigestellte Leitungstätigkeit. Träger von Kindertageseinrichtungen, die diese bislang nicht erreichen, sind dazu angehalten, Anstrengungen zur Gewinnung des hierfür erforderlichen Personals zu unternehmen, um die erhöhten Mindeststandards spätestens zum 01.07.2027 (Übergangsregelung nach § 57 HKJGB) zu erfüllen“

In den Kitas des Vereins, wird die Leitungsfreistellung umgesetzt. Jedoch werden für die Zeit der Leitungsaufgaben, anstelle von Fachpersonal, Betreuende zur Aufsicht eingestellt. Somit ist der geforderte Fachkraftschlüssel nach KiFöG und gemäß den Förderrichtlinien erfüllt. (siehe Erläuterung Anhang).

	Kinderbetreuung 2026/2027 lt. gesetzl. Vorgaben und Kalk		sukzessive Leitungsfreistellung 2026/2027		Differenz Gehalt (Erz.-Betreuer)
	Soll Fachkräfte*	Ist Fachkräfte*	Soll Vollkräfte	Ist Betreuer lt. Stellenplan	
Lahntal	42,07	42,07	5,23	5,23	51.300,00 €
Münchhausen	13,8	13,8	1,5	1,5	15.000,00 €

*Fachkräfte: Ausbildung für die Arbeit in der Kindertagesstätte entsprechend HKJGB §25b Abs. 1 (z.B. Erzieher/innen)

2. Belegungsentwicklung

2.1 Übersicht über die zur Verfügung stehenden Plätze und Veränderungen zum Vorjahr

Kita	Gruppe	Max. Plätze	Reduz.	Begründung	Plätze 2026/2027	Vorjahr 2025/2026	Diff.	Bemerkung
Münchhausen	1	25		altersübergreifend	25	25	0	
	2	25	5	AÜ/Ganztags	20	20	0	Einzelintegrationen
	3	25		AÜ	25	25	0	
	4	12		Krippe	12	12	0	
	5	12		Krippe	12	0	12	Übergang Personalraum
	S	99	5		94	82	12	
Goßfelden	1	12		Krippe/Mittag	12	12	0	
	2	12		Krippe/Mittag	12	12	0	
	3	12		Krippe/Ganztags	12	12	0	
	4	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	5	25		AÜ /Ganztags	25	25	0	
	6	25		AÜ /Mittag	25	25	0	
	S	111	0		111	111	0	
Sarnau	1	25	5	altersübergreifend	20	25	-5	Einzelintegrationen
	2	25	5	AÜ/Mittag	20	20	0	Einzelintegrationen
	3	25	5	AÜ/EI/Ganztags	20	15	5	Einzelintegrationen
	4	12		Krippe	12	12	0	
	S	87	15		72	72	0	
Sterzhausen	1	25	5	AÜ/EI/Ganztags	20	20	0	Einzelintegrationen
	2	25	5	AÜ/Mittag	20	20	0	Einzelintegrationen
	3	25	5	AÜ/Mittag	20	20	0	Einzelintegrationen
	4	25	5	AÜ/Mittag	20	25	-5	Einzelintegrationen
	5	25	5	AÜ/Mittag	20	25	-5	Einzelintegrationen
	5	25		AÜ/Mittag	25	25	0	nicht belegt
	S	150	25		125	135	-10	
Caldern	1	25	5	AÜ/Mittag	20	20	0	Einzelintegrationen
	2	25		AÜ/Mittag	25	25	0	
	3	25		altersübergreifend	25	25	0	
	4	0			0	0	0	
	S	75	5		70	70	0	
Summe Lahntal		423	0		378	388	-10	

2.2 Belegungsübersicht

Kita	Plätze (siehe oben)	Kinder am: 01.09.2026	belegte Plätze am: 01.09.2026	Frei am: 01.09.2026	Gruppen	freie Plätze Gruppe
Goßfelden AÜ	75	67	68	7	3	2
Sarnau	60	52	54	6	3	2
Sterzhausen	100	83	85,5	14,5	5	3
Caldern	70	51	53	17	3	6
Krippe Goßfelden	36	21	21	15	3	5
Krippe Sarnau	12	6	6	6	1	6
Summe	353	280	287,5	65,5	18	4
Lahntal Altersübergreifend	305	253	260,5	44,5	14	19
Münchhausen, 3 gruppig	70	62	64,5	5,5	3	2
Krippe Münchhausen Übergang	12	8	8	4	1	4
Krippe Münchhausen	12	11	11	1	1	1
Summe	94	81	83,5	10,5	5	17

Zum Stichtag 01.09.2026 stehen in den altersübergreifenden Gruppen noch 44,5 Plätze für das gesamte Lahntal zur Verfügung.

Alle angemeldeten Krippenkinder können in Goßfelden oder in Sarnau aufgenommen werden. Es stehen noch 21 Plätze zur Verfügung.

Die Kesterburg hat zum Stichtag 01.09.2026 noch 5,5 freie Plätze in den altersübergreifenden Gruppen.

Die 2 Krippengruppen in der Kesterburg haben zum Stichtag 01.09.2026 noch 5 freie Plätze.

Gemeinde Lahntal

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-4/2026

- öffentlich -



Datum: 22.01.2026

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	08.06.2026	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	23.06.2026	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	25.06.2026	zur Kenntnis

Kommunale Wärmeplanung

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Der Sachverhalt wird in den Ausschusssitzungen durch Partner4Climate vorgestellt und erläutert.

Anlage(n):

(1) Kommunale Wärmeplanung

Carsten Laukel
Bürgermeister

Energie

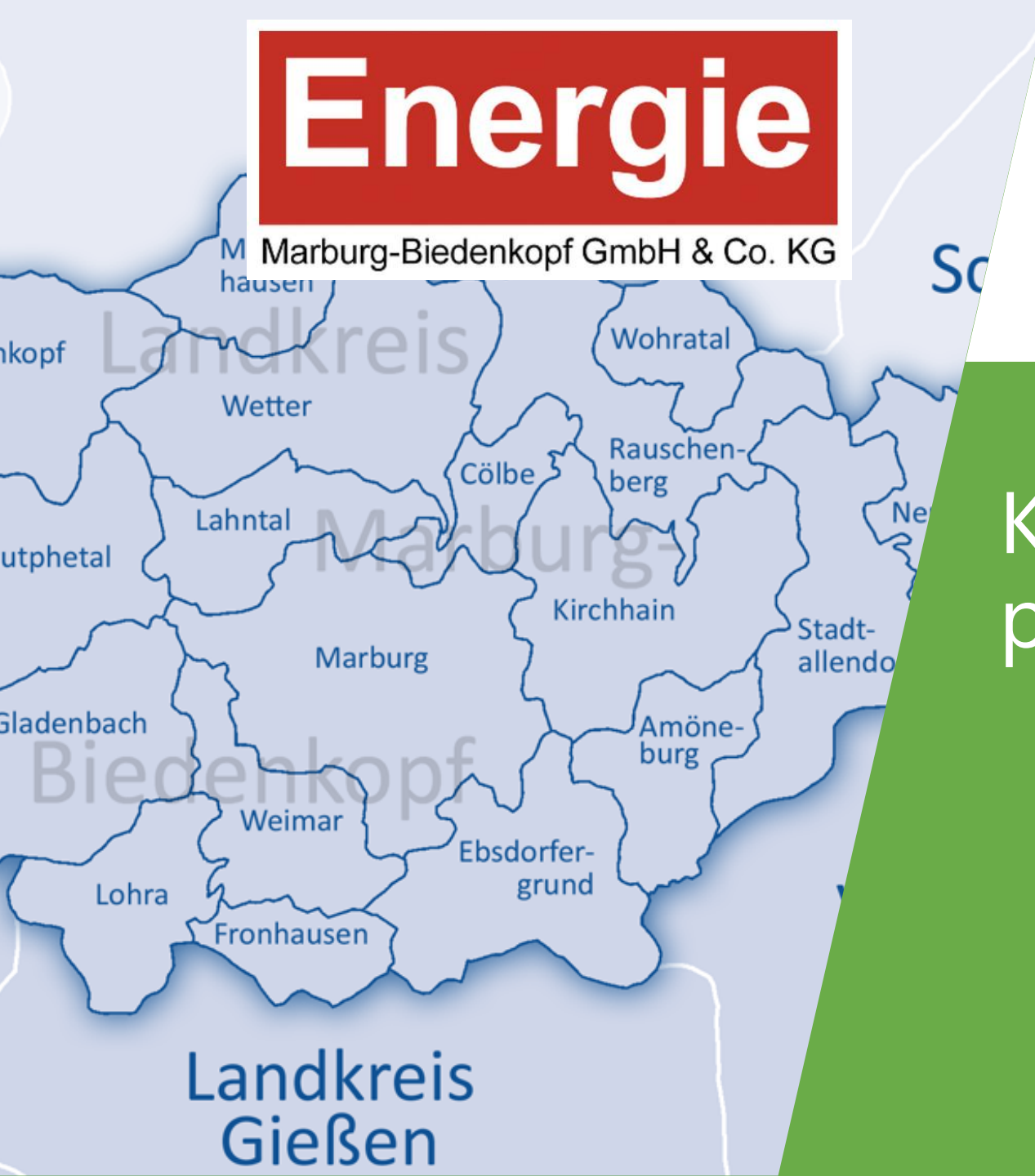
Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG



partner
4climate

Kommunale Wärme- planung im KONVOI

Lahntal





AGENDA

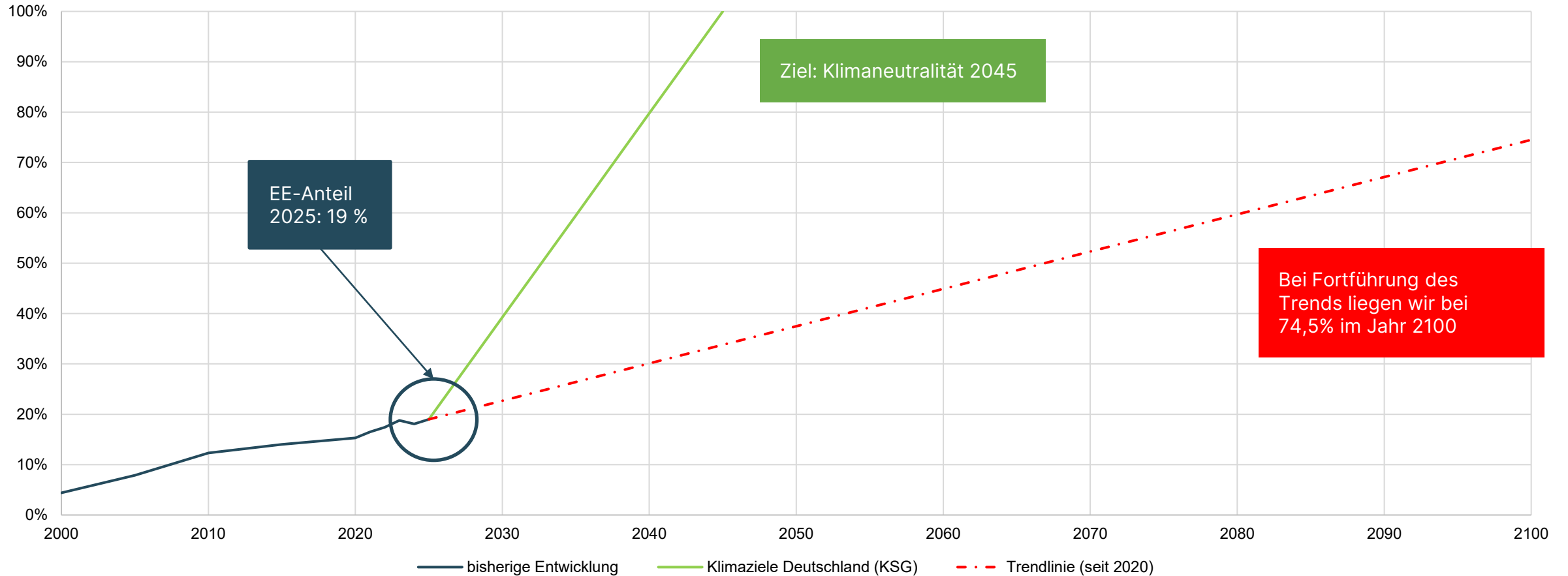
- 01 Die Wärmewende
- 02 Kommunale Wärmeplanung als Planungsinstrument
- 03 Beteiligungskonzept
- 04 Erster Ergebnisse / aktueller Stand KWP
- 05 Ausblick

Die Wärmewende in Zahlen

Deutschland hinkt den Zielen hinterher



Anteil erneuerbarer Energien für Wärme- und Kälte



Unabhängigkeit als Vorteil der Wärmewende

Preisschocks auf globalen Energiemärkten (2022-2026)

Energie

Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG



Börsenpreise: Strom

EEEX Terminmarkt (Phelix Future)

Tagesschlusskurse (Settlement) des Handelsprodukts Strom Grundlast (Baseload) vom 04.05.2026

2026: **98,353 €/MWh** 2027: **92,840 €/MWh** 2028: **79,350 €/MWh**
2029: **72,880 €/MWh** 2030: **71,220 €/MWh**



Legend: 2026, 2027, 2028, 2029, 2030
Legend: Ø (30d) 2026, Ø (30d) 2027, Ø (30d) 2028, Ø (30d) 2029, Ø (30d) 2030

Für die Preiskurve des Lieferjahres **2026** werden die Mittelwerte, der noch gehandelten Quartals- bzw. Monatsprodukte (Baseload) herangezogen.

Börsenpreise: Erdgas

EEEX Terminmarkt (THE Trading Hub Europe)

Tagesschlusskurse (Settlement) des Handelsprodukts Gas vom 04.05.2026

2026: **48,942 €/MWh** 2027: **40,322 €/MWh** 2028: **30,191 €/MWh**
2029: **26,108 €/MWh** 2030: **24,343 €/MWh**



Legend: 2026, 2027, 2028, 2029, 2030
Legend: Ø (30d) 2026, Ø (30d) 2027, Ø (30d) 2028, Ø (30d) 2029, Ø (30d) 2030

Für die Preiskurve des Lieferjahres **2026** werden die Mittelwerte, der noch gehandelten Quartals- bzw. Monatsprodukte herangezogen.

Quelle: EEX-Börsenpreise Strom- und Gas (Stand 04.05.2026)

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Aktuelle Rechtsgrundlage
vorbehaltlich geplanter
Änderungen (GMG)

Energie
Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG



Bestehende Heizungsanlagen

dürfen höchstens bis zum
31. Dezember 2044 mit fossilen
Brennstoffen betrieben werden

Neue Heizungsanlagen in Neubaubereichen

haben ab dem 01.01.2024
Pflicht zum Einsatz von
65% Erneuerbaren Energien

Neue Heizungsanlagen in Bestandsgebieten

Pflicht zum Einsatz von
65% Erneuerbaren Energien
ab optionaler Gebietsausweisung
(spätestens 30.06.2028)

WPG

GEG

„Beschluss“ der kommunalen
Wärmeplanung

Keine vorzeitige Verpflichtung
o. rechtliche Auswirkung

**Optional im
Anschluss**

Gebietsausweisung nach §26
WPG (**separater Beschluss** der
Stadtverordnetenversammlung)

Verpflichtung vor dem
30.06.2028

Pflicht zum Einsatz von
65% Erneuerbaren Energien in
neuen
Heizungsanlagen in
Bestandsgebieten nach §71

Zentrale Frage – wie und wohin transformieren?

...und welche Heizungsoptionen bleiben?



Heizöl

Erdgas

Dezentrale
Versorgung (v.a.
Wärmepumpe)



Wärmenetz



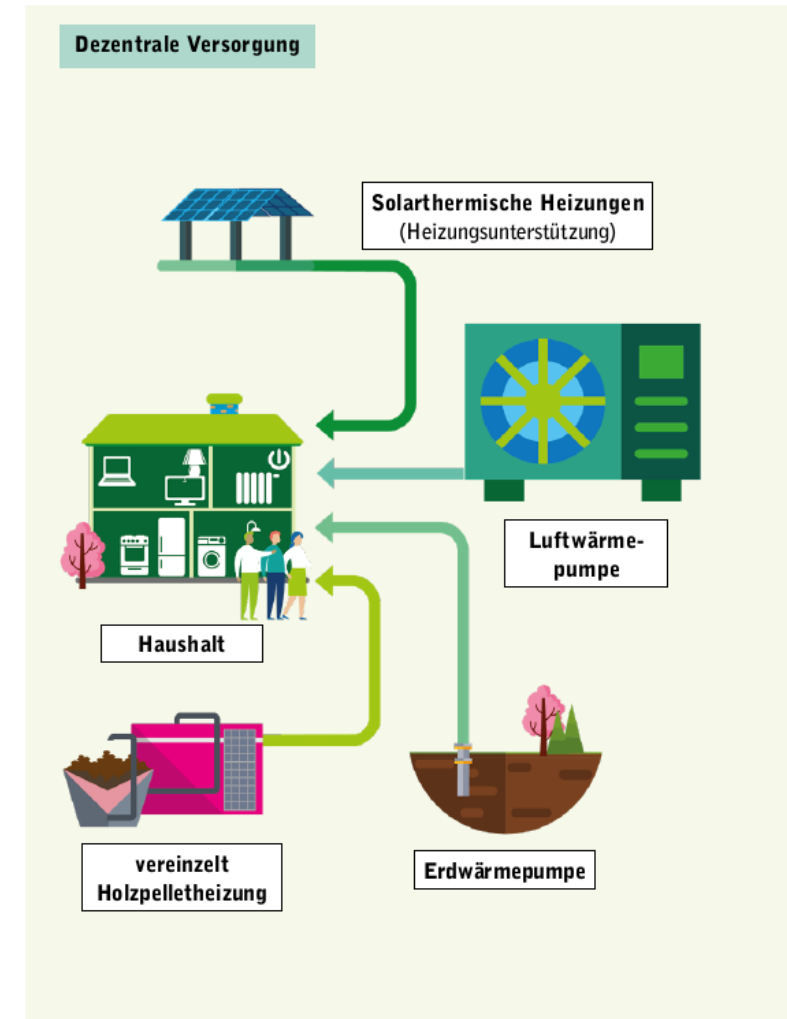
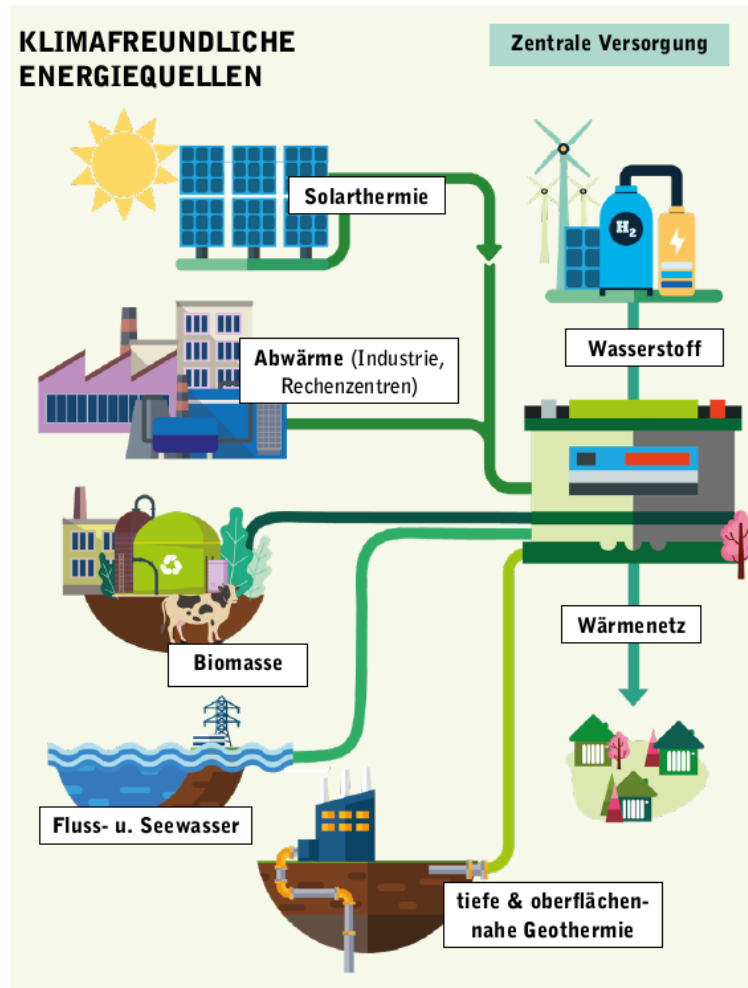
Wasserstoff-
netz

Auswahl klimafreundlicher Heizungsalternativen

Übersicht zentraler und dezentraler Versorgungsoptionen

Energie

Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG



Quelle: Heinrich Böll Stiftung



AGENDA

01

Die Wärmewende

02

Kommunale Wärmeplanung als Planungsinstrument

03

Beteiligungskonzept

04

Erster Ergebnisse / aktueller Stand KWP

05

Ausblick

Bestandteile der KWP



Phase 1



1. Eignungsprüfung (§14)



2. Bestandsanalyse (§15)



3. Potenzialanalyse (§16)

Phase 2



4. Entwicklung von Zielszenarien (§17), Strategie und Maßnahmenkatalog (§20)



5. Beteiligung relevanter Akteure (§7), Teilnahme an Gremiensitzungen



6. Verstetigungsstrategie

Phase 3



7. Controlling-Konzept



8. Kommunikationsstrategie

§

Verpflichtung für Kommunen ab dem 30.06.2028 zur Veröffentlichung **und** fortlaufender Aktualisierung der KWP



Erwartungen an die kommunale Wärmeplanung

Was ist die kommunale Wärmeplanung...

Eine Orientierungs- und Priorisierungshilfe
für die weiteren Schritte hin zu einer
treibhaus-gasneutralen
Wärmeversorgung.

Zeigt die Eignung von
Wärmeversorgungsoptionen in
bestimmten (Teil-)Gebieten auf.

... und was die kommunale Wärmeplanung **nicht** ist.

Kein detaillierter Plan, wann und wo
ein Wärmenetz entsteht.
Erkenntnisse aus der Wärmeplanung
müssen durch weitere
Untersuchungen konkretisiert werden
(z.B. Quartierskonzepte und
Machbarkeitsstudien).

Keine Auskunft für
Gebäudeeigentümer*innen über
individuelle Heizungstechnologien.

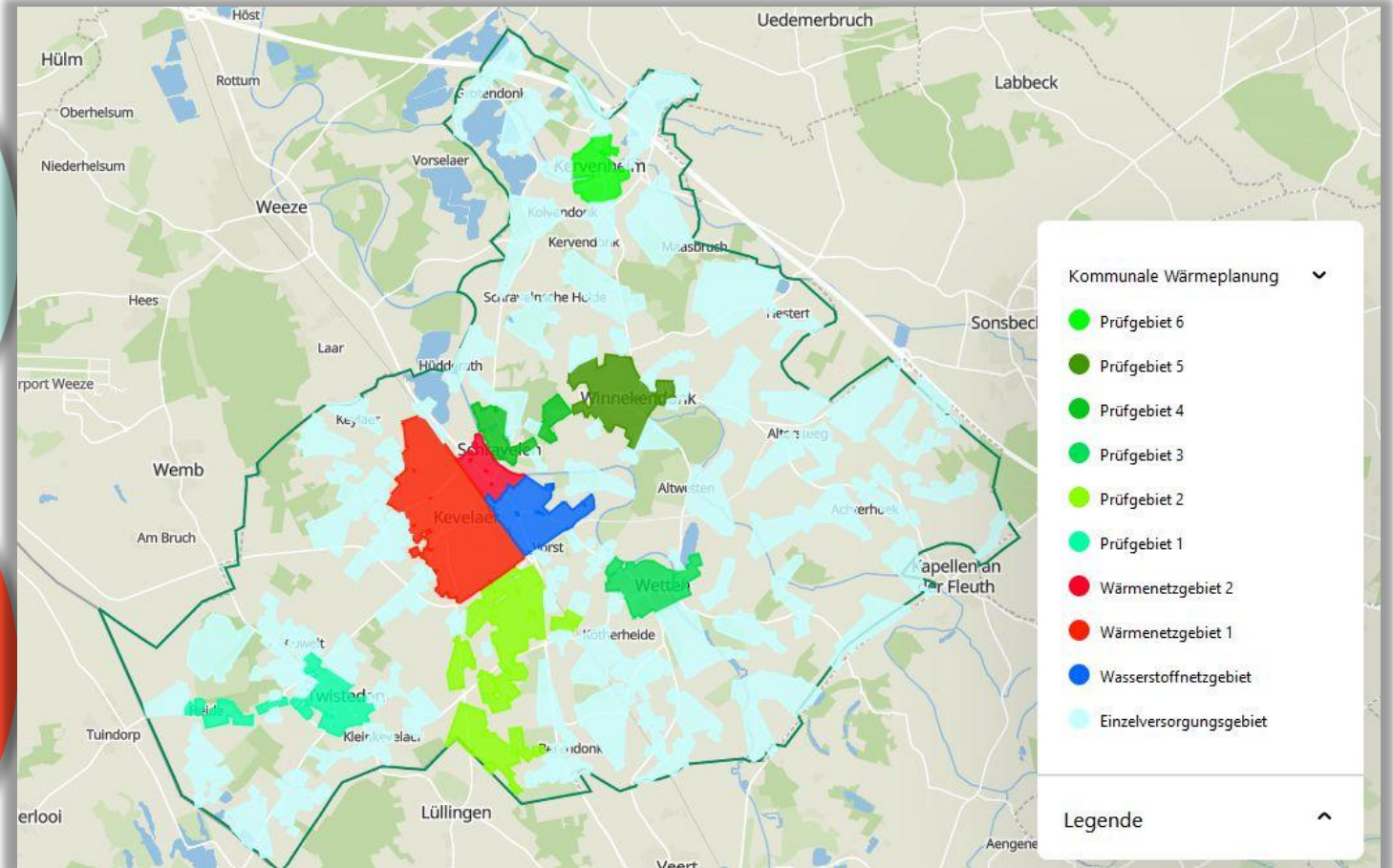
Eine individuelle Energieberatung
kann diese Fragestellung klären.

Ergebnisse der KWP

Wo kann in Zukunft wie geheizt werden?

Energie

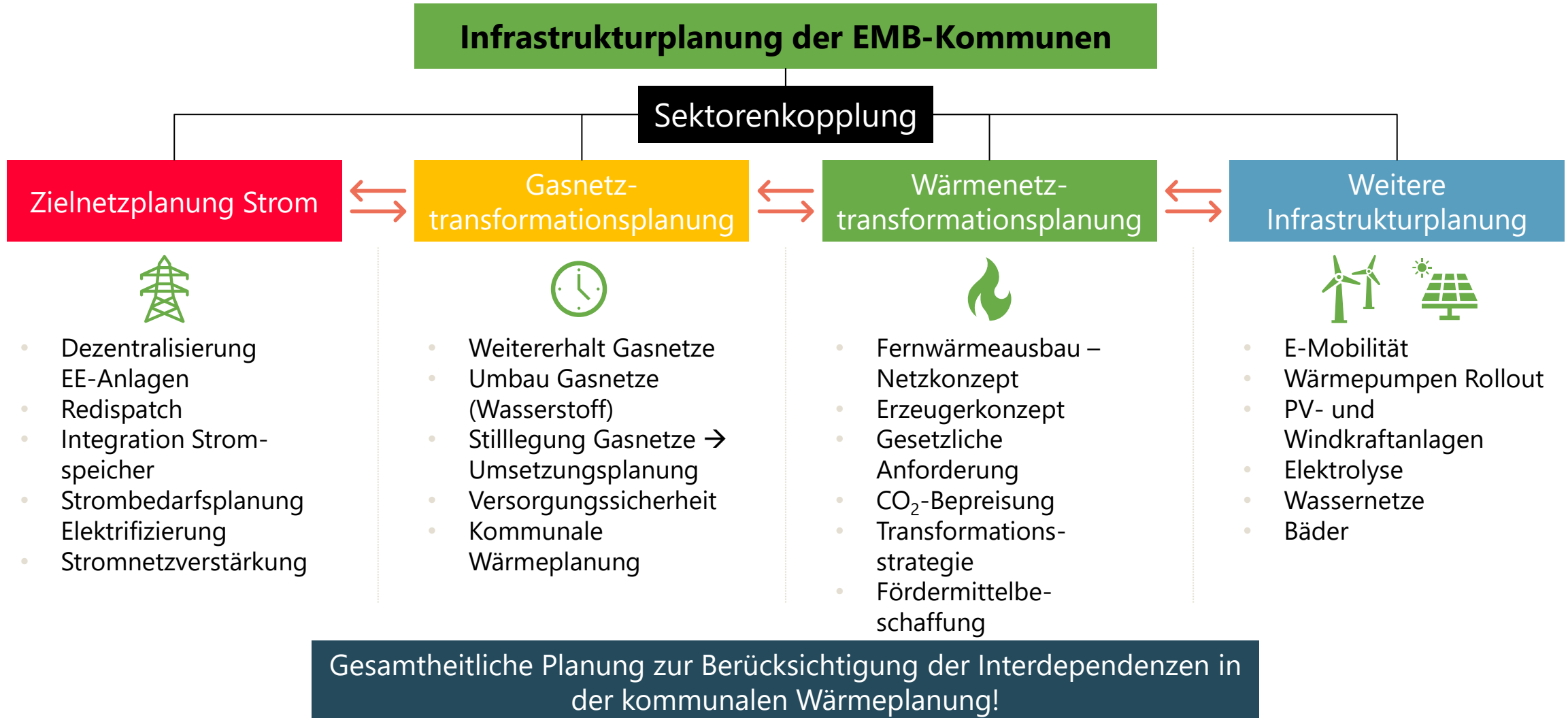
Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG



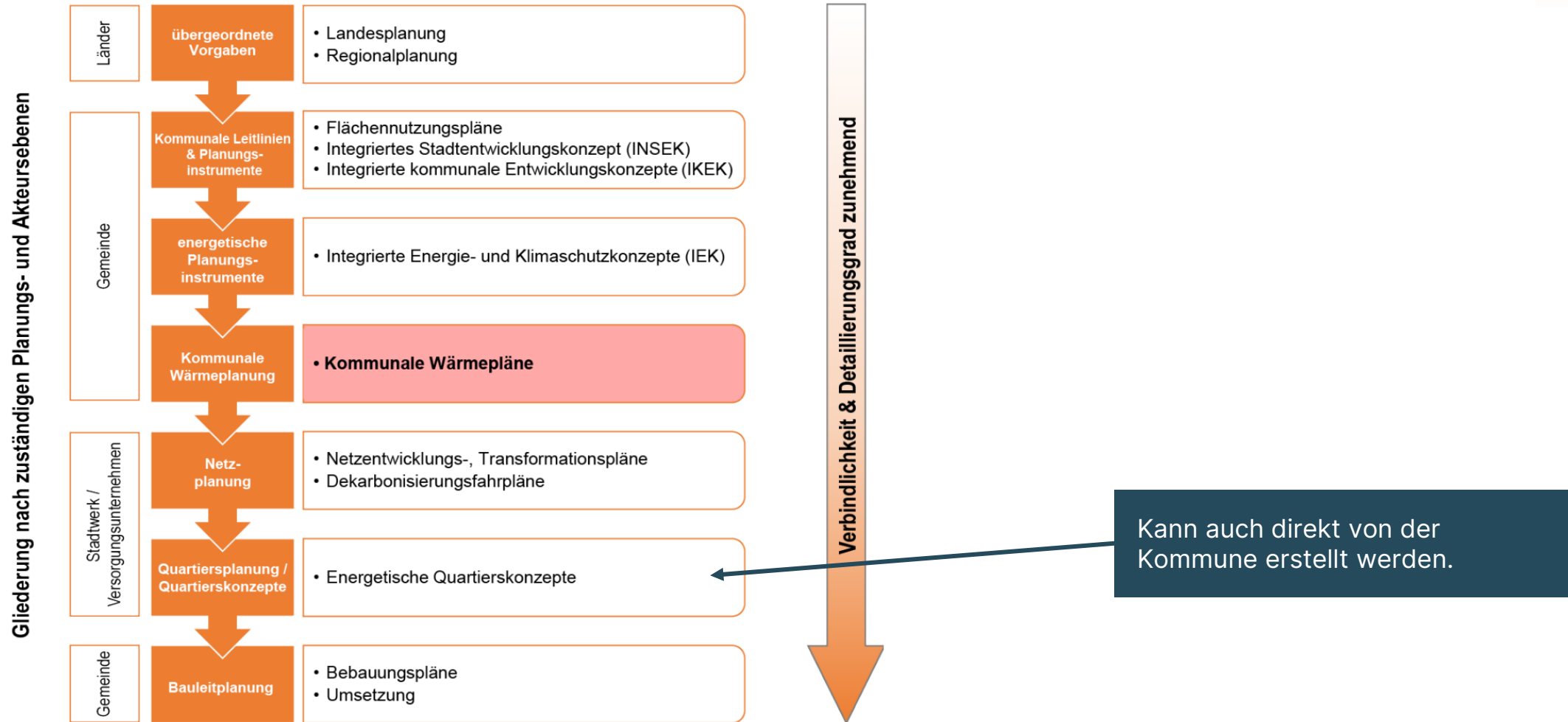
Beispiel einer Gebietseinteilung aus KWP in Kvelaer (NRW)

Bedeutung der KWP für die Infrastruktur

Planung der Energienetze durch Netzbetreiber



Einordnung der KWP in kommunale Planungsprozesse



Quelle: AGFW, Praxisleitfaden kommunale Wärmeplanung



AGENDA

- | | |
|----|---|
| 01 | Die Wärmewende |
| 02 | Kommunale Wärmeplanung als Planungsinstrument |
| 03 | Beteiligungskonzept |
| 04 | Erster Ergebnisse / aktueller Stand KWP |
| 05 | Ausblick |

Erste Informationsveranstaltung



Ein Konzept in zwei Terminen für „Nord- und Südcluster“

- **23.06.2026, 19:00 – 21:00 Uhr, Bürgerhaus Roth, Weimar Lahn**
- **24.06.2026, 19:00 – 21:00 Uhr, Stadthalle Wetter**

Zielgruppen

- **Bürger:innen**
- **Ortspolitik**
- **Initiativen**

Falls gewünscht:

- **Marktplatz: Infostände versch. Energiegenossenschaften und Initiativen in Vorbereitung stehen für Infos & Fragen zur Verfügung**

19:00 Uhr	Einführung zum VA-Ablauf (Moderation 4K) Begrüßung in Form einer Interviewrunde mit den Bürgermeister:innen aus dem jew. Cluster
19:15 Uhr	Vortrag: Kommunale Wärmeplanung im Konvoi (P4C) • Intro: Warum muss eine KWP erstellt werden? • Was kann und soll die KWP für die Kommunen leisten? • Was wird erarbeitet? • Wie ist das Projekt aufgebaut? • Wie können interessierte Akteure mitwirken?
19:35 Uhr	Fragen und Antworten
19:45 Uhr	Vortrag: Erste Ergebnisse zur KWP (P4C) • Bestands- und Potenzialanalyse • Szenarien? • Ausblick auf mögliche Maßnahmen?
20:05 Uhr	Fragen und Antworten
20:15 Uhr	Wie entsteht eine Wärmenetz? Praxisbeispiel aus der Nachbarschaft • Südcluster: Bioenergiegenossenschaft Fronhausen • Nordcluster: Genossenschaft Oberrospe
20:30 Uhr	Fragen und Antworten
20:40 Uhr	Ausblick und Dankeschön

Zweite Informationsveranstaltung



Ein Konzept in zwei Terminen für „Nord- und Südcluster“

- **30. September 2026, 18:00 – 21:00 Uhr, Lahntalhalle**
- **1. Oktober 2026, 18:00 – 21:00 Uhr, Bürgerhaus Roth, Weimar Lahn**

Zielgruppen

- **Bürger:innen**
- **Handwerk**

– **Marktplatz/Infomesse:**

Infostände versch. Handwerksbetriebe / Hersteller von dez. Heizungsanlagen in Vorbereitung stehen für Infos & Fragen zur Verfügung

19:00 Uhr	Einführung zum VA-Ablauf (Moderation 4K) Begrüßung NN
19:15 Uhr	Vortrag: Kommunale Wärmeplanung (P4C) • Transformationspfad • Eignungsgebiete • Maßnahmenkatalog
19:35 Uhr	Fragen und Antworten
19:45 Uhr	Vortrag: (Dezentrale) Wärmeversorgung nach der KWP (P4C) • Gesetzliche Rahmenbedingungen • Versorgungsoptionen zukünftige Wärmeversorgung • Was ist beim Heizungswechsel zu beachten?
20:05 Uhr	Fragen und Antworten
20:15 Uhr	Wie funktioniert eine Wärmepumpe? Praxisbeispiele aus der Nachbarschaft (1-2 Gebäudeeigentümer:innen berichten) • Südcluster: z.B. ... • Nordcluster: z.B. ...
20:30 Uhr	Fragen und Antworten
20:40 Uhr	Ausblick und Dankeschön

Workshop KWP-Ergebnisse

– 10.11.2026, 13:30 – 15:30 Uhr, im TTZ Marburg

Zielgruppen

- **Bürgermeister:innen der Konvoi-Kommunen**
- **EMB**
- **(Stadtwerke Marburg)**



10 Min.	Begrüßung und Einführung
30 Min.	Vortrag: Ergebnisse der Kommunale Wärmeplanung (P4C) • Relevante kommunale Ergebnisse • Interkommunale Ergebnisse
20 Min.	Fragen und Antworten
20 Min.	Vortrag: Was folgt nach der KWP? (P4C) • Empfehlungen zum weiteren Vorgehen • Hinweis auf weitere Förderprogramme und Unterstützungsmöglichkeiten
10 Min.	Fragen und Antworten
20 Min.	Lessons Learned
10 Min.	Ergebniszusammenfassung

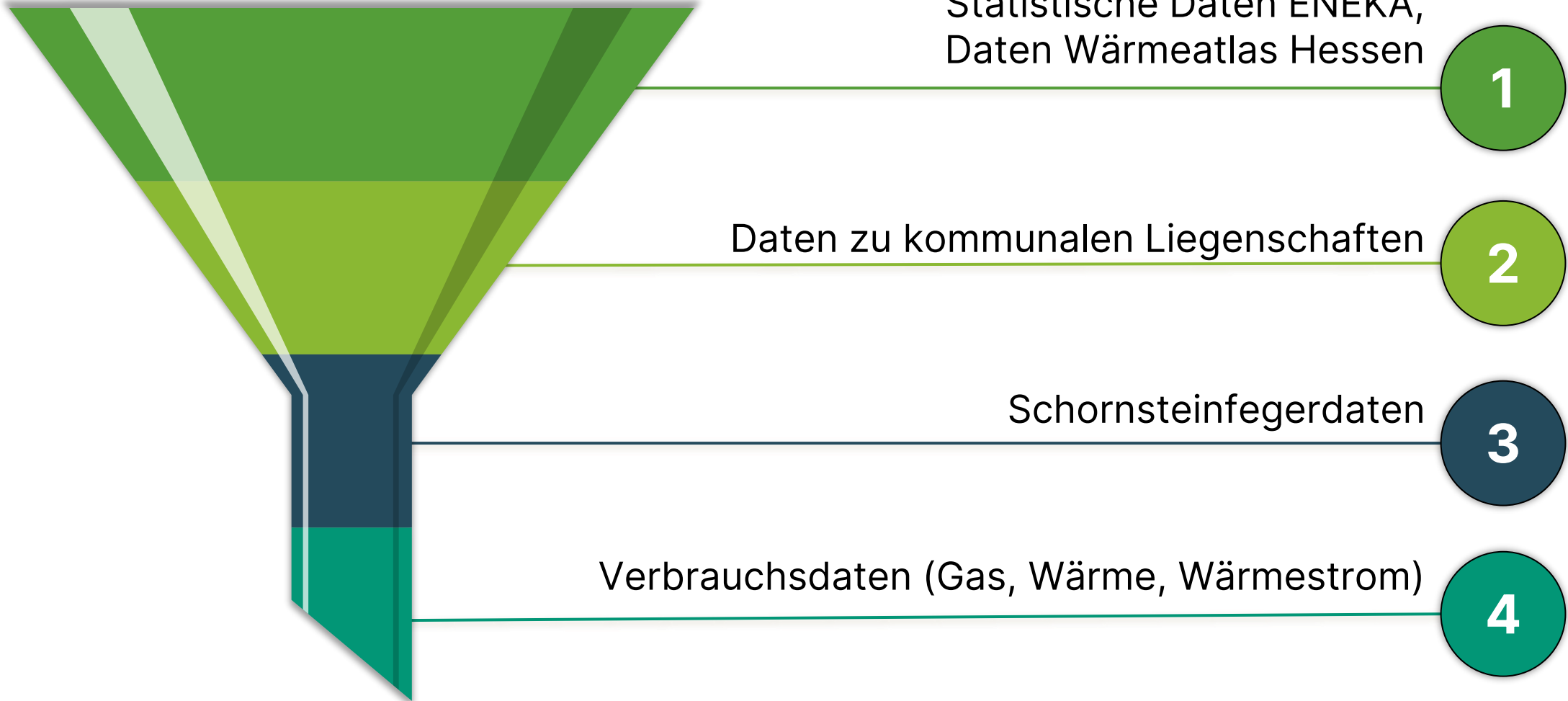


AGENDA

- | | |
|----|---|
| 01 | Die Wärmewende |
| 02 | Kommunale Wärmeplanung als Planungsinstrument |
| 03 | Beteiligungskonzept |
| 04 | Erster Ergebnisse / aktueller Stand KWP |
| 05 | Ausblick |

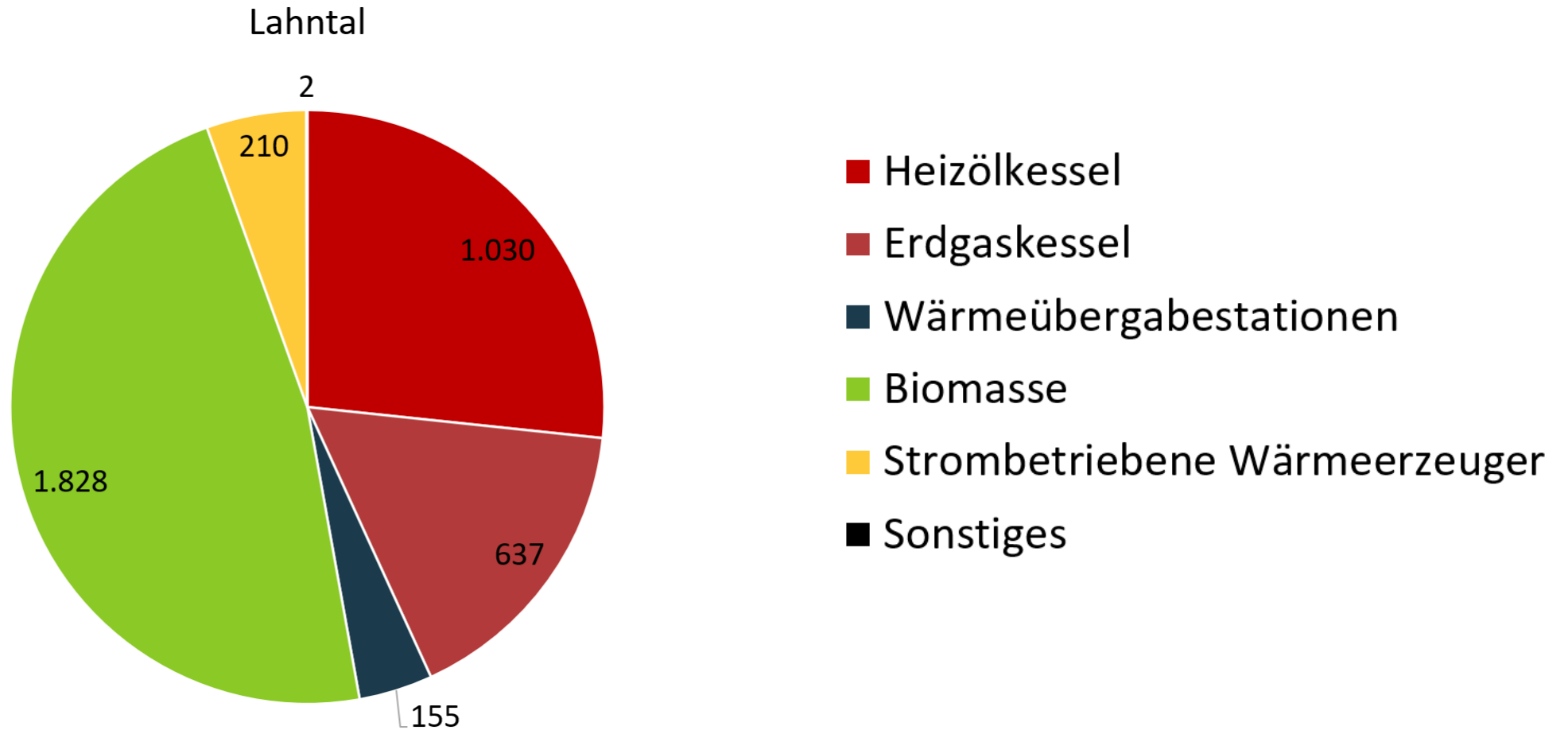


Datentrichter digitaler Zwilling



Heizungsverteilung im Bestand

Wie wird heute im Lahntal geheizt?



Quelle: Auswertung Daten Schornsteinfeger, Strom- und Wärmenetzbetreiber



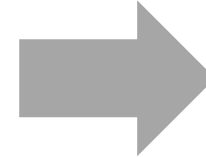
Biomasseheizungen häufig keine primären Heizsysteme, sondern Kamine/Öfen zur Heizungsunterstützung!

Wann eignet sich ein Wärmenetz?

Vielzahl von Einflussfaktoren, keine allgemeingültige Formel...



Erste Einschätzung aus Wärmeplanung
(siehe nächste Folie)



weitere Untersuchung notwendig (z.B. über
LEA-Wärmewendecoaching,
Quartierskonzept, Machbarkeitsstudie)...

Potenzialanalyse – Mögliche Erzeugung		Bestandsanalyse – Mögliches Netz		Maßnahme
Preiswerte Erzeugung mit EE- Potenzialen	+	Preiswertes Netz mit hoher Wärmedichte	=	Wirtschaftlichkeit belegen und Realisierung planen
Preiswerte Erzeugung mit EE- Potenzialen	+	Teures Netz mit geringer Wärmedichte	=	Szenarienanalyse, ggfs. Machbarkeitsstudie, Marktsituation genau prüfen
Teure Erzeugung mit EE-Potenzialen	+	Preiswertes Netz mit hoher Wärmedichte	=	Szenarienanalyse, ggfs. Machbarkeitsstudie, Marktsituation genau prüfen
Teure Erzeugung mit EE-Potenzialen	+	Teures Netz mit geringer Wärmedichte	=	Einzelversorgung der Gebäude anstreben, Stromnetzplanung vornehmen



1 potenzieller Abnehmer und Anschlussquote

2 geeignete Betreibermodelle für Wärmenetze



3 verfügbare Fördermittel von Bund und Ländern

4 die Verfügbarkeit von Fachplanern und Fachfirmen



5 die Finanzierbarkeit der Maßnahmen &
die Entwicklung der Kosten bis zur Umsetzung

6 mögliche Verkehrsbeeinträchtigungen
bzw. vorhandene Leitungen

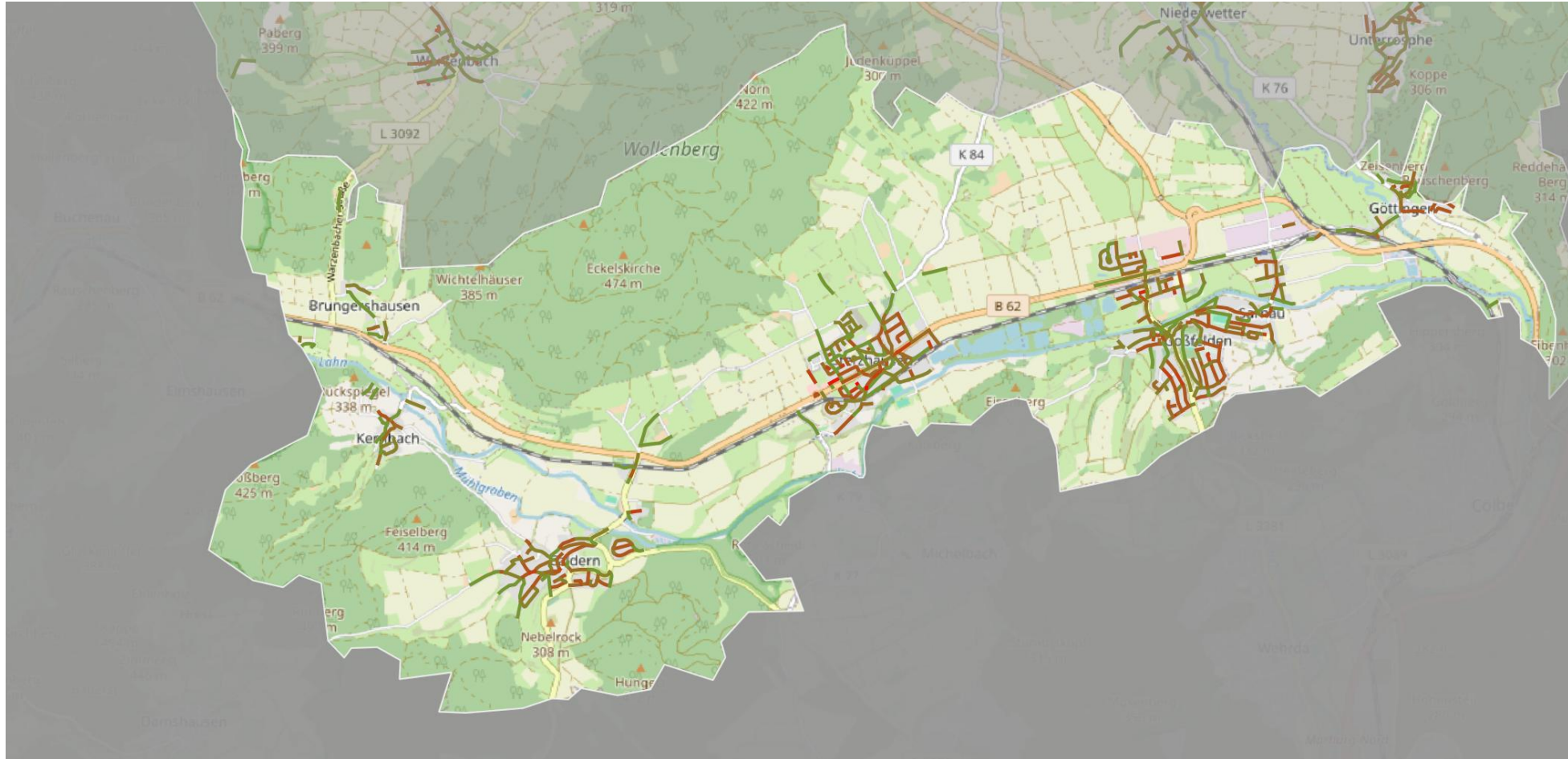
Richtwert: Im ländlichen Raum lohnt sich die tiefergehende Betrachtung ab
einer Wärmelinienendichte über 1.200-1.500 kWh/Trassenmeter.

Wärmelinienichten (statistisch)

Lahntal

Energie

Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG



Farbe Liniendichte [kWh/m]

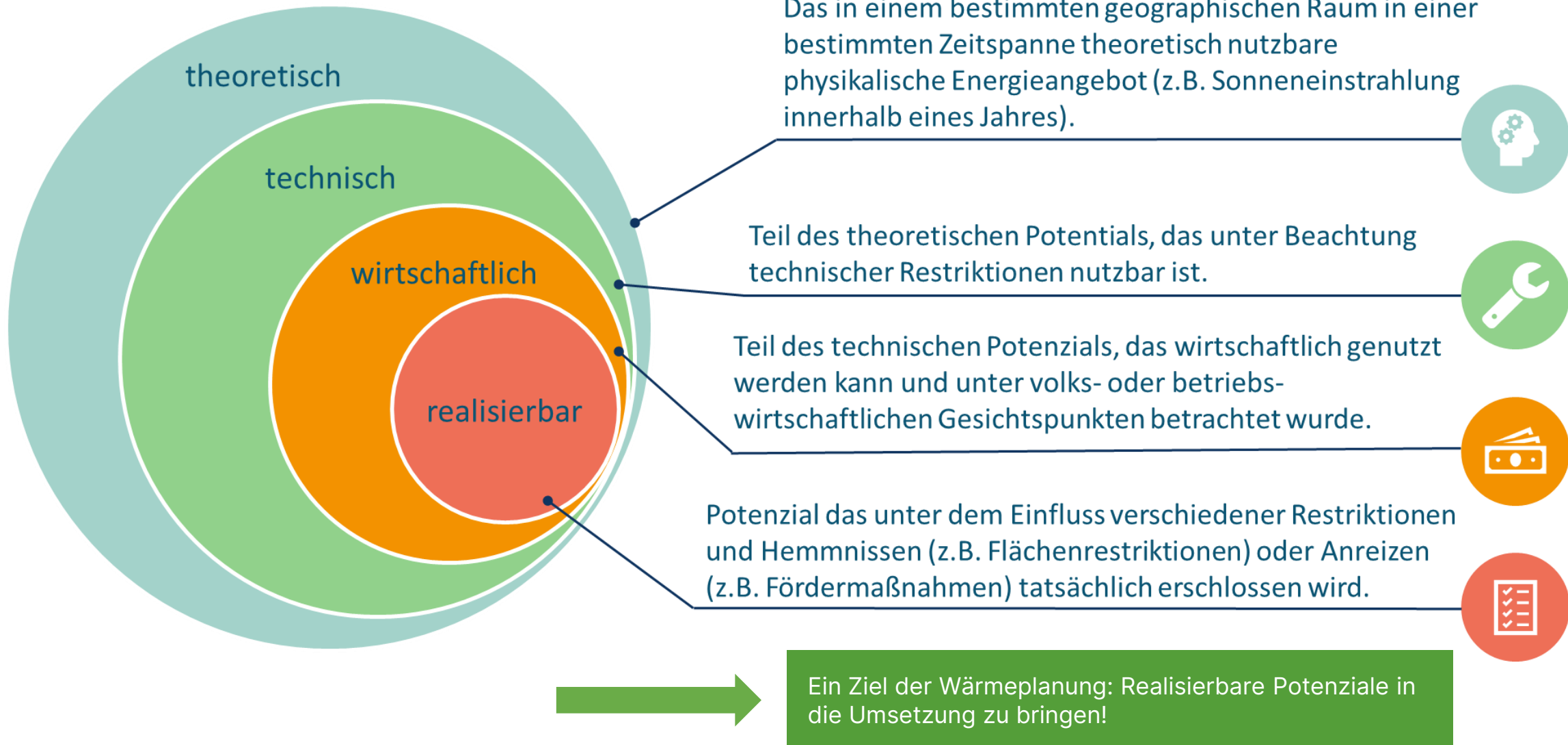
	> 0 – 400
	400 – 800
	800 – 1.200
	1.200 – 2.000
	2.000 – 3.000
	3.000 – 4.000
	4.000 – 5.000
	> 5.000



Disclaimer: vorläufige Werte, Einspielung der Verbrauchsdaten steht aus

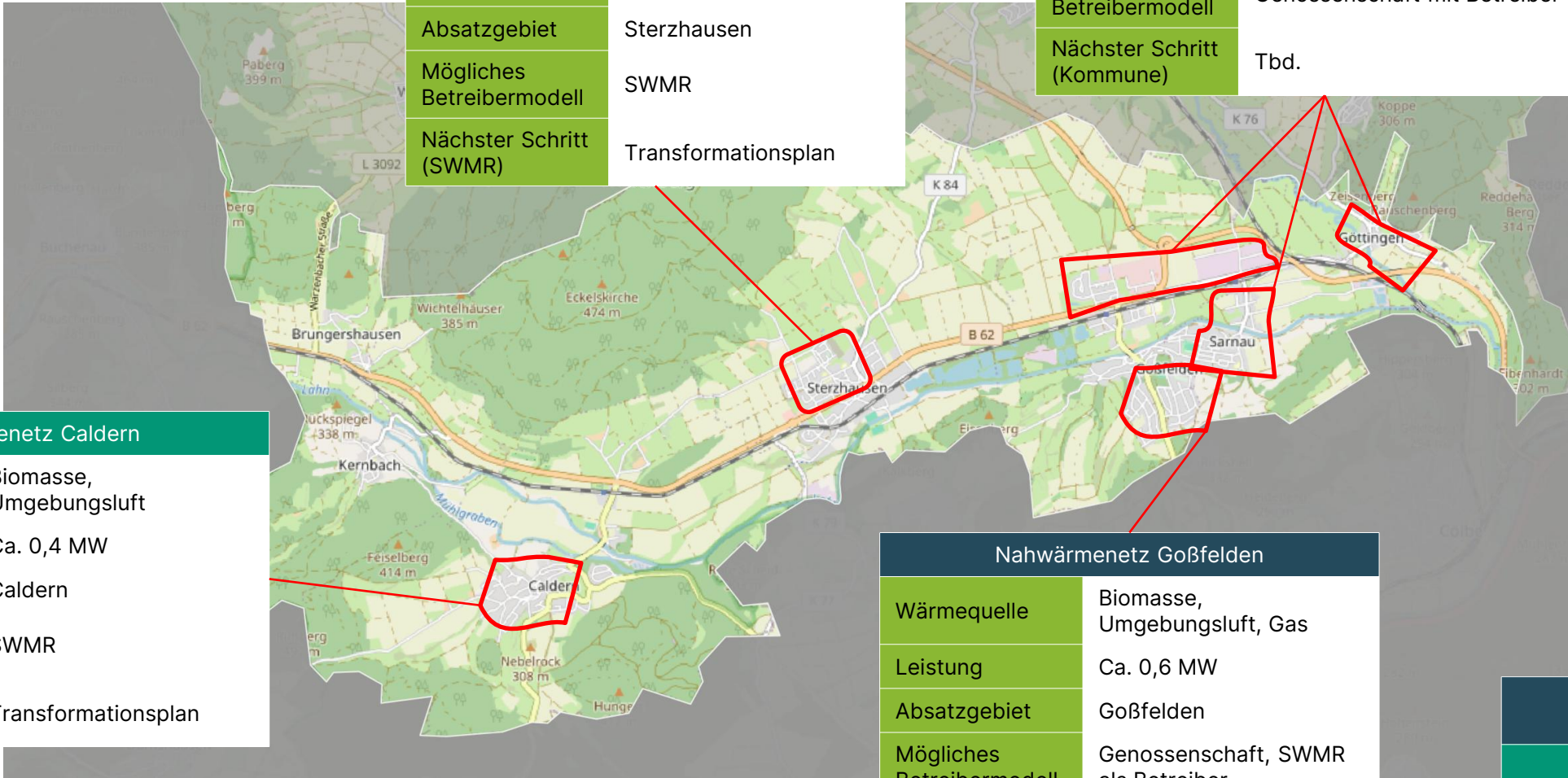
Potenzialanalyse

Verschiedene Arten von Potenzialen



Ausblick Wärmenetzprojekte

Lahntal



Nahwärmenetz Sterzhausen

Wärmequelle	Biomasse, Umgebungsluft
Leistung	Ca. 2 MW
Absatzgebiet	Sterzhausen
Mögliches Betreibermodell	SWMR
Nächster Schritt (SWMR)	Transformationsplan

Wärmenetz Kläranlage Göttingen

Wärmequelle	Abwasser
Leistung	Ca. 1,5 MW
Absatzgebiet	Göttingen, Sarnau, Goßfelden
Mögliches Betreibermodell	Genossenschaft mit Betreiber
Nächster Schritt (Kommune)	Tbd.

Nahwärmenetz Caldern

Wärmequelle	Biomasse, Umgebungsluft
Leistung	Ca. 0,4 MW
Absatzgebiet	Caldern
Mögliches Betreibermodell	SWMR
Nächster Schritt (SWMR)	Transformationsplan

Nahwärmenetz Goßfelden

Wärmequelle	Biomasse, Umgebungsluft, Gas
Leistung	Ca. 0,6 MW
Absatzgebiet	Goßfelden
Mögliches Betreibermodell	Genossenschaft, SWMR als Betreiber
Nächster Schritt (Kommune)	Umsetzungsbegleitung

Mögliche neue Wärmenetzprojekte
Bestehende Wärmenetze

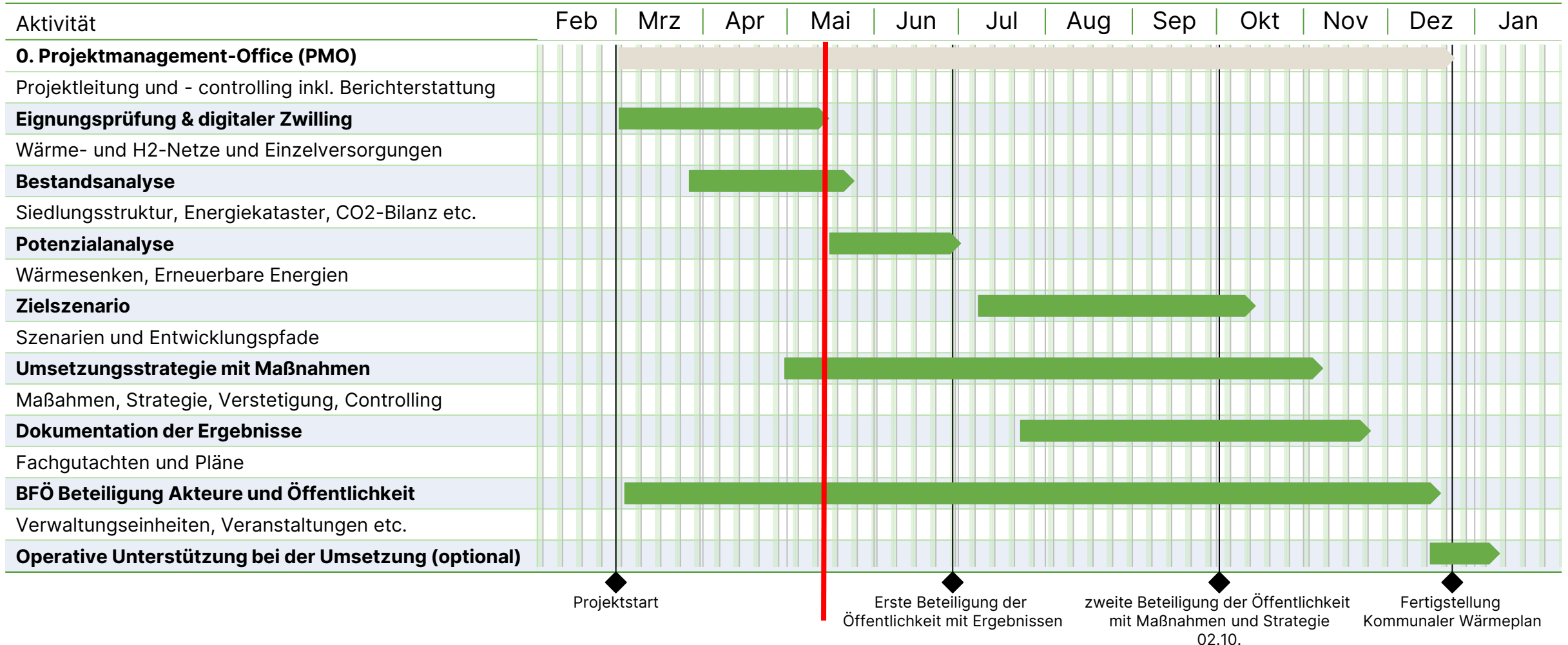


AGENDA

- | | |
|----|---|
| 01 | Die Wärmewende |
| 02 | Kommunale Wärmeplanung als Planungsinstrument |
| 03 | Beteiligungskonzept |
| 04 | Erster Ergebnisse / aktueller Stand KWP |
| 05 | Ausblick |

Organisatorisches

Gesamtzeitschiene



Schnittstelle zu Phase 2

Nach Phase 1 wissen wir

Energie

Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG



Bestandsanalyse nach §15 WPG

- 1 Erfassung und Bewertung der Wärmeenergiebedarfe
- 2 Ableitung von Wärmedichten und Wärmelinienichten
- 3 Übersicht Energieinfrastruktur und Bebauungsstruktur



Potenzialanalyse nach §16 WPG

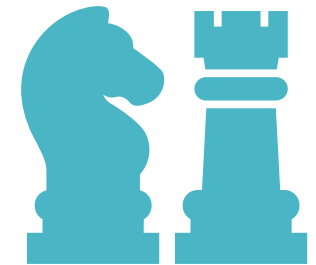
- 1 Erfassung und Bewertung des Potenzials erneuerbarer Wärmequellen
- 2 Ableitung von Maßnahmen zur weiteren Bewertung und Erschließung von Wärmequellen
- 3 Ermittlung der Energieeinsparpotenziale



Zielszenario nach §17 WPG



Voraus. Wärmeversorgungsgebiete und -art nach §18-19 WPG



Umsetzungsstrategie nach §20 WPG



Consulting – Engineering – Services

Unternehmensberatung – Ingenieursleistung - Geschäftsfeldunterstützung

Beschlussvorlage

Drucksache VL-287/2022 1. Ergänzung
- öffentlich -

Datum: 18.03.2026

Federführendes Amt	Bürgermeister (1)
--------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	23.03.2026	vorberatend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	23.06.2026	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	23.06.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	25.06.2026	beschließend

Beteiligung der Gemeinde Lahntal an einer noch zu gründenden Bürger-Energiegenossenschaft Lahntal

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal bekräftigt ihren Grundsatzbeschluss vom 14.12.2022 zur Beteiligung an der Bürger-Energiegenossenschaft Lahntal (BEG).

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit in der Gründungsphase übernimmt die Gemeinde Lahntal eine Verlustausgleichszusage für die laufenden Fixkosten (insbes. Buchführung und gesetzliche Prüfung). Diese Zusage ist auf die ersten fünf Geschäftsjahre befristet und auf einen Höchstbetrag von 6.000,00 Euro jährlich begrenzt.

Die Gemeinde beteiligt sich mit einer projektbezogenen Kapitalanlage von bis zu 250.000,00 Euro. Über die konkrete Mittelverwendung ist im Rahmen künftiger Einzelprojektbeschlüsse zu entscheiden.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Beitrittsmodalitäten festzulegen. Die dauerhafte Interessenwahrnehmung der Gemeinde ist durch ein Entsendungsrecht für mindestens einen Kommunalvertreter sowie einen ständigen Sitz des Bürgermeisters im Aufsichtsrat satzungsrechtlich zu verankern.

Die Gemeinde stellt der BEG vorrangig geeignete kommunale Dach- und Freiflächen (z. B. Kita Goßfelden, Multifunktionssporthalle) zur Verpachtung bereit, sofern die Projektwirtschaftlichkeit gegeben ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine etwaige Beteiligung ist über die bereits zur Verfügung gestellten Mittel der Kostenstelle 09010199 Räumliche Planung und Entwicklung Allgemein bereitzustellen.

Die jährliche Kostenübernahme ist in den jeweiligen Überschlägig zu kalkulieren und in den Haushaltsjahren einzuplanen.

Sachdarstellung:

Die Gründung der Bürger-Energiegenossenschaft Lahntal (BEG) scheiterte bislang an der sogenannten „Fixkostenfalle“: Die regulatorischen Anforderungen, insbesondere durch den gesetzlichen Prüfungsverband, überstiegen die Anfangsrenditen kleinerer Photovoltaik-Projekte. Durch die bereits installierten Anlagen (Feuerwehrhaus Goßfelden-Sarnau-Göttingen, Kita Pustebume) sowie den Aufstellungsbeschluss für das Sondergebiet „Stromspeicher“ im Gewerbegebiet „Auf'm Sand“ ist das Potenzial für einen wirtschaftlichen Betrieb nunmehr greifbar.

Um diesen „Gordischen Knoten“ im Jahr 2026 zu lösen, fungiert die Gemeinde als strategische Partnerin der Genossenschaft. Die Gemeindevertretung bekräftigt daher ihren Grundsatzbeschluss vom 14.12.2022 zur Beteiligung an der BEG.

Zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit in der Startphase verpflichtet sich die Gemeinde Lahntal, die jährlichen Fixkosten für Buchführung und gesetzliche Prüfung im Rahmen einer Verlustausgleichszusage zu übernehmen. Diese Zusage ist auf die ersten fünf Geschäftsjahre nach der Gründung befristet und auf einen Höchstbetrag von jährlich 6.000,00 Euro begrenzt. Während die Bereitstellung von Flächen den Cashflow garantiert, sichert diese Verlustübernahme die Handlungsfähigkeit der BEG in der kritischen Aufbauphase ab. Das Risiko einer tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Mittel wird durch die Übernahme bereits bestehender, ertragsfähiger Projekte teilweise kompensiert.

Die Gemeinde tritt der BEG mit einer projektbezogenen Kapitalbeteiligung von bis zu 250.000,00 Euro bei. Über die genauen Projektbeteiligungen wird im Rahmen weiterer Beschlüsse einzelfallbezogen entschieden.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die konkreten Beitrittsmodalitäten nach Prüfung der Satzung festzulegen. Die Interessenwahrnehmung der Gemeinde Lahntal soll dabei durch mindestens einen zu entsendenden Kommunalvertreter sowie einen in der Satzung verankerten ständigen Sitz des Bürgermeisters im Aufsichtsrat sichergestellt werden.

Die Gemeinde stellt der BEG vorrangig geeignete kommunale Dach- und Freiflächen (u. a. Kindergarten Goßfelden, Multifunktionssporthalle) oder Grundstücke im Wege der Verpachtung zur Verfügung, sofern die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Projekte gegeben ist. Perspektivisch übernimmt die BEG die Funktion einer lokalen Energiegesellschaft, um Klimaschutzprojekte und die Wärmewende in Lahntal voranzutreiben.

Anlage(n):

- (1) 2022-12-24 Satzungsentwurf Energiegenossenschaft Lahntal
- (2) 2022-12-25 Geschäftsordnung für den Vorstand

Carsten Laukel
Bürgermeister

Satzung Stand 2022-12-25



**ENERGIEGENOSSENSCHAFT
LAHNTAL
EG**



Inhalt

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	5
	§1 Firma und Sitz	5
	§2 Zweck und Gegenstand	5
II.	Mitgliedschaft.....	5
	§3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
	§4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
	§5 Kündigung der Mitgliedschaft	6
	§6 Ausscheiden bei Tod.....	6
	§6a Insolvenz eines Mitglieds.....	6
	§7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	6
	§8 Ausschluss.....	6
	§9 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden	7
	§10 Rechte der Mitglieder.....	7
	§11 Pflichten der Mitglieder.....	8
III.	Organe der Genossenschaft	8
	§12 Die Organe der Genossenschaft	8
	A. Der Vorstand	8
	§13 Leitung und Vertretung der Genossenschaft	8
	§14 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	9
	§15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	9
	§16 Willensbildung	10
	B. Der Aufsichtsrat.....	10
	§17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates.....	10
	§18 Zusammensetzung und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	11
	§19 Konstituierung, Beschlussfassung	11
	§20 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat	12
	C. Die Generalversammlung.....	13
	§21 Ausübung der Mitgliedsrechte	13
	§22 Frist der Tagesordnung.....	13
	§23 Einberufung und Tagesordnung	13
	§24 Versammlungsleitung, Prüfungsverband	14
	§25 Gegenstände der Beschlussfassung	14
	§26 Abstimmung und Wahlen.....	15
	§27 Auskunftsrecht	15
	§28 Versammlungsniederschrift	16

§28a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung	16
(virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung	16
§ 28b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung	17
§ 28c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton.....	17
IV. Eigenkapital und Haftung	17
§29 Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital	17
§30 Gesetzliche Rücklage	17
§31 Andere Rücklagen.....	18
§32 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht.....	18
V. Rechnungswesen.....	18
§33 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	18
§34 Verwendung des Jahresergebnisses.....	18
VI. Liquidation.....	19
§35 Liquidation.....	19
VII. Bekanntmachung.....	19
§36 Bekanntmachung.....	19
VIII. Mitgliedschaften.....	19
§37 Mitgliedschaften.....	19
IX. Gerichtsstand	19
§38 Gerichtsstand	19
Mitgliederliste Gründungsversammlung.....	20

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Energiegenossenschaft Lahntal eG.
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 35094 Lahntal.

§2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft sind die wirtschaftliche Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder sowie deren sozialer oder kultureller Belange durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht den Mitgliedern die Teilhabe an Klimaschutz und regionaler Entwicklung. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben.
2. Gegenstand des Unternehmens ist, soweit dieser keiner behördlichen Genehmigung bedarf:
 - a. die Planung, Finanzierung, Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien;
 - b. der Vertrieb von Strom und Wärme und sonstigen Energieformen;
 - c. die direkte und indirekte Beteiligung an Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien;
 - d. sämtliche weiterführende Aktivitäten in Form von Maßnahmen zur Energieeffizienz, Energieeinsparung, Energiespeicherung und zur Elektromobilität.
3. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben
 - a. Natürliche Personen,
 - b. Personengesellschaften,
 - c. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a. eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
 - b. die Zulassung durch den Vorstand
4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§14 Abs. 2 Buchstabe e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung (§5), oder Tod (§6), Auflösung einer juristischen Personen oder einer Personengesellschaft (§7) oder Ausschluss (§8) oder Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§29)

§5 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres zugehen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten kündigen.

§6 Ausscheiden bei Tod

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über.
2. Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§6a Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Hierüber ist der Vorstand vom Mitglied schriftlich zu unterrichten.

§7 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Werden eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§8 Ausschluss

1. Ein Mitglied **kann** aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden wenn,
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - b. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - c. es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt, sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen eines Mitglieds beteiligt;
 - d. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - e. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft anfänglich nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
5. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§9 Auseinandersetzung nach dem Ausscheiden

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommen Geschäftsanteile oder satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteilen zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§29) findet keine Auseinandersetzung statt, ebenso nicht im Fall der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben, vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3; binnen 6 Monaten nach Ausscheiden auszuzahlen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Der Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden Forderungen gegen Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
3. Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§28 Abs. 6) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistung der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen;

- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 23 Abs. 2 und Abs. 4),
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn und an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen
- e) rechtzeitig vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung, das zusammengefasste Prüfungsergebnis und die Mitgliederliste einzusehen.

§11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachkommen,
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe des §29 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. §29 zu leisten,
- c) die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäft-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat einzuhalten,
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- e) Der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- f) Ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgelegt wurde.
- g) Den Vorstand schriftlich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu unterrichten (gemäß §6a)

III. Organe der Genossenschaft

§12 Die Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§13 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Dabei können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des §181 Alternative 2BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

3. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§14 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertraulichen Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden.
 - b. bei Bedarf eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen.
 - c. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig planen und durchzuführen,
 - d. für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten, ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - e. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f. den Aufsichtsrat regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf sowie über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft zu unterrichten,
 - g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandung zur Geschäftsführung zu berücksichtigen.
 - h. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - i. im Prüfbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Vorstandsmitglieder sollen maximal 3 Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands bestimmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

2. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter abgegeben.
3. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds sowie für den Abschluss von sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
4. Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Er entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

§16 Willensbildung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens halbjährlich einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands eine solche Abstimmung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
6. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und auf Wunsch des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Dabei hat der Vorstand jegliche Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann eine Nichtteilnahme des Vorstandes an den Sitzungen beschließen.

B. Der Aufsichtsrat

§17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattungen vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend §26.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat er dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seinen eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigungen auszuhändigen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüberhinausgehende Vergütung bedarf der Beschlussfassung der Generalversammlung.
6. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter

§18 Zusammensetzung und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen §26.
3. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung des darauffolgenden dritten Geschäftsjahres. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.
5. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzlichen Mindestanzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

§19 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. §26 gilt sinngemäß.

3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht’.
4. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens jährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
6. Wird über die Angelegenheit der Genossen beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
7. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über die geschäftliche Angelegenheit zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§20 Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung
 - a) Die Grundsätze der Geschäftspolitik
 - b) Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen. Ausgenommen sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - d) Den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrenden Verpflichtungen soweit sie den Betrag von 50.000 EUR übersteigen;
 - e) Die Zulassung des Beitritts investierender Mitglieder sowie deren Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen;
 - f) Die Ausschüttung einer Rückvergütung;
 - g) Den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden
 - h) Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung
 - i) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - j) Die Verwendung von Rücklagen gem. §29 und 30
 - k) Die Aufnahmeordnung gem. §3 Abs. 2

2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen.
3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten

C. Die Generalversammlung

§21 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Geschäftsanteile.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder, deren gesetzlicher Vertreter oder zur Vertretung ermächtigter Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen vom Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§8 Abs. 4), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§22 Frist der Tagesordnung

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§23 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt oder verpflichtet, wenn hierfür

- ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
 3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigungen sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
 4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angaben von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
 5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
 6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§24 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
2. Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§25 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über,
 - a. Änderungen der Satzung mit dreiviertel Mehrheit,
 - b. Umfang und Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - d. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
 - e. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung im Sinne von §17 Abs. 5,

- f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit,
- g. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
- h. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
- i. Festsetzung der Beschränkung gem. §49 des Genossenschaftsgesetzes,
- j. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- k. Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit,
- l. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit,
- m. Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit,
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes

§26 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei der Festlegung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimmen geben will. Gewählt sind Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§27 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen beziehen,
 - b. die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffend,
 - c. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,

- e. es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- f. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§28 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen und ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
2. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
3. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 27a, 27b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§28a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung

1. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch in der dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
3. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
4. Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 21 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
5. Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation

ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 28b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

1. Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
2. § 29a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 28c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftung

§29 Geschäftsanteil/Geschäftsguthaben/Übertragung/Mindestkapital

1. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Der Geschäftsanteil beträgt 500,00€. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben. **Die Einzahlungen zzgl. sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.**
2. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist.
4. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 3 entsprechend.
5. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
6. Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 75% des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.

§30 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht.
2. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§31 Andere Rücklagen

1. Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnismrücklage gebildet werden über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 20).
2. Werden Eintrittsgelder, Bauzuschüsse oder ein Agio erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat (§20) in gemeinsamer Sitzung.

§32 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§33 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01 und endet am 31.12 des Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Gründung der Genossenschaft beginnt und endet am 31.12.
2. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zu Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§34 Verwendung des Jahresergebnisses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung
2. Der Jahresüberschuss kann, soweit nicht der gesetzlichen (§33) oder anderen Rücklagen (§34) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzliche die am abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
3. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
4. Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteilen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§35 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachung

§36 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und – sofern gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. Mitgliedschaften

§37 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V., Frankfurt.

IX. Gerichtsstand

§38 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Mitgliederliste Gründungsversammlung

[illegible]

ENTWURF



Inhalt

§1 Leitung der Genossenschaft	2
§2 Geschäftsführung	2
§3 Vertretung	3
§4 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand	3
§5 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden	4
§6 Vorstandssitzungen	4
§7 Sorgfaltspflichten	4
§8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat	5
§9 Geschäftsbetrieb	5
§10 Kreditgewährung	5
§11 Personalwesen	6
§12 Organisation, Rechnungswesen und Kontrollen	6
§13 Risikomanagementsystem	7
§14 Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband	7
§15 Nebentätigkeit und Beteiligungen	8
§16 Anerkennung der Geschäftsordnung	8

Gemäß § 14 Abs.2 Buchstabe b) der Satzung gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat in Ergänzung der Bestimmungen §§ 13 -16 der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§1 Leitung der Genossenschaft

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

§2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen, die dem Förderungszweck und der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben dienen. Auf die langfristige Sicherung dieser Ziele sind alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstands auszurichten. Auf eine planmäßige Gestaltung und rationelle Abwicklung des Geschäftsbetriebes und eines geeigneten Risikomanagementsystems ist zu achten.

§3 Vertretung

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des §181 des BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
2. Gehören dem Vorstand nur ehrenamtliche Mitglieder an, so erfolgt die gesetzliche Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter (soweit beide gewählt sind). Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben weitere Vorstandsmitglieder mitzuwirken.
3. Gehören dem Vorstand ein hauptamtliches und ein oder mehrere ehrenamtliche Mitglieder an, so erfolgt die gesetzliche Vertretung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und durch das hauptamtliche Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle haben andere Vorstandsmitglieder mitzuwirken.
4. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Genossenschaft kann Prokura erteilt werden. Eine Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist (gemischte Gesamtprokura)
5. Für bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern oder anderen Personen Vollmacht erteilt werden. Die Vollmacht muss dem Umfang nach bestimmt sein; sie soll schriftlich erteilt werden und muss festlegen, ob die Erklärung allein oder zusammen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern oder mit anderen Bevollmächtigten abgegeben werden können.

§4 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Genossenschaft.
2. Hat der Vorstand ein hauptamtliches Mitglied, so führt dieses die laufenden Geschäfte der Genossenschaft. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied hat bei seiner Tätigkeit alle in dieser Geschäftsordnung für den Vorstand enthaltenen Pflichten und Grundsätze zu erfüllen bzw. zu beachten.
3. Hat der Vorstand mehr als ein hauptamtliches Mitglied, so ist vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der eines einstimmigen Beschlusses im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsverteilungsplan muss nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgen und soll die Zusammengehörigkeit von Arbeitsgebieten berücksichtigen. Auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplans ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein Arbeitsgebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der gesetzlichen Gesamtverantwortung des Vorstands etwas ändert.
4. Entscheidung im Vorstand bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung; §16 der Satzung ist zu beachten. Die Protokolle sind in den Geschäftsräumen der Genossenschaft aufzubewahren. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, soweit nach der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder gegeben ist. In dringend Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Ist bei Eilbedürftigkeit eine Beschlussfassung im Vorstand nicht möglich, haben die entscheidenden Vorstandsmitglieder den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten und den Beschluss nachzuholen.

5. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den **Vorstand** über wesentliche, die Belange der Genossenschaft berührende Verträge unverzüglich zu unterrichten. Sie sind berechtigt, in Vorstandssitzungen jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsleitung im Vorstand zur Sprache zu bringen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Aufsichtsrat in Kenntnis setzen.

§5 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Arbeit des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
 - b. **Er hat für den Abschluss schriftlicher Dienstverträge mit dem Geschäftsführer und den leitenden Angestellten (Zweigstellenleiter, Abteilungsleiter) und für eine klare Regelung von deren Befugnissen zu sorgen**
 - c. **Er weist alle Belege über Zahlungen oder Gutschriften an den Geschäftsführer, die sich aus dem Dienstverhältnis und der Reisekostenordnung sowie der Abrechnung über Auslagen für Geschäftsfreunde usw. ergeben, zur Zahlung an und prüft deren Übereinstimmung mit den Vorstandsbeschlüssen und dem Dienstvertrag.**
2. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen für die Dauer seiner Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden über
3. Soweit kein Vorsitzender gewählt ist, legt der Vorstand per Beschluss fest, wer die Vorstandsarbeit koordiniert.

§6 Vorstandssitzungen

Für die Vorstandssitzungen gilt folgendes:

1. Der Geschäftsführer, der nicht dem Vorstand angehört nimmt an den Vorstandssitzungen teil, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Teilnahme ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.
2. In den Sitzungen sind in regelmäßigen Zeitabständen insbesondere zu behandeln:
 - a. Mitgliederbewegungen, Personal- und Geschäfts. sowie Bestandsentwicklungen
 - b. Die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft
 - c. Bemerkenswerte Forderungen und beachtenswerte Verbindlichkeiten
 - d. Grundsätze der Preisgestaltung inkl. der Grundsätze der Preiskalkulation
3. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist in der Niederschrift das Abstimmungsergebnis namentlich festzuhalten.

§7 Sorgfaltspflichten

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben die Vorstandsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Vorstandsmitglieder dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Vorstandstätigkeit erhalten, nicht dazu benutzen, um sich Sondervorteile zu verschaffen. Vorstandsmitglieder haben nach ihrem Ausscheiden in ihrem Besitz befindliche Unterlagen und sonstige Gegenstände aus der Zeit ihrer Amtsführung unverzüglich und vollständig an die Genossenschaft herauszugeben.
3. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 34 GenG)

§8 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

1. Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachspflichten zu unterstützen und dem Aufsichtsrat, seinen Ausschüssen oder Beauftragten die in der Satzung vorgesehen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben.
2. In Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstands an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgen soll, ist diese an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung an einen Stellvertreter zu richten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, in den durch die Satzung vorgeschriebenen Fällen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu beraten. Zu den in § 19 der Satzung genannten Grundsätzen der Geschäftspolitik gehören insbesondere:
 - a. Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen
 - b. Investitions- und Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Einrichtungen größeren Umfangs
 - c. Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten
 - d. **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
 - e. **Richtlinien für die Pflege der Beziehungen zu Mitgliedern und Kunden,**
 - f. **Grundsätze für die Förderung und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.**

§9 Geschäftsbetrieb

1. Der Geschäftsbetrieb hat dem in der Satzung festgelegten Gegenstand des Unternehmens zu entsprechen. Andere Geschäfte dürfen nur zur Förderung der Zweckgeschäfte betrieben werden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens und der Grundsätze der Einkaufs-, Produktions-, Verkaufs- und Marktpolitik einschließlich Kalkulation und Preisgestaltung festzusetzen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
3. unternehmerischen Zielsetzung hat der Vorstand die Geschäftsbeziehungen zu pflegen und auszubauen sowie für eine ausreichende Beratung und Betreuung der Mitglieder und Kunden zu sorgen. Bei der Festlegung der Auszahlungen an die Erzeuger hat er die Absatzsituation und die Kostenbelastung der Genossenschaft zu berücksichtigen.

§10 Kreditgewährung

1. Innerhalb der von der Generalversammlung nach §49 GenG beschlossenen Beschränkungen setzt der Vorstand in eigener Verantwortung die individuellen Kreditgrenzen fest. Dabei sind die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit sorgfältig zu prüfen.

§ 49 GenG gilt für Kredite aller Art: gleichgültig, ob ungesichert oder gesichert und welcher Art die Sicherheiten sind – insbesondere Gelddarlehen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zahlungsziele, Stundungen, Anzahlung und Vorauszahlung, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für Dritte, übernommene Darlehensforderungen, Akzeptkredite, Diskontierung von Wechseln und Schecks.

Sämtliche Forderungen an Kreditnehmer, deren Vermögen wirtschaftlich als eine einheitliche Haftungsmasse für die Genossenschaft anzusehen ist, gelten als ein Kredit. Hierzu zählen insbesondere:

- a. Ehegatten und minderjährige Kinder, natürliche bzw. juristische Personen und dritte Personen, die für Rechnung dieser Personen handeln,
- b. Personengesellschaften und deren persönliche haftende Gesellschafter,

- c. Verbundene Unternehmen in Sinne des §290 Abs. 1 und 2 HGB
2. Ist nach dem Beschluss der Generalversammlung die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig, ist diese vor der Kreditgewährung einzuholen.
Hat der Vorstand mehr als ein hauptamtliches Mitglied, so soll die Zuständigkeit für die Bewilligung von Krediten innerhalb des Vorstands im Geschäftsverteilungsplan geregelt werden. Soweit hiernach einzelne Vorstandsmitglieder zuständig sind, ist durch Vorstandsbeschluss festzulegen, in welchen Fällen der Gesamtvorstand zu unterrichten ist.
 3. Die Gewährung von Krediten oder anderweitig wirtschaftlicher Vorteile besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie an deren Ehegatten und minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedarf der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.
 4. Über alle Kredite und in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen solche schriftlichen Unterlagen erstellt werden, die jederzeit eine ausreichende Nachprüfbarkeit gewährleisten.

§11 Personalwesen

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft als Arbeitgeber gegenüber allen Mitarbeitern. Mit jedem Mitarbeiter ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung über das Arbeitsverhältnis zu treffen. Der Vorstand hat für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter zu sorgen.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann bestimmt werden, dass ein Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführer für Personalfragen zuständig ist. Diesem können insbesondere die Einstellung und Entlassung, die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat, ferner die Beachtung der arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen und tariflichen Bestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften übertragen werden.
3. Soweit es sich um Anstellungsverträge, Gehaltsvereinbarungen, Änderungen des Arbeitsbereiches und Entlassungen leitender Mitarbeiter handelt, bedarf es eines vorherigen Vorstandsbeschlusses.

§12 Organisation, Rechnungswesen und Kontrollen

1. Der Vorstand hat die Betriebsorganisation und das innerbetriebliche Informationswesen so einzurichten, dass ein wirksames internes Kontrollsystem geschaffen wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsprinzips ein hohes Maß an Sicherheit in den Betriebsabläufen entsteht und die Genossenschaft vor Verlusten jeglicher Art geschützt wird. Dazu gehört erforderlichenfalls auch eine funktionsfähige interne Revision.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Buchführung den gesetzlichen, insbesondere den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Das sonstige Rechnungswesen (Kosten, Planung, Statistiken) ist an den betrieblichen Belangen auszurichten. Die Unterlagen des Rechnungswesens sind unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen geordnet und gesichert aufzubewahren.
3. **In regelmäßigen Abständen sollen Zwischenabschlüsse und Ergebnisvorausrechnungen erstellt und beraten werden.**
4. Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz, einer Zwischenbilanz oder aus einem sonstigen Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich den Aufsichtsrat von den getroffenen Feststellungen und den eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Ist der Verlust nicht durch die Rücklagen und die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben gedeckt, so hat der Vorstand den Prüfungsverband zu benachrichtigen; kann der Verlust nicht kurzfristig beseitigt werden, so hat der Vorstand

unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr den Verlust anzuzeigen (§33 Abs. 3 GenG)

§13 Risikomanagementsystem

1. Der Vorstand hat für die Geschäftsbereiche ein geeignetes Risikomanagementsystem einzurichten.
2. Zu diesem Zweck hat er laufend mögliche Risikopotentiale – mit ausreichender Dokumentation – zu ermitteln, sie zu analysieren und zu bewerten, sowie notwendige/geeignete Maßnahmen zur Risikobewältigung zu ergreifen.
3. Der Vorstand muss, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, in diesen bestandsgefährdenden Risiken sowie Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Risiko- und Ertragslage darstellen.

§14 Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband

Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Prüfungsverband verpflichtet. Er hat insbesondere:

1. Die gesetzlichen Prüfungen vorzubereiten, dass sie rationell und wirtschaftlich durchgeführt werden können,
2. Im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Verband hierüber zu berichten,
3. Die Jahresabschlusses-Unterlagen, die Einladung zur Generalversammlung, die Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig zu übermitteln,
4. Die Satzung des Prüfungsverbandes zu beachten,
5. An den Mitgliederversammlungen sowie den Informations- und Schulungstagungen des Prüfungsverbandes nach Möglichkeit teilzunehmen.

§15 Nebentätigkeit und Beteiligungen

Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt eine entgeltliche Tätigkeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufsichtsrats ausüben. Tätigkeiten jedweder Art für wirtschaftliche Unternehmen, die mit der Genossenschaft in Geschäftsverbindung oder im Wettbewerb stehen, sowie eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an derartigen Unternehmen, sind nicht gestattet.

§16 Anerkennung der Geschäftsordnung

Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung durch Unterschrift anzunehmen.

Gez. alle Vorstandsmitglieder

Gemeinde Lahntal

Mitteilungsvorlage
Drucksache MI-25/2026
- öffentlich -



Datum: 24.06.2026

Federführendes Amt		Bürgermeister (1)
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	25.06.2026	zur Kenntnis

Tischvorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung am 25.06.2026

Finanzielle Auswirkungen:

1. Fragestunde

Es lagen keine Anfragen vor.

2. Bericht des Gemeindevorstandes

2.1 Bauprojekte

- 2.1.1 Multifunktionssporthalle
- 2.1.2 Haus am Wollenberg
- 2.1.3 Brücke über die Bahn
- 2.1.4 Kindergarten Pustebume
- 2.1.5 Dorfgemeinschaftshaus Göttingen
- 2.1.6 Feuerwehr Sterzhausen

2.2 Verkehr

- 2.2.1 K81 (Hauptstraße-Sarnau)
- 2.2.2 B62 - Goßfelden
- 2.2.3 L3381-Goßfelden
- 2.2.4 B62 Sterzhausen
- 2.2.5 K75 (Kernbach)

2.3 Glasfaserausbau

Sachdarstellung:

2.1 Bauprojekte

2.1.1 Multifunktionssporthalle

Die Multifunktionssporthalle befindet sich in der letzten Phase des Bauprojektes. Die Gesamtkosten sind am Rande des freigegeben Volumens von ca. 12,5 Mio. Euro. Die Leistungen inklusive der Endreinigung sind bereits vergeben. Es gibt eine Reihe von kleineren Nachträgen. Aufgrund der Kosten des bepreisten Abriss LV's liegen wir aktuell mit Verkehrsanlagen bei 12,7 Mio. Euro. Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen für alle Maßnahmen beträgt 13,0 Mio. Euro.

Mit einer Versetzung der Ortstafel von Goßfelden, ist mit Eröffnung der Tankstelle (ca. 25.07.2026) zu rechnen. Ein weiterer Antrag auf eine temporäre Geschwindigkeitsherabsetzung auf 30 km/h im Rahmen der Gefahrenverhütung ist bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht worden.

2.1.2 Haus am Wollenberg

Aufgrund der eingetroffenen Ausschreibungsangebote hat die Gemeinde Lahntal eine Kostenaktualisierung angefordert. Es werden bereits Kostenrückführungen analog der Multifunktionshalle mit den Planern geführt.

Derzeit sind vergeben:

- Rückbau
- Rohbau
- Holzständerwerk/Zimmerer
- HLS und Elektro in Vorbereitung

2.1.3 Brücke über die Bahn

Der Fördermittelbescheid über 711.436,00 Euro wird am Donnerstag, 25.06.2026 von Frau Ministerin feierlich überbracht. Die beschränkte Ausschreibung der Vergabe der Planungsleistung wurde durchgeführt. Das Planungsbüro wurde beauftragt die tiefergehenden Planungen vorzunehmen.

2.1.4 Kindergarten Pustebume

Der Fördermittelbescheid der Photovoltaikanlage ist eingetroffen. Die Gemeinde Lahntal investiert knapp 200.000,00 Euro in die Heizungs- und Energiesanierung des Kindergartens in Sarnau. Insgesamt werden knapp 160.000,00 Euro durch unterschiedliche Fördermittelprogramme finanziert.

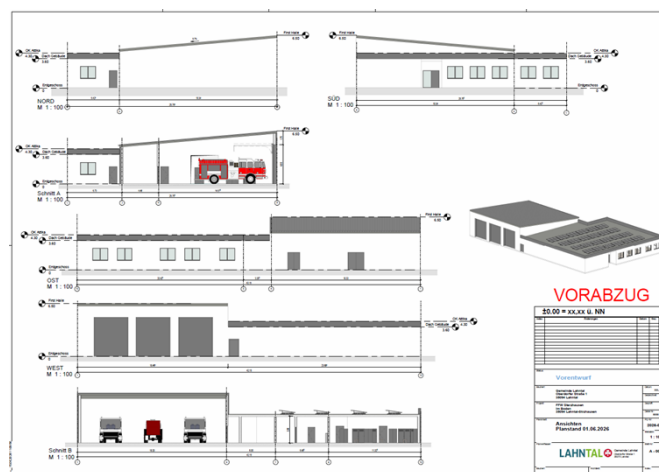
2.1.5 Dorfgemeinschaftshaus Göttingen

Das Dach wurde erneuert und eine Photovoltaikanlage von der bereits bekannten MachWas eG installiert. Entsprechende Dachnutzungsverträge sind geprüft und abgeschlossen. Die Dacherneuerung war mit 45.000,00 Euro taxiert. Der Kostenrahmen wurde eingehalten.

Die Heizungserneuerung befindet sich noch in der Abstimmung des Wärmepumpensystems. Die Fördermittel wurden noch nicht beantragt.

2.1.6 Feuerwehr Sterzhausen

Die groben Vorplanungen des Feuerwehrhauses (bis LP3) der Verwaltung hat die Zustimmung der Feuerwehr erhalten. Es wurden einige Punkte nach Rückmeldung der Kameraden und Wehrführung ergänzt und geändert. Auch die Verkehrserschließung wurde mit Hessen Mobil abgestimmt. Es besteht grundsätzliches Einvernehmen eine Alarmausfahrt zu dulden. Eine erste TGA wird für die LP3 in Auftrag gegeben damit ein entsprechender Fördermittelantrag über den Landkreis gestellt werden kann. Auch hier wurden die entsprechenden Vorgespräche bereits mit der Gefahrenabwehrbehörde und der Unfallkasse geführt. Abzuklären ist, ob die HIFG mit der Feuerwehrförderung kombinierbar ist, dies ist in Klärung.



2.2. Verkehr

2.2.1 K81 (Hauptstraße-Sarnau)

Die Baumaßnahme in Sarnau befindet sich mittlerweile in der zweiten Phase. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal hat sich in der Zwischenzeit entschieden, sich am Ausbau der Straße im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Haushalt 2026, zu beteiligen. Ziel der Beteiligung ist ein barrierefreier Ausbau „light“ der Gehweganlagen. Die Kosten belaufen sich auf bis zu 50.000,00 Euro und umfassen die Anpassung einer Haltestelle und der Absenkung der Einmündungsbereiche der Anliegerstraßen. Sofern weitere Straßenbaumaßnahmen in diesem Jahr außerhalb der Sanierungsrückstellungen beauftragt werden, ist eventuell ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen. Nach derzeitigem Stand reichen die Mittel aus. Jedoch werden derzeit Maßnahmen zur Verfüllung von Fahrbahnrisen durch den Bauhof ausgeführt, daher ist das Budget derzeit schwer einzuschätzen.

2.2.2 B62 – Goßfelden

Durch die ganzjährig andauernde Baustelle an der K81 kann die Aufweitung der B62 zwischen KVP und Ampel nicht in diesem Jahr erfolgen. Die Maßnahme wird auf 2027 verschoben. In diesem Zuge wird eventuell die gesamte B62 in Goßfelden erneuert.

2.2.3 L3381-Goßfelden

Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h eines Teilbereiches der L3381 zwischen „Bahnhofstraße“ und „Am Rodenbach“ in Goßfelden wurde endlich umgesetzt. Eine Deckensanierung in 2026 ist vom Tisch.

2.2.4 B62 Sterzhausen

Die für die Weiterführung unserer Planung der B62 notwendige Vorlage der Schulstudie des Landkreises Marburg-Biedenkopf liegt immer noch nicht vor. Weil daher Querungshilfen und Bushaltestellen nicht positioniert werden können, können wir auch keine fristgerechte Antragstellung für Fördermittel durchführen. Dementsprechend vertagt die Gemeinde Lahntal die Baumaßnahme auf folgende Jahre. Nach aktuellem Stand wird daher der Bau des Feuerwehrgerätehauses an der Gartenstraße (BLP Im Boden) vorgezogen. Der Beginn der Maßnahme wird voraussichtlich 2029 sein.

2.2.5 K75 (Kernbach)

Die Glasfaserarbeiten konnten vor Beginn der Deckenerneuerung in der Kernbacher Dorfstraße durchgeführt werden. Insgesamt verläuft die Maßnahme aus unserer Sicht ruhig und planmäßig. Die Decke ist fertiggestellt. Kernbach hat eine wunderschöne neue Dorfstraße.

2.3 Glasfaserausbau

Eigenwirtschaftlich

Den ersten aktivierten Hausanschlüssen der Deutschen Glasfaser stehen nunmehr drei kleinere Aufgabenstellungen im Weg. Im Zuge der Fertigstellung der B252 neu bei Göttingen wurde die Leitung beschädigt. Die Instandsetzung wird derzeit abgestimmt. Des Weiteren gibt es noch eine Lücke im Bereich der Lahnbrücke in Sarnau. Nach Schließen dieser Stellen ist der Weg zum PoP in Goßfelden Brunnenquell frei und den ersten Aktivierungen steht voraussichtlich nichts mehr im Weg. Für die weiteren Bereiche von Goßfelden sind Querungen der L3381, B62 und der Lahn erforderlich. Die Abstimmungen gestalten sich schwierig.

Für einen Anschluss von Sterzhausen sind weitere Sperrungen/Teilsperren der B62 erforderlich. Wann die entsprechenden Anträge gestellt werden, kann ich derzeit nicht abschätzen.

Geförderter Ausbau

Der Auftakt zum geförderten Ausbau durch die Glasfaser Plus (50% Telekomanteil) ist erfolgt. Die anfänglichen Kommunikationsschwierigkeiten sind behoben und es wurde umfassend nachgesteuert. Das Ausbaugelände Caldern sollte relativ schnell beginnen. Eine Begehung ist für den 29.06.2026 angesetzt.

Carsten Laukel
Bürgermeister